
Dei
Sub Numine
Viget







Nachrichten

von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen

Philologisch-historische Klasse aus dem Jahre 1923

BERLIN
Weidmannsche Buchhandlung
1924





Druck der Dieterichschen Universitäts-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)
in Göttingen.

Register

über

die Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.

Philologisch-historische Klasse aus dem Jahre 1923.

Der Nachtweg der Sonne nach der vedischen Anschauung.

Von

Emil Sieg.

Vorgelegt in der Sitzung vom 23. Februar 1923.

Nach den Vorstellungen der mittleren Periode der altindischen Astronomie [1]) bewegen sich die Gestirne in parallel zur Erde liegenden Kreisbahnen um den *Meru*berg. Sie gehen nie wirklich auf und unter, sondern halten sich stets in gleicher Höhe über der Oberfläche der Erde. Wenn sie während eines Teiles der Tagnacht den Bewohnern des südlich vom *Meru* gelegenen *Bharatavarṣa* nicht sichtbar sind, so kommt das eben davon, daß sie dann nördlich vom *Meru* stehen, welcher ihre Strahlen interzipiert [2]).

Es ist wohl begreiflich, daß die Weltbergidee den arischen Indern, die den Himālaya im Norden vor sich liegen sahen, plausibel erschien, aber da sich die Vorstellung des Auf- und Untergangsberges schon in dem durch Babylon beeinflußten vorderasiatischen Kulturkreis findet, dürfte sie doch erst von dort nach Indien gekommen sein. Diese Annahme [3]) wird schon durch die verschiedene Benennung des Weltberges im indoarischen Sprachgebiet gestützt: im Skt heißt er *Meru* und *Sumeru*, im Pāli: *Sineru* und *Neru*, und dadurch wird das Wort deutlich als Lehnwort charakterisiert, da eine Rückführung der verschiedenen Formen auf eine gemeinsame Urform **smeru*, von der Skt-Wurzel *smi* „hell, rötlich strahlen" (sic!), wie sie Goldschmidt [4]) versucht hat, nicht möglich ist; den Lautübergang Skt *sm-* zu Pāli *sin-* gibt es nicht, Skt *smayate* ist im Pāli vielmehr zu *umhayati* geworden [5]).

1) S. G. Thibaut, Astronomie, Gr. J. A. Ph. III. 9 (1899), p. 19 ff.

2) S. ebenda p. 21.

3) S. W. Kirfel, Kosmographie d. Inder (1920), p. 28* ff., spez. 33* f.

4) Ztschr. f. vergl. Sprachf. 25 (1881), p. 610 ff.; für Goldschmidt übrigens auch Kirfel a. a. O., p. 16* u. 182.

5) Vgl. W. Geiger, Pāli, Gr. J. A. Ph. I. 7 (1916), § 29.

Noch sicherer wird die Vermutung fremder Entlehnung aber durch die Tatsache, daß die ältere vedische Zeit den Weltberg noch nicht kennt. Der *Mahāmeru* wird bekanntlich nur einmal in einem vedischen Text (T. Ār. 1. 7. 3) erwähnt, aber gerade diese Stelle erweist sich deutlich als einer jüngeren Weltanschauungsperiode angehörig. Wenn die indische Veda-Erklärung auch sonst häufig Vedastellen durch die Weltbergtheorie zu interpretieren versucht, so zeigt sie damit nur, daß sie schon ganz im Banne der astronomischen Anschauungen ihrer Zeit steht. Alle diese Erklärungen sind falsch, weil, wie im Folgenden gezeigt werden soll, in der vedischen Zeit eine andere astronomische Anschauung herrschte, die die Weltbergtheorie absolut ausschließt.

Ait. Br. 3. 44. 6—9 findet sich folgende interessante Angabe[1]: „6. Diese da (d. h. die Sonne) geht wirklich weder auf noch unter. 7. Wenn sie von ihr glauben, sie gehe unter, dann dreht sie sich nur um[2]), weil sie an das Ende des Tages gelangt ist, (und) sie bewirkt (damit) eben unten Nacht oben Tag. 8. Und wenn sie von ihr glauben, sie gehe des Morgens auf, dann dreht sie sich nur um[2]), weil sie an das Ende der Nacht gelangt ist, (und) sie bewirkt (damit) eben unten Tag oben Nacht. 9. Diese da geht wirklich niemals unter“[3]).

Die richtige Übersetzung dieser Stelle hat A. Weber bereits 1865[4]) gegeben und zugleich gezeigt, daß die Vorstellung „simpel“ die sei, „daß die Sonne eine lichte und eine dunkle Seite habe. Bei Tag ist die lichte Seite der Erde zugekehrt“. Weber hat freilich[5]) diese „Erklärung über Sonnenaufgang und -Untergang“, „auf die sich deren Verf. offenbar noch etwas ganz Besonderes zu Gute tat“, als „höchst kindlicher und naiver Art“ bezeichnet. Und vielleicht ist gerade dieses geringschätzige Urteil die Veranlassung gewesen, daß die Vedaforschung im Allgemeinen so achtlos an ihr vorübergegangen ist, daß sie i. J. 1906 von J. S. Speyer[6]) sozusagen wieder neu entdeckt wurde. Allerdings hat

---

1) Thibaut a. a. O., p. 6, Kirfel, p. 25.

2) *ātmānaṃ viparyasyate,* vielleicht wäre noch genauer zu übersetzen: sie wirft sich auf die andere Seite.

3) Dieselbe Stelle findet sich verballhornt auch Gop. Br. 2. 4. 10. Die Wirkung der Umdrehung wird dort verblüffender Weise umgekehrt, indem die Abendumdrehung unten Tag, oben Nacht, die Morgenumdrehung unten Nacht, oben Tag hervorrufen soll. — Liegt da bloß ein Irrtum des Schreibers vor, oder hat man schon zur Zeit der Redaktion den Text nicht mehr richtig verstanden?

4) Ind. Stud. 9, p. 278.

5) Ebenda p. 358.

6) A remarkable Vedic theory about sunrise and sunset, J. R. A. S. 1906, p. 723 ff.

sie auch Speyer nicht genügend gewürdigt, da er zu dem Schlusse kam, sie sei lediglich „a rationalistic interpretation and nothing more"; sie habe wenig oder gar keine Konsequenzen gehabt und sei auch in keinem andern vedischen Text erwähnt. Aber diese Bemerkungen haben doch die Veranlassung gegeben, daß man sich mit der im Ait. Br. vorgetragenen kosmologischen Theorie von Neuem beschäftigte.

W. Caland hat bereits [1]) gezeigt, daß sie der Brāhmanaperiode geläufig war, indem er auf Stellen wie Śatp. Br. 4. 2. 1. 18, T. S. 6. 4. 10. 2—3, Maitr. S. 4. 6. 3 (81. 17), Kāṭh. 27. 6 (147. 20) verweist: „deshalb sieht niemand diese beiden, Sonne und Mond, wenn sie nach Osten gehen" (*prāñcau yantau*) — gegenüber: „deshalb sieht eben jeder diese beiden, Sonne und Mond, wenn sie nach Westen gehen" (*pratyañcau yantau*) — s. übrigens auch Śatp. Br. 8. 1. 2. 1 = 8. 6. 1. 18: „deshalb sieht man ihn (Sūrya) nur, wenn er nach Westen geht" (*pratyañcam eva yantam*) und Kauṣ. Br. 7. 6: „deshalb sieht man ihn nur, wenn er täglich nach Westen geht, nicht (wenn er) nach Osten (geht)" (*pratyañcam eva aharahar yantam paśyanti na prāñcam*).

Noch einen Schritt weiter ist Kirfel gegangen, indem er die Theorie des Ait. Br. „sogar in mehreren Stellen des Veda angedeutet" zu finden glaubt [2]), aber er hat nicht erkannt — was m. E. durch die folgenden Ausführungen restlos bewiesen wird —, daß wir in ihr, nämlich der Theorie des Ait. Br., die astronomische Weltanschauung der vedischen Zeit zu erblicken haben.

Den deutlichsten Hinweis auf die oben zitierte Ait. Br.-Stelle bietet Av. 13. 2. 43[ab]:

abhy ànyád éti páry anyád asyate 'horātrābhyāṃ mahiṣáḥ kálpamānaḥ |

V. Henry [3]) hat den Zusammenhang mit ihr auch schon erkannt, und er bezieht mit Recht die beiden *anyád* auf die *dvé rūpé* („deux aspects"), die Sūrya nach der vorhergehenden Str. (42) annimmt (*kṛṇute*), aber sie dürfen nicht [4]) mit Henry [5]) als Subjekt

1) Kritisch-exegetische Bemerkungen zu den Brāhmaṇas W. Z. K. M. 26 (1912), p. 119.

2) Kosmographie d. Inder, p. 25 f. — Von den von K. angezogenen nach Ludwigs Übersetzung wiedergegebenen 3 Ṛgv.-Strophen waren übrigens 2 schon von A. A. Macdonell (Ved. Mythology, Gr. I. A. Ph. III, 1[a] (1897), p. 10 in ähnlichem Sinne gedeutet worden, s. auch Macdonell-Keith, Vedic Index (1912), II, p. 466, n. 8.

3) Les hymnes Rohitas, Paris 1891, p. 13 u. 44.

4) Wie etwa in Ṛv. 1. 123. 7.

5) Und Ludwig Ṛgv. III (1878), p. 543.

gefaßt werden. Es ist vielmehr zu übersetzen: „In die eine (Erscheinungsform) geht über, die andere wirft herum[1]) der Büffel, sich anpassend an Tag und Nacht“ [2]). Danach dürfte auch Av. 10. 8. 23:

sanātánam enam āhur utā́dyá syāt púnarṇavaḥ |
ahorātré prá jāyete anyó anyásya rūpáyoḥ ||

zu verstehen sein: „Man sagt von ihm, daß er ewig sei, und doch dürfte er heute wieder neu sein, Tag und Nacht entstehen aus den beiden Erscheinungsformen des jeweiligen anderen“.

Derselbe Gedanke, nur in viel schönerer dichterischer Form, findet sich Ṛv. I. 115. 4—5 [3])

4. *tát sū́ryasya devatvám̐ tán mahitvám madhyā́ kártor vítataṃ sáṃ jabhāra* |
   yadéd áyukta harítaḥ sadhásthād ā́d rā́trī vā́sas tanute simásmai ||
5. *tán mitrásya váruṇasyābhicákṣe sū́ryo rūpáṃ kṛṇute dyór upásthe* |
   anantám anyád rúśad asya pā́jaḥ kṛṣṇám anyád dharítaḥ sám bharanti ||

4. „Das ist Sūryas Gotthaftigkeit, das (seine) Größe: mitten in (seiner) Arbeit hat er die Bahn eingezogen; wenn er die Falbstuten von dem Platze schirrte, dann arbeitet die Nacht für ihn das Gewand.“
5. „Diese (doppelte) Erscheinungsform nimmt Sūrya an im Schooße des Himmels zum Sehen für Mitra und Varuṇa, unaufhörlich ziehen die Falbstuten seine eine helle zugekehrte Seite, (seine) andere schwarze ein.“

In Str. 4 das Bild des Webens. Zur Bedeutung des subst. *vítatam* (s. auch Ṛv. 2. 38. 4 und 1. 152. 4) ist wohl auf Stellen wie Av. 10. 8. 37/8 (*sū́traṃ vítatam*), 2. 1. 5 (*tántuṃ v.*), T. Br. 2. 5. 5. 3 (*tántram v.*) zu verweisen; *vítatam* ist der „aufgezogene“ Faden, die „Bahn“, mit der die Sonnenbahn verglichen wird. Die Sonnenbahnen eines Jahres stellen gleichsam den „Aufzug“ in dem Gewebe dar, zu welchem Tag und Nacht den „Einschlag“ liefern. — *sam-bhṛ* entspricht dem klass. *sam-hṛ*; die Sonne nimmt ihre Bahn in der Mitte ihrer Arbeit, d. h. wenn sie den Nachtweg nach Osten antritt [5]), wieder zurück. — 4ᶜ hat, worauf Geldner [6]) mit Recht

1) Cf. Ait. Br. *ātmānaṃ viparyasyate.*

2) Ait. Br. *ahna eva tad antam itvā, rātrer eva tad antam itvā.*

3) Schon von Bergaigne Rel. Véd. (1878—83) I, p. 7 in ähnlichem Sinne erklärt; Str. 5 mit Hinweis auf Ait. Br. 3. 44. 6—9 auch von Macdonell, Ved. Myth., p. 10 und Kirfel a. a. O., p. 25.

4) Cf. Av. 10. 7. 42—3, die *yuvatí* sind Tag und Nacht, der *púmān* ist Sūrya (andere Fassung dieser Str. s. Ṛv. 10. 130. 2).

5) Bergaigne a. a. O., I, p. 7.

6) Ved. Stud. II (1897), p. 189.

aufmerksam macht, eine Parallele in Ṛv. 7. 60. 3, aber ich bin der Meinung, daß „von dem Platze schirren" im Sinne von „umschirren" zu verstehen ist. Eine Umschirrung (Umspannung) der *harítaḥ* mußte ja erfolgen, wenn die Sonne sich herumwarf. Das wird auch durch den Terminus *samayāviṣita* oder *viṣita*, wörtlich die „Ausgespannte, Abgeschirrte" für die halb unter- bezw. aufgegangene Sonne erwiesen (s. T. S. 6. 6. 11. 6, Ait. Br. 5. 24. 10, Jaim. Br. 1. 193/4 (Cal. § 73, p. 77 f.), Lāṭ. Śr. S. 3. 1. 13, Dr. Śr. S. 17. 1. 13 für die untergehende, und Āp. Śr. S. 15. 18. 13 für die aufgehende Sonne). — Zu 4ᵈ vgl. H. Oldenberg, Textkritische und exegetische Noten zu Ṛv. 1. 95. 7[1]).

Die ganze Strophe hat wieder eine Parallele in Ṛv. 2. 38. 4:

púnaḥ sám avyad vítatam̐ váyantī madhyā́ kártor ny àdhāc chákma dhī́raḥ |
út saṃhā́yāsthād vy ṛtū́n̐r adardhar arámatiḥ savitā́ devá ā́gāt ||

„Wieder deckte die Weberin[2]) die Bahn zu, mitten in (seiner) Arbeit versteckte der Weise (seine Leucht-)Kraft, auffahrend stand er auf, die Zeiten schied er, pünktlich[3]) kam Gott Savitṛ."

Zu Pāda a vgl. das zu Ṛv. 1. 115. 4 Bemerkte. Der Weise (*dhī́raḥ*) kann nach 115. 4ᵇ nur Sūrya sein[4]), er ist m. E. auch das Subjekt von Pāda c. Das *śákman*, welches er (durch seine Umdrehung) versteckt, ist eben die Leuchtkraft. Zu c vgl. Gop. Br. 1. 2. 4 (25. 15 f.), der daliegende Sūrya fährt beim Erscheinen Savitṛs wieder in die Höhe, d. h. er tritt seinen Nachtweg an und scheidet damit die Zeiten. Savitṛ, dessen Kommen hier als die Veranlassung von Sūryas „Untergang" hingestellt wird, bewirkt bekanntlich nach den Anschauungen des Ṛgveda auch dessen „Aufgang", denn er ist im Ṛv. recht eigentlich die Gottheit der Dämmerung (Morgen- und Abenddämmerung, *saṃdhi*, *saṃdhyā*).

I. 115. 5 erklärt das Bild von Str. 4; zu Pāda a sei darauf hingewiesen, daß Mitra der Gott des Tages, Varuṇa der Gott der Nacht ist, als deren beider Auge Sūrya ja mehrfach bezeichnet wird[5]). Die Hauptschwierigkeit der Strophe liegt in dem Worte *pā́jas*, Pāda c. Sind wir berechtigt die astronomische Theorie des Ait. Br. auch für den Ṛv. gelten zu lassen, so kann es nur Fläche,

---

1) Ṛgveda, Textkritische u. exegetische Noten 1909—12, Abh. G. G. d. W., N. F., Bd. XI No. 5, XIII No. 3.

2) Nämlich die auf Savitṛ's Geheiß gekommene Nacht (*mókī* s. 2. 38. 3).

3) S. Geldner, Glossar s. v.

4) S. Bergaigne a. a. O., I, p. 7. Ganz anders Geldner, Der Ṛigveda in Auswahl II (1909), p. 42.

5) S. Ṛv. 1. 115. 1, 6. 51. 1, 7. 61. 1, 63. 1, 10. 37. 1.

Seite od. dergl. bedeuten. Zu der Übersetzung „zugewandte Seite“ führt mich, daß Ṛv. 1. 121. 11 Himmel und Erde als *pā́jasī* bezeichnet werden[1]). — *anantám* ist adverbiell zu fassen und zu *sám bharanti* zu beziehen[2]).

Der Wechsel zwischen heller und dunkler Seite wird dichterisch mehrfach als Gewandwechsel dargestellt; am deutlichsten in der Rätsel-Str. T. S. 3. 2. 2. 2:

dvé drádhasī satā́tī vasta ékaḥ keśī́ víśvā bhúvanāni vidvā́n |
tirodhā́yaity ásitaṃ vásānaḥ śukrám ā́ datte anuhā́ya jā́ryai ||

„In zwei Gewänder(?) ohne Unterbrechung kleidet sich ein Haariger (bezw. Strahlenträger), der alle Wesen kennt, sich versteckend geht er in schwarzem Kleid, das helle legt er an, wenn er der Buhlin nachsteigt.“

Der *keśin*, der der Buhlin (*jārī* sic!) d. h. der Uṣas nachsteigt, kann natürlich nur die Sonne sein, *tirodhā́ya* in b entspricht dem *ny àdhāt* in Ṛv. 2. 38. 4b. — Das gleiche Bild auch Ṛv. 1. 152. 4:

prayántam ít pári jārā́ṃ kanī́nām páśyāmasi nópanipádyamānam |
ánavapṛgnā vítatā vásānam priyám mitrásya várunasya dhā́ma ||

„Nur (d. h. immer) fortschreitend schauen wir den Buhlen der Mädchen (d. h. der Uṣas), sich nicht niederlegend, in nicht abreißender Bahn sich kleidend in Mitras und Varuṇas liebes Reich.“ — *ánavapṛgnā vítatā* ist nicht acc. pl., sondern instr. sg., das Objekt zu *vásānam* ist *dhā́ma;* zur Bedeutung von *ánavapṛgnā* s. T. Br. 2. 5. 5. 3[3]) u. vgl. Av. 10. 7. 42, zu *vítata* s. oben zu Ṛv. 1. 115. 4. Sūryas Bahn wird wieder mit dem nicht abreißenden Faden des Gewebeaufzugs verglichen. Mitras und Varuṇas Reich sind Tag und Nacht, er kleidet sich also in Tag und Nacht. — Entsprechend werden wir auch die Rätselstrophe Ṛv. 1. 164. 31, 10. 177. 3 etc.[4]) auf Sūrya zu deuten haben:

ápaśyaṃ gopā́m ánipadyamānam ā́ ca párā ca pathíbhiś cárantam |
sá sadhrī́cīḥ sá víṣūcīr vásāna ā́ varīvarti bhúvaneṣv antáḥ ||

---

1) Da diese Bedeutung auch für die Mehrzahl der *pā́jas*-Belegstellen paßt, wird man bei der Bedeutungsentwickelung des Wortes auch von ihr auszugehen haben. Leider kann ich darauf hier nicht näher eingehen. — Natürlich muß dann auch *pājasyàm* als das „an der zugewandten Seite (der Kraftseite?)“ befindliche Körperglied oder Fleisch erklärt werden; ich würde, da die Kommentare ganz verschiedene Körperteile darunter verstehen, dabei zunächst an die Brust (d. h. Brust schlechthin i. Ggs. zu *kroḍa,* dem mittleren Teil der Brust) denken. Der *tripājasyó vṛṣabháḥ* in Ṛv. 3. 56. 3 wird übrigens von Sāy. durch *tryuraska* umschrieben.

2) S. die folgenden Stellen.

3) Vgl. auch Ludwig, IV, p. 103.

4) Weitere Belege s. in Bloomfield's Concordance.



„Ich sah einen Hirten der sich nicht niederlegt, der auf seinen Wegen hin und her wandelt, er kleidet sich in die (ihm) konform Gehenden und die (ihm) Entgegengesetzten, er rollt ständig einher zwischen den Welten.“ — Die fem. *sadhrī́cīḥ* und *víṣūcīḥ* sind nach Śatp. Br. 14. 1. 4. 10 u. Ait. Ār. 2. 1. 6. 9 [1]) die *diśaḥ*, was entsprechend dem *dhā́ma* in Ṛv. 1. 152. 4 wohl möglich wäre, das Bild wird aber verständlicher, wenn wir an *uṣásaḥ* und *náktīḥ* (cf. Ṛv. 2. 2. 2) u. das fem. Dvandva-comp. *uṣā́sānáktā* für Tag und Nacht [2]) denken. — Man vgl. schließlich noch Av. 13. 2. 32 d:

ahorātré pári sū́ryaṃ vásāne prā́sya víśvā tirato vīryā̀ṇi ‖

wo wir selbstverständlich zu übersetzen haben: „Tag und Nacht, die Sūrya umkleiden, machen alle seine Heldentaten wieder neu“.

Auf die Ruhelosigkeit Sūryas, die hier immer betont wird, geht nebenbei bemerkt auch das schöne (allerdings auf den *prāṇa* umgedeutete) Bild Av. 11. 4. 21:

ékaṃ pā́daṃ nótkhidati salilā́d dhaṃsá uccáran |
yád aṅgá sá tám utkhidén naívā́dyá ná śváḥ syāt |
ná rā́trī nā́haḥ syān ná vyùchet kadā́ caná ‖

„Den einen Fuß hebt nicht der Flamingo, aus dem Wasser herausgehend [3]); würde er ihn nämlich heben, so würde weder heute noch morgen sein, weder Nacht noch Tag würde sein, niemals würde es hell werden.“

Der Arthavāda in Jaim. Br. 1. 87 [4]), in dem von Āditya gesagt wird: *tataḥ parāṅ evātapat* „infolgedessen brannte er lediglich abgewandt“, dem dann gleich darauf *tata etad arvāṅ tapati* „infolgedessen brennt er hier herwärts“ gegenübergestellt wird, ist wie Caland [5]) bereits gesehen hat, nur aus der Auffassung verständlich, daß das Sonnenrad oder die Sonnenscheibe nur an e i n e r Seite leuchtend gedacht wurde. — So muß auch Tā Br. 12. 10. 6 *tasmāt parāṅ cārvāṅ cādityas tapati* verstanden werden; „abgewandt“ oder „zugewandt“, je nachdem er die dunkle oder die helle Seite dem Beschauer zukehrt; s. noch Av. 13. 2. 31 *arvā́ṅ parástāt práyataḥ* „tourné vers nous et vers l'au-delà“ [6]). — Auch der Vers Ṛv. 4. 13. 5 *kathā́yáṃ nyàṅṅ uttānó 'va padyate ná* „wie kommt es doch, daß er nicht nach

1) Die den *gopā́* auch als Āditya deuten.

2) Die beiden webenden Schwestern in T. Br. 2. 5. 5. 3 u. Av. 10. 7. 42.

3) Wenn der Flamingo aus dem Wasser herausgeht und den Fuß hebt, schläft er.

4) S. W. Caland, Das Jaim. Br. in Auswahl, V. K. A. W. A., Afd. Letterk. D. I N. R. D. 19, No. 4 (Amsterdam 1919), § 11.

5) S. p. 18, Note 4.

6) Henry, Les hymnes Rohitas, p. 12, — vgl. auch *á ca párā ca pathíbhiś cárantam* Ṛv. 1. 164. 31 (s. o.!).

unten oder nach oben gewandt herabstürzt“ wird dadurch erst recht verständlich. Zur Sache s. Ait. Br. 4. 18. 5—6. u. 19. 3, T. Br. 1. 2. 4. 2, Tā. Br. 4. 5. 9—11; die Befürchtung ist, daß die Sonnenscheibe nach unten zur Erde oder nach oben in den Himmel herabstürzen könne[1]).

Abgewandt, d. h. von dem Beschauer abgewandt, ist aber die Sonne, wenn sie nach Osten geht, das lehrt uns die Rätselstrophe Ṛv. 1. 164. 38 = Av. 9. 10. 16:

ápāṅ prā́ṅ eti svadháyā gṛbhītó 'martyo mártyenā sáyoniḥ |
tā́ śáśvantā viṣūcī́nā viyántā ny ànyáṃ cikyúr ná ní cikyur anyám ||

„Abgewandt geht er nach Osten, geleitet von seiner Gotthaftigkeit, unsterblich teilt er mit den Sterblichen den Wohnsitz, diese beiden schreiten dauernd in entgegengesetzter Richtung fort, den einen sieht man, nicht sieht man den andern.“ — Die Beziehung der Str. auf die Tag- und Nachtsonne hat Henry bereits erkannt[2]). Zu Pāda a s. Ṣaḍv. Br. 2. 4. 2 *asāv ādityaḥ prāṅ apāṅk saṃcarati.* Zu *svadháyā gṛbhītáḥ*, nach Henry „tenu captif par sa nature“[3]), ist wohl richtiger auf Av. 13. 2. 3[ab] zu verweisen: *yát prā́ṅ pratyáṅ svadháyā yā́si śī́bhaṃ nā́nārūpe áhanī kárṣi māyáyā*, es ist dasselbe, was Ṛv. 1. 115. 4[a] als Sūryas *devatvám* und *mahitvám* bezeichnet wird, und muß dem Sinne nach sowohl zu a wie b bezogen werden. a wie b enthalten scheinbare Widersprüche; wie der „*virodhābhāsa*“ in a: „mit abgewandtem Gesicht geht er doch nach vorn“ zu beseitigen ist, zeigt unsere Übersetzung. Der Widerspruch in b „unsterblich teilt er doch mit Sterblichen seinen Wohnsitz“ löst sich durch die Deutung auf die Tagessonne, d. h. die Gottheit, die den Menschen ihr Licht bringt. — Wegen der doppelten Erscheinungsform der Sonne wird sie in cd wie auch sonst gelegentlich (s. i. V.) als Doppelwesen aufgefaßt. Beide haben entgegengesetzten Weg (und entgegengesetztes Aussehen), die Tagessonne (leuchtend) geht von O. nach W., die Nachtsonne (schwarz) hat den umgekehrten Weg. Die erstere sieht man, die zweite sieht man nicht (weil sie schwarz ist), vgl. z. B. Kauṣ. Br. 7. 6 *pratyañcam eva ... yantam paśyanti na prāñcam* usw.[4]).

---

1) Anders Geldner, Glossar: „kopfüber“, s. auch Oldenberg, Krit. u. exeget. Noten i. l. c.

2) Les livres VIII et IX de l'Atharva-Véda (Paris 1894), p. 153; vgl. auch Ludwig, Der Ṛigveda V, 456 u. nach ihm Kirfel a. a. O., p. 25.

3) A. a. O., p. 112 u. 153.

4) S. oben p. 3.

Von dem Nachtweg Sūryas nach Osten handelt auch die Str. Ṛv. 10. 37. 3 [1]):

ná te ádevaḥ pradívo ní vāsate yád etaśébhiḥ pataraí ratharyási |
prācīnam anyád ánu vártate rája úd anyéna jyótiṣā yāsi sūrya ||

„Nicht sieht dich ein Nichtgott von jeher, wenn du mit den flüchtigen Etaśas kutschierst: den nach Osten Gewendeten begleitet der eine Raum, mit dem (bezw. durch den?) andern gehst du auf mit (deinem) Licht o Sūrya". Das nur an dieser Stelle belegte *ní vāsate* übersetze ich analog dem *ní cikyur* in 1. 164. 38[d], dann muß natürlich *ádevaḥ* „Nichtgott" sein [2]). Etaśa [3]) erscheint im Ṛv. neben den Harits als Nachtgefährt [4]) Sūryas [5]). Pāda c enthält die Begründung für a u. b; *prācīnam* ist nicht adverbiell, sondern als Objekt zu fassen, der *prācīna* ist Sūrya; *ányad rájaḥ* ist das Subjekt des Satzes. Entsprechend ist auch zu *anyéna* in d wieder *rájasā* zu ergänzen [6]). Der eine Raum ist der jenseits der Sonnenbahn gelegene obere Raum, dem die Nachtsonne ihre lichte Seite zukehrt, der andere der diesseits ihrer Bahn liegende untere, durch den sie bei Tage aufgeht. Man vgl. dazu Av. 11. 5. 10[ab]: *arvāg anyáḥ paró anyó divás pṛṣṭhād gúhā nidhī níhitau brā́hmaṇasya* | „diesseits der Fläche des Himmels der eine, jenseits der andere, (das sind) die beiden versteckt gehaltenen Schätze des Brahmanen", wo die Phraseologie deutlich auf die Tages- und Nachtsonne weist, — und Av. 13. 2. 8[cd] *ámoci śukró rájasaḥ parástād vidhū́ya devás támo dívam āruhat* | „der leuchtende ist weggefahren von dem jenseitigen Raum, die Finsternis abschüttelnd bestieg der Gott den Himmel", womit natürlich die aufgehende Sonne gemeint ist [7]).

---

1) S. Bergaigne, Rel. Véd. I, p. 7, Ludwig, IV, 132, Macdonell, Ved. Myth., p. 10, Kirfel a. a. O., p. 26.

2) Der Sinn wäre also positiv ausgedrückt: nur ein Gott sieht dich. —

3) Plural hier wie in Ṛv. 10. 49. 7 offenbar nur den *harítaḥ* nachgebildet.

4) Bergaigne, Rel. Véd. II, p. 331.

5) Wir dürften uns aber in ihm m. E. nicht einen Hengst, sondern vielmehr einen Läufer vorzustellen haben — sodaß es sich also um ein Jinrikṣa - Gespann handeln würde.

6) So schon, allerdings bei ganz anderer Auffassung der Str., Geldner, Ṛgv. i. Ausw. II, p. 159.

7) S. zu dieser Anschauung auch noch die Str. T. S. 3. 5. 5. 1[b] (mit Varianten auch M. S. 1. 3. 26 (39. 9); V. S. 8. 9[b], Śatp. Br. 4. 4. 2. 14): *ahám parástād ahám avástād ahạ́ṃ jyótiṣā ví támo vavāra* | *yád antárikṣaṃ tád u me pitā́bhūd ahám sū́ryam ubhayáto dadarśa* || „ich (bin) oben, ich (bin) unten (Caland-Henry, l'Agniṣṭoma, p. 331: Moi, à l'orient, moi, à l'occident), ich habe die Finsternis durch Licht aufgetan, was der Luftraum (ist), das war mein Vater, ich habe die Sonne von beiden Seiten gesehen". — Es mag hierbei auch darauf hingewiesen werden,



Geldner hat allerdings (Ṛgv. i. Ausw. II, p. 159) *rájas* in Ṛv. 10. 37. 3 mit „Farbe" erklärt, wie er auch den Dual *rájasī* in Ṛv. 6. 9. 1 und 7. 80. 1 als die beiden Farben = „Helle und Dunkel" fassen will (ebenda I, p. 146 s. v. *rájas*, II, p. 89 (zu Ṛv. 6. 9. 1)), aber ich glaube, daß wir auch diese *rájasī* nur als „die beiden Räume" zu verstehen haben.

6. 9. 1 *áhaś ca kṛṣṇám áhar árjunaṃ ca ví vartete rájasī vedyā̆bhiḥ* |
vaiśvānaró jā̆yamāno ná rā̆jā̆vātiraj jyótiṣāgnís támā̆ṅsi ||

u. 7. 80. 1[cd] *vivartáyantīṃ* (sc. *uṣásam*) *rájasī sámante āviṣkṛṇvatīm bhúvanāni víśvā* ||

Zur Erklärung ist, wie H. W. Wallis (Cosmology of the Ṛgv. (1887) p. 116) bereits gesehen hat und wie es freilich auch bei Geldner (a. a. O. II, p. 159) geschehen ist, auch Ṛv. 1. 185. 1 heranzuziehen. M. E. haben wir von dieser Str. auszugehen:

1. 185. 1 *katarā́ pū́rvā katarā́parāyóḥ kathā́ jāté kavayaḥ kó ví veda* |
víśvaṃ tmánā bíbhṛto yád dha nā́ma ví vartete áhanī cakríyeva ||

Sie ist, wie das ganze Lied, an Himmel und Erde gerichtet und wir haben zu übersetzen:

„Wer ist die frühere, wer die spätere von diesen beiden, wie sind sie entstanden, wer weiß das, ihr Dichter! sie beide tragen faktisch alles, was da existiert: die beiden Tageszeiten wechseln wie die beiden Räder (eines Wagens)".

Die Räder des Wagens wechseln bei der Hin- und Rückfahrt, bei der Hinfahrt sieht man das eine, bei der Rückfahrt das andere [1]) — bei der Wahl des Bildes hat wohl der Gedanke an die hin- und herfahrende Sonne mitgewirkt. Wenn die beiden letzten Pādas die Antwort auf die in ab gestellten Fragen geben sollen, was doch anzunehmen ist, so muß aus dem Sinn in d „in diesen beiden" (loc.) oder „diese beiden" (acc.) ergänzt werden, wie das Yāska und Sāyaṇa schon richtig erkannt haben [2]). Der Gedanke

---

daß nach der astronomischen Lehre der mittleren Periode der *Bhuvarloka* sich von der Erde bis zur Höhe der Sonne, der *Svarloka* sich von da bis zur Höhe des Polarsterns erstreckt (Thibaut, p. 21). — Eine ähnliche Anschauung muß also auch schon für die vedische Periode angenommen werden. T. Br. 3. 11. 7. 4 werden *lokāḥ avareṇādityam* u. *pareṇādityam* geschieden.

1) Geldners Auffassung von den beiden Hälften des Rades, die in ihrer Bewegung die entgegengesetzte Richtung nehmen (a. a. O., II, p. 159), ist viel zu künstlich.

2) N. 3. 22 *vi vartete cainayor ahanī ahorātre cakrayukte iveti dyāvāpṛthivyor mahimānam ācaṣṭe* „und es wechseln in diesen beiden die beiden Tageszeiten: Tag und Nacht, wie mit Rädern versehen; damit spricht er die Größe von

ist eben: sowohl Tag wie Nacht wechseln im Himmel und auf der Erde, wenn es im Himmel Tag ist, ist auf der Erde Nacht und umgekehrt, d. h. es gibt kein Früher und Später zwischen den beiden. — Genau die gleiche Situation ergibt sich nun für 6. 9. 1, wenn wir *rájasī* im Sinne des zu 1. 185. 1[d] zu ergänzenden *dyā́vā-pṛthivī́*, d. h. als „die beiden Räume" fassen. Der acc. loci ist auch beim Intransitivum erlaubt, und wir können das im Deutschen gut wiedergeben, wenn wir übersetzen:

„Sowohl die schwarze Tageszeit als auch die helle Tageszeit [1]) wechseln die beiden Räume in erstaunlicher Weise, (aber) Agni *vaiśvānara* überwand wie ein geborener König durch (sein) Licht die Finsternisse [2])".

Bei 7. 80. 1[cd] hat man den Fehler begangen, daß man *sámante* als adj. zu *rájasī* bezogen hat; es ist vielmehr substantivisch zu fassen und bedeutet einfach „die beiden Nachbarinnen", d. h. wieder Tag und Nacht [3]). Sie, die im Simplex des Verbums *vi-vṛt* Agens waren, sind natürlich im caus. zum Objekt geworden, während *rájasī* unverändert blieb (s. Pāṇ. 1. 4. 52). Es ist somit zu übersetzen: (die Uṣas), „die da die beiden Nachbarinnen die beiden Räume wechseln läßt, die alle Wesen offenbar macht".

Der Wechsel von Tag und Nacht wurde in Ṛv. 1. 185. 1[d] mit dem Wechsel der Räder eines Wagens verglichen, ein noch anschaulicheres Bild findet sich in der schönen Rätselstr. T. S. 3. 2. 2. 1—2:

dvaú samudraú vítatāv ajūryaú paryā́vartete (so betont!) *jaṭháreva pā́dāḥ* |
táyoḥ páśyanto áti yanty anyám ápaśyantaḥ sétunā́ti yanty anyám ||

Nach dem Ritual (Āp. Śr. S. 12. 18. 16—18) wird sie rezitiert im Hinblick auf die *pūtabhṛt-* und *ādhavanīya*-Kufen, und der Kommentar zu T. S. belehrt uns, daß mit den *dvaú samudraú* Tag und Nacht gemeint sind. Die Str., welche bisher nur an dieser Stelle vorlag, ist inzwischen auch Jaim. Br. 1. 5 (Caland, § 1, p. 5) nachgewiesen, d. h. die erste Hälfte erscheint dort in der Form: *dvau samudrāv acaryau vitatau mahāntāv āvarīvartete caryeva pādau* | während die

---

Himmel u. Erde aus". Sāy.: *uttareṇa paurvāparyābhāva ucyate* | *ahanī ete dyāvāpṛthivyau cakrayukte iva vivartete* „mit dem letzten Pāda wird gelehrt, daß es kein Früher- oder Spätersein (zwischen beiden) gibt; die beiden Tageszeiten wechseln diese beiden: Erde u. Himmel wie mit Rädern versehen".

1) Man beachte, daß allein bei dieser Übersetzung die beiden *ca* zu ihrem Rechte kommen.

2) Agni behält immer sein Licht, er leuchtet auch des Nachts. — Ein ähnliches Bild in Ṛv. 10. 89. 2.

3) Genau wie in Ṛv. 1. 185. 5, wo Tag u. Nacht die *saṃgáchamāne yuvatī́ sámante svásārā jāmī́* im Schooße ihrer Eltern: Himmel u. Erde sind.

zweite Hälfte als bekannt vorausgesetzt und nur[1]) ritualistisch gedeutet wird. Auch nach Jaim. Br. „*dvau haiva samudrāv acaryāv ahaś caiva rātriś ca*“ sind mit den beiden Meeren Tag und Nacht gemeint. Die Lesung von Pāda b ist gegenüber dem ganz unverständlichen *jaṭháreva*[2]) *pādāḥ* der T. S. entschieden die bessere Lesart, wenngleich auch *caryeva* noch nicht ganz richtig zu sein scheint[3]). Aber der Sinn der Str. ist klar, und wir werden etwa so zu übersetzen haben:

„Zwei Meere, ausgedehnt (und) ewig, wechseln sich ab wie die Füße beim Gehen (?), das eine von diesen überschreiten sie sehend, das andere, da sie es nicht sehen, überschreiten sie vermöge einer Brücke“. Der *sétu*, d. h. die Brücke, durch die man das Meer der Nacht überschreitet, ist natürlich das Feuer, vgl. Ṛv. 6. 9. 1.

Doch nun zurück zu unserem Thema! Die Sonne ist nach der vedischen Anschauung von beiden Seiten vom Wasser umgeben, vgl. Ṛv. 3. 22. 3[cd] *yā́ rocané parástāt sū́ryasya yā́ś cāvástād upatíṣṭhanta ā́paḥ* |, wozu Kauṣ. Br. 24. 4 bemerkt wird: *ubhayato hy amum ādityam āpo 'vastāc copariṣṭāc ca*[4]). In diesem Sinne finden wir Sūrya auch mehrfach mit dem *samudrá*, dem (Luft)meer in Verbindung gebracht und es werden sogar ein *pū́rva* und *ápara* (bezw. *úttara*) *samudrá*, d. h. ein „vorderes“ und „hinteres“ Luftmeer geschieden, je nachdem sich diese Wasser unterhalb oder oberhalb der Sonne befinden. Gelegentlich wird nur von den beiden Luftmeeren (*ubhā́ samudraú*) gesprochen. Dadurch ist die Erklärung für eine Reihe von Stellen gegeben:

Av. 13. 2. 14 *yát samudrám ánu śritáṃ tát siṣāsati sū́ryaḥ* |
ádhvāsya vítato mahā́n pū́rvaś cā́paraś ca yáḥ ||

„Was längs dem (Luft)meer[5]) gelegen ist, das sucht Sūrya zu gewinnen: sein Weg, ausgedehnt (und) groß, ist sowohl das vordere wie das hintere“[6]). — Noch klarer wird dieser Gedanke in Av. 11. 5. 6[cd] ausgesprochen:

1) Allerdings in geradezu haarsträubender Weise, s. Caland a. a. O.

2) Pp. *jaṭhárā iva*.

3) Metrisch korrekt und auch sinngemäßer wäre natürlich *varīvartete* statt *āva*°

4) S. noch Ait. Br. 4. 20. 13 *eṣa vā abjā adbhyo vā eṣa prātar udety apaḥ sāyam praviśati*, Weber, Ind. St. 9, p. 358.

5) D. h. unterhalb wie oberhalb desselben.

6) Sc. das Luftmeer, nicht der Weg, wie die Übersetzer wollen: Ludwig (Ṛgv. III, p. 541) „nach Osten und nach Westen“, Henry (Hymnes Rohitas p. 10) „celui d'avant et celui d'arrière“, Whitney (Harv. Or. Ser. 8. 721) „which is both eastern and western“. Die Beziehung auf *ádhvā* wäre natürlich grammatisch durchaus möglich, aber sie widerspricht der ständigen Verbindung von *pū́rva* und *ápara*

sá sadyá eti pū́rvasmād úttaraṃ samudráṃ lokā́nt saṃgṛ́bhya múhur ācarīkrat ||

„Er geht an einem Tage vom vorderen zum hinteren (Luft-) meer, die Welten umfassend, (sie) wieder und wieder an sich ziehend (?)“ — Zu *sá* ist allerdings aus Pāda a *brahmacārī* zu ergänzen, aber Henry [1]) hat bereits gesehen, daß in dem ganzen Liede unter dem Bilde des *brahmacārin* zugleich die Sonne gepriesen wird. Genau so liegt der Fall mit dem *keśin* in Ṛv. 10. 136, wodurch auch 10. 136. 5cd *ubhaú samudrā́v ā́ kṣeti yáś ca pū́rva utā́paraḥ* | „er bewohnt die beiden Meere, sowohl das vordere wie das hintere“ geklärt ist. — Man vgl. noch Av. 13. 2. 10cd *ubhā́ samudraú krátunā ví bhāsi sárvāñl lokā́n paribhū́r bhrā́jamānaḥ* | und 13. 2. 30cd *ubhā́ samudraú rúcyā vy àpitha devó devāsi mahiṣáḥ svarjit* ||

Eine besondere Besprechung verlangt die Str. Av. 13. 2. 11

pūrvāparáṃ carato māyáyaitaú śíśū krī́ḍantau pári yāto 'rṇaváṃ |
víśvānyó bhúvanā vicáṣṭe hairaṇyaír anyáṃ haríto vahanti ||

„Vorn und hinten gehen diese beiden auf magische Weise, (wie) zwei spielende Kinder umwandeln sie das (Luft)meer, der eine blickt aus nach allen Wesen, mit den goldenen (Fäden?) ziehen die Falbstuten den andern ein“. — Mir scheint, daß Henry [2]) recht daran tat, diese Str. auf die Tag- und Nachtsonne zu beziehen und nicht auf Sonne und Mond (s. u.!), wenngleich ich mit seinen Ausführungen im Einzelnen keineswegs übereinstimme. Für *pūrvāparám*, das Henry (a. a. O., p. 10) mit „d'arrière en avant et d'avant en arrière“, Ludwig (Ṛgv. III, p. 541) „östlich und westlich“, Whitney (a. a. O., p. 721) „one after the other“ wiedergeben, ist die Übersetzung „vorn und hinten“ durch die Av.-Lesung *arṇavám* (für *adhvarám* des Ṛv. s. u.!) geboten, vgl. das zu Av. 13. 2. 14 Ausgeführte. Der eine geht vorn, d. h. durch das vordere, der andere hinten, d. h. durch das hintere (Luft)meer. Dual wie oben in Ṛv. 1. 164. 38 (s. p. 8), Av. 11. 5. 10 (s. p. 9) [3]). Die Hauptschwierigkeit liegt in Pāda d. Die Falbstuten (*harítaḥ*) sind Sūryas Rosse, das steht außer Zweifel, aber sie sind nicht sein Nachtgespann wie Henry (a. a. O., p. 39) sie im Gegensatz zu den Etaśas erklären will; sie werden hier wie Ṛv. 1. 115. 3—5 u. in Str. 7 u. 8 unseres Liedes als Sūryas Pferde schlechthin bezeichnet. Bei *hairaṇyaíḥ* ist auf Av. 13. 3. 16

mit *samudrá*. — Daß die Str. auf den Tag- und Nachtweg Sūryas geht (Henry a. a. O., p. 40), steht außer Zweifel.

1) Livres X, XI et XII de l'Ath. V. p 150.

2) Hymnes Rohitas p. 38.

3) Sollten etwa derartige Strophen den Anlaß zu dem Zweisonnensystem der Jainas (s. Thibaut p. 22, Kirfel p. 279) gegeben haben?



arvāṅ suvárṇaiḥ paṭaraír ví bhāti zu verweisen[1]). Dadurch scheint mir Henrys geistreiche Hypothese (p. 39), daß damit die Sterne gemeint seien, „au moyen desquelles le soleil nocturne retrouve sans doute son chemin dans le ciel" (a. a. O., p. 39; s. dazu noch u. p. 23!) erledigt. *vahanti* entspricht dem *sám bharanti* in Ṛv. 1. 115. 5.

Diese Str. begegnet uns nun aber auch an anderen Stellen, nämlich Ṛv. 10. 85. 18[2]), M. S. 4. 12. 2 (181. 3), T. Br. 2. 7. 12. 2, 8. 9. 3 u. Av. 7. 81. 1, 14. 1. 23[2]); dort lautet indessen der vierte Pāda[3]): *ṛtū́ṁr anyó vidádhaj jāyate púnaḥ*[4]). Der Str. in dieser Form folgt überall[5]) die Str. *návonavo bhavati*[6]) *jā́yamānaḥ*. Nach den Anukramaṇīs zu Ṛv. u. Av. sollen *somārkau* „Sonne und Mond" die Gottheiten von *pūrvāparám*, *candramā́s* „der Mond" die Gottheit von *návonavaḥ* sein, und so hat man innerhalb wie außerhalb Indiens die erste Str. immer auf Sonne und Mond gedeutet. Ich glaube, daß das nicht richtig ist, daß uns vielmehr die Fassung der Str. in Av. 13. 2. 11, deren letzter Pāda unbedingt auf Sūrya gehen muß, den Anhalt dafür gibt, daß auch die andere Fassung lediglich die Tag- und die Nachtsonne im Auge hat. Wie wir bereits aus Ṛv. 2. 38. 4[c] *út saṃhā́yāsthād vy ṛtū́ṁr adardhar* gesehen haben, ist das Scheiden der Zeiten gerade die Funktion der Nachtsonne[7]); und auch *jāyate púnaḥ* bezw. *návaḥ* kann sehr wohl von Sūrya ausgesagt werden, wie Av. 10. 8. 23[b] *utā́dyá syāt púnarṇavaḥ* (s. o. p. 4) zeigt. Ich übersetze also:

„Hintereinander[8]) gehen diese beiden, (wie) zwei spielende Kinder umwandeln sie das Opfer[9]), der eine beobachtet alle Wesen, die Zeiten scheidend erscheint wieder der andere[10])". Die ganze Str. geht auf die Sonne in ihren beiden Erscheinungsformen; wäre sie an Sonne und Mond zugleich gerichtet, so käme erstens die Sonne zu kurz, zum andern würde sich die folgende lediglich an den

---

1) Event. könnte man auch an Av. 13. 2. 8 denken, wo die Harit als *hiraṇyatvacasaḥ* bezeichnet werden, wonach das Wort dann auf letztere zu beziehen wäre: Whitney „with golden [trappings?]".

2) Im Hochzeitsliede.

3) Die 4 erstgenannten Stellen lesen außerdem in entschieden besserer Fassung in b: *adhvarám* für *arṇavám*, in c: *víśvāny anyó bhúvanābhicáṣṭe*.

4) Av.: *jāyase návaḥ*.

5) Mit Ausnahme von T. Br.

6) Av.: *bhavasi*.

7) Vgl. auch die *yajñagāthā* Kauṣ. Br. 19. 3: *ahorātrāṇi vidadhat . . . eti sūryaḥ*.

8) Bezw. „vorn und hinten" Av.

9) Bezw. „das (Luft)meer" Av.

10) „Und du der andere erscheinst erneut die Zeiten scheidend" Av.

Mond gerichtete Str. „immer neu ist er, wenn er erscheint“ [1]), in ihrem ersten Pāda teilweise wiederholen.

Daß man sich Sonnenauf- und Untergang wirklich als die Umdrehung des Sonnenrades vorstellte, wird übrigens noch an mehreren Stellen [2]) mit klaren Worten ausgesprochen. So heißt es Ṛv. 7. 63. 2:

úd v eti prasavītā́ jánānām mahā́n ketúr arṇaváḥ sū́ryasya |
samānám cakrám paryāvívṛtsan yád etaśó váhati dhūrṣú yuktáḥ ||

„Da geht auf der Antreiber der Menschen [3]), das große wallende Banner des Sūrya, der umdrehen will das (ewig) gleiche Rad, welches Etaśa zieht, in die Sielen geschirrt.“ — Āp. Śr. S. 15. 21. 8: *na paryāvṛtta āditye* „nicht wenn die Sonne sich umgedreht hat“. — T. S. 2. 4. 10. 2 (= Kāṭh. 11. 10 (I. 157, 19)): *yadā́ khálu vā́ asā́v ādityó nyàṅ* [4]) *raśmíbhiḥ paryāvártaté 'tha varṣati* „wenn sich nämlich eben jener Āditya mit seinen Strahlen nach unten umdreht, so regnet er“. Die Sonne dreht sich mit ihren Strahlen nach unten, wenn sie aufgeht, mit dem Regen kann also nur der Tau gemeint sein. Diese eigenartige Anschauung hat man bisher nicht richtig erkannt, weil die indische Tradition den an sich klaren eindeutigen Text nach den astronomischen Anschauungen ihrer Zeit nicht verstehen konnte und umgedeutet hat. So folgt auch Keith in seiner Übersetzung „when yonder sun moves low with his rays“ in dem Sinne: the sun approaches earth [5]) im Wesentlichen dem indischen Kommentar. — Vielleicht dürfte aber gerade diese Stelle den Schlüssel liefern zu der schwierigen Str. Ṛv. 4. 17. 14:

ayám cakrám iṣaṇat sū́ryasya ny étaśaṃ rīramat sasṛmāṇám |
ā́ kṛṣṇá īṃ juhurāṇó jigharti tvacó budhné rájaso asyá yónau ||

Geldner hat sie Ved. Stud. 2, p. 170 auf das Sonnenrennen bezogen und dementsprechend übersetzt: „Er schlenkerte das Rad des Sūrya fort und zwang den rennenden Etaśa zum Stillstehen. Er sprengt ihn, eine Finte gebrauchend, in den schwarzen Abgrund des Schlauches, in den Schoos dieses Dunkels“ — aber das Sonnenrennen kann hier nicht gemeint sein; dagegen spricht abgesehen vom Strophenzusammenhang vor allem, daß beim Sonnenrennen die Harit zum Stillstand gebracht werden, während Etaśa in direktem Gegensatz zu ihnen als derjenige bezeichnet wird, der

1) Der Mond hat bei jedem Neuerscheinen ein verändertes Aussehen.

2) Zu Av. 13. 2. 43cd s. o. p. 3.

3) D. i. Savitṛ.

4) Kāṭh.: *árvāṅ*.

5) Taitt. Sanh. transl., Harv. Or. Ser. 18 (1914), p. 183 u. n. 3.

das Rad davon trägt. G. muß außerdem gegen Padap.: *kṛṣṇáḥ* in *kṛṣṇé* auflösen, um an die *kṛṣṇā́ tvák* der Dämonen anknüpfen zu können. Ich schlage daher folgende Übersetzung vor:

„Er (Indra) wirbelte herum das Rad der Sonne, den Etaśa hemmte er in seinem Lauf, der Schwarze besprengt ihn beim Umkippen auf dem Boden der Haut an der Grenze dieses Raumes". *iṣanat* „er wirbelte herum" nach Ṛv. 4. 17. 3 *bhinád girím̐ śávasā vájram iṣṇán;* Etaśa ist der Fahrer der Nachtsonne (s. o.!), die ihre dunkle Seite der Erde zukehrt, sonach wird mit *kṛṣṇáḥ* „der Schwarze" die Sonne gemeint sein, wozu *juhurāṇáḥ* „der umkippende" wieder vorzüglich passen würde; *ā́ jigharti* in der ursprünglichen Bedeutung „besprengen, naßmachen" wie V. S. 4. 22[a], auf dem Boden der Haut besprengen wohl in dem Sinne wie unser „bis auf die Haut durchnässen"; m. a. W. es handelt sich auch in dieser Str. um den Sonnenaufgang [1]), nur daß Indra dieses Mal die Stelle Savitṛs (s. soeben) vertritt. Zu beachten ist noch, daß sich in diese Erklärung der Str. auch die unmittelbar folgende *ekapádā ṛc : ásiknyām̐ yájamāno ná hótā* | „wie der opfernde Hotṛ im (schwarzen) Antilopenfell" gut einfügt, denn er, der eigentlich weiß ist, erscheint schwarz, weil er das *asiknī*-Fell trägt, und das Besprengen gehört ebenfalls zu seiner Funktion.

Das Ait. Br. schließt seine Ausführungen über den nur scheinbaren Sonnenauf- und Untergang mit den Worten: „wahrlich sie geht überhaupt nicht unter". Der Ṛv. spricht denselben Gedanken aus in 10. 37. 2[cd]:

víśvam anyán ní viśate yád éjati viśvā́hā́po viśvā́hód eti sū́ryaḥ ||

„alles andere, was sich regt, legt sich zur Ruhe, (aber) immer (gehen) die Wasser, immer geht die Sonne auf" — und dazu wären dann auch alle die Strophen zu stellen, die von Sūryas Ruhelosigkeit sprechen: Ṛv. 1. 152. 4, 164. 31, Av. 11. 4. 21 usw.[2]). Was wir Untergang nennen, ist nach dieser Anschauung eben auch nur wieder Aufgang, und so werden wir auch Ludwig zustimmen, wenn er Ṛv. 7. 60. 2[ab]: *eṣá syá mitrāvaruṇā nṛcákṣā ubhé úd eti sū́ryo abhí jmán* „Dieser dort, o Mitra und Varuṇa, der Menschenaugige (besser wohl mit Geldner: „der Wachsame") geht auf, Sūrya, nach beiden Bahnen [dem Himmel und der Erde] hin"

1) Wie ich nachträglich bemerke, wollte schon Wallis, Cosmology of the Ṛigveda, p. 117 diese Str. auf den Sonnenlauf beziehen unter Verweis auf Ait. Br. 3. 44, allerdings mit ganz anderem Sinn: „Indra stops the chariot ot the sun, and, turning it round, flings it into the concealing darkness, apparently the darkness belonging to the night-sky, the way that it came".

2) S. o. p. 6 f.

übersetzt [1]). Aus solcher Auffassung wird es auch verständlich, daß Av. 17. 1. 25 u. 26 eine Str. an Sūrya sowohl als Abendgebet wie als Morgengebet verwendet werden kann:

25 *ā́ditya nā́vam ā́rukṣaḥ śatā́ritrām̐ svastáye* |
áhar mā́ty apīparo rā́trim̐ satrā́ti pāraya ||
26 *sū́rya nā́vam ā́rukṣaḥ śatā́ritrām̐ svastáye* |
rā́trim mā́ty apīparó 'haḥ satrā́ti pāraya ||

„O Āditya, du bestiegst (dein) Schiff mit 100 Rudern zu glücklicher Fahrt, du hast mich über den Tag hinüber gebracht, bring mich auch über die Nacht". „O Sonne, . . . du hast mich über die Nacht hinüber gebracht, bring mich auch über den Tag". — Nacht und Tag werden als Meer aufgefaßt wie in der Str. *dvaú samudraú* T. S. 3. 2. 2. 1--2 (s. o. p. 11).

Nach den Wörterbüchern soll *ú́ditiḥ sū́ryasya* im Ṛv. auch einfach „Sonnenuntergang" bedeuten können. Roth [2]) stellt diese Bedeutung für Ṛv. 5. 62. 8, 69. 3, 76. 3, 7. 6. 7 u. 41. 4 auf, Graßmann nur für 5. 69. 3, 76. 3 u. 7. 41. 4; diese Stellen bedürfen aber sämtlich einer nochmaligen Überprüfung, es kommen auch die Parallelstrophen 8. 1. 29, 13. 13, 27. 19—21 mit in Betracht.

Ich beginne mit 5. 76. 3: *utā́ yātam̐ saṃgavé prātár áhno madhyándina ú́ditā sū́ryasya* | *dívā náktam̐* . . . und 5. 69. 3[ab]: *prātár devī́m áditim̐ johavīmi madhyándina ú́ditā sū́ryasya* |

Nach Roth [3]) pflegt man die erste Str. zu übersetzen: „Zur Milchzeit am Morgen, am Mittag (und) beim Untergang der Sonne, bei Tag und Nacht" . . . Diese Übersetzung widerspricht aber dem Sprachgebrauch; wenn *saṃgavé* nähere Bestimmung zu *prātár áhnaḥ* ist, dann muß es auch *madhyándine* zu *ú́ditā sū́ryasya* sein, es bleibt also nur die Möglichkeit *madhyándine* hier wie auch in 5. 69. 3[b] u. 8. 27. 21[b] = *madhyándine diváḥ* in 8. 1. 29[b], 13. 13[b], 27. 19[c] zu setzen und im Sinne von *mádhye áhnām̐* in 7. 41. 4[b] = „in der Mitte der beiden Tageszeiten" [4]), also = in der Mitte der Tagnacht, m. a. W. = „am Abend" zu deuten. Damit bekommen wir in 5. 76. 3[b] u. 69. 3[b] eine ähnliche Umschreibung des Sonnenunterganges wie in 1. 115. 4[b] *madhyā́ kártor vítatam̐ sám̐ jabhāra* und

1) Ludwig, Ṛgv. I p. 121, IV p. 114 f.; Geldner i. Bertholet Relgesch. Leseb. (1908), p. 96: „dort steigt o Mitra und Varuṇa der wachsame Sūrya über beiden (Welten) von der Erde auf". Oldenberg, Textkrit. u. exeg. Noten i. l. c.: „über beides (Stehendes und Bewegtes) auf der Erde".

2) Pet. W. s. v. 2 *ú́diti* unter 2) — Ludwig hat sich ihm in s. Übers. angeschlossen.

3) Erläutt. z. Nirukta p. 34.

4) S. sogleich.

2. 38. 4[b] *madhyā́ kártor ny àdhāc chákma dhī́raḥ* [1]). Auch der „unlösbare Widerspruch“ zwischen 4. 28. 3 u. 1. 121. 10, sofern ein und dasselbe Ereignis sowohl *purā́ madhyándinād* (4. 28. 3) als *purā́ sū́ras támaso ápīteḥ* (1. 121. 10) stattgefunden haben soll, ist durch diese Auffassung von *madhyándināt* gelöst [2]). Es ist also zu übersetzen 5. 76. 3: „Und kommt in der Frühe des Tages zur Milchzeit, zum Aufgang der Sonne in der Tagesmitte, bei Tag (u.) bei Nacht“ u. 5. 69. 3[ab]: „Die Göttin Aditi rufe ich machtvoll an in der Frühe, beim Aufgang der Sonne in der Tagesmitte“. — Eine zweite Gruppe bilden die Strr. 8. 1. 29: *máma tvā sū́ra údite máma madhyándine diváḥ máma prapitvé apiśarvaré vasāv ā́ stómāso avṛtsata* ‖ 8. 13. 13[ab]: *háve tvā sū́ra údite háve madhyándine diváḥ* | u. 8. 27. 21[ab]: *yád adyá sū́ra údite yán madhyándina ātúci* |. Dem *sū́ra údite* aller 3 Stellen steht in 8. 27. 21[b] *madhyándina ātúci* gegenüber. Das Wort *ātúc* ist zwar nur an dieser Stelle belegt, aber es kann natürlich kein Zweifel sein, daß hier *madhyándina ātúci* dem *madhyándine diváḥ* einerseits, dem *madhyándina úditā sū́ryasya* in 5. 69. 3[b], 76. 3[b] andererseits entspricht, m. a. W.: es liegt auch in 8. 27. 21[ab] nur eine Zweiteilung vor wie in 8. 1. 29 u. 13. 13 bezw. 5. 69. 3 u. 76. 3, dem *sū́ra údite* „wenn die Sonne aufgegangen ist“, wird *madhyándina ātúci* „bei der Verhüllung (? Sūryas) in der Tagesmitte“ bezw. *madhyándine diváḥ* „in der Tagesmitte der Tagnacht“ gegenübergestellt. Zu *prapitvé* ist nach 4. 16. 12 *áhnaḥ* zu ergänzen, die Bedeutung des Wortes in 4. 16. 12 wird durch 4. 28. 3 *purā́ madhyándināt* und 1. 121. 10 *purā́ sū́ras támaso ápīteḥ* als eine T a g e s zeit festgelegt, wir übersetzen daher wohl am besten „im Lauf des Tages“ [2]). Damit ist dann aber auch die von *apiśarvare* = „bei Nacht“ gegeben, denn *prapitvé apiśarvaré* ist nichts anderes als *divā́ náktam* in 5. 76. 3 [3]). — Die beiden Strr. 7. 41. 4: *utédā́nīm bhágavantaḥ syāmotá prapitvá utá mádhye áhnām | utóditā maghavant sū́ryasya* . . . u. 8. 27. 19: *yád adyá sū́rya udyatí príyakṣatrā ṛtáṃ dadhá | yán nimrúci prabúdhi viśvavedaso yád vā madhyándine diváḥ* ‖ stimmen darin überein, daß jede 4 Tageszeiten aufzählt. In 7. 41. 4 ist natürlich *prapitvé* wieder im Sinne von *prapitvé áhnaḥ* d. h. = „im Laufe des Tages“ zu fassen; bei *mádhye áhnām* ist zunächst auf eine grammatische Absonderlichkeit

1) S. o. p. 4 f.

2) Vgl. Geldner, Ved. St. II, p. 174. — Für *madhyándina* = „Mittag“ in unserem Sinn bliebe dann außer der Ableitung *mā́dhyandina sávana* = „Mittagspressung“ im Ṛv. nur die einzige Stelle 10. 151. 5: *śraddhā́m prātár havāmahe śraddhā́m madhyándinam pári | śraddhā́ṃ sū́ryasya nimrúci* . . .

3) Roths u. Grassmanns Deutung „am Frühmorgen“ ist lediglich auf die falsche Auffassung dieser Strophen zurückzuführen.

hinzuweisen, die soweit ich sehe bisher nicht bemerkt worden ist: die Pluralformen von *áhan* gelten auch für den Dual *áhanī* „die beiden Tageszeiten“ [1]), *mádhye áhnām* bedeutet somit „in der Mitte der (beiden) Tageszeiten“, d. h. also wieder „am Abend“, davon ist aber *úditā sū́ryasya* der natürliche Gegensatz. Es liegt also auch hier deutlich Zweiteilung vor u. zwar in der Weise, daß die beiden ersten Zeitangaben „jetzt und im Laufe des Tages“ durch die beiden folgenden: „in der Mitte der Tageszeiten und bei Sonnenaufgang“ wieder aufgenommen bezw. erklärt werden. Der Abend steht voran wie in *dóṣā vástoḥ, nimrúca uṣásaḥ, sāyám prātár.* — In 8. 27. 19 bilden *sū́rya udyatí* „wenn die Sonne aufgeht“ und *nimrúci* (sc. *sū́ryasya* cf. 10. 151. 5) „beim Dunkelwerden“ [2]) deutlich einen Gegensatz, genau so steht es aber nach dem oben Erörterten mit *prabúdhi* „beim Erwachen“ und *madhyándine diváḥ* „in der Tagesmitte der Tagnacht“, m. a. W. es liegt auch hier nur Wiederholung in anderer Form vor, der Einschnitt ist hinter *nimrúci* zu machen, „heute wenn die Sonne aufgeht oder beim Dunkelwerden; beim Erwachen oder in der Tagesmitte der Tagnacht“. Die unmittelbar folgende Halbstr. 8. 27. 20 lautet: *yád vābhipitvé asurā ṛtáṃ yaté chardír yemá ví dāśúṣe* |. Nach Analogie von 5. 76. 3 u. 8. 1. 29 würden wir wieder einen Begriff wie „bei Tag und Nacht“ erwarten und ich meine, daß wir auch dazu berechtigt sind, diesen Sinn in *abhipitvé* zu suchen, es ist nämlich nach 1. 126. 3, 4. 34. 5, 35. 6 *áhnām* zu ergänzen, *áhnām* ist aber hier wie zuvor in *mádhye áhnām* wieder der gen. von *áhanī*, wir würden also zu übersetzen haben: „oder bei der Einkehr (der beiden) Tageszeiten“.

Die beiden Stellen, welche nach Roth und Ludwig noch für *úditi* = „Sonnenuntergang“ in Betracht kommen sollen, nämlich 5. 62. 8: *híraṇyarūpam uṣáso vyùṣṭāv áyasthūṇam úditā sū́ryasya* | *ā́ rohatho varuṇa mitra gártam* . . . u. 7. 6. 7: *ā́ devó dáde budhnyā̀ vásūni vaiśvānará úditā sū́ryasya* | *ā́ samudrā́d ávarād ā́ párasmād ágnír dade divá ā́ pṛthivyā́ḥ* ‖ enthalten m. E. keine Angaben, die zu dieser Annahme zwingen würden. Nach 5. 62. 7ª *híraṇyanirṇig áyo asya sthū́ṇā* scheint mir vielmehr Sāy. durchaus im Recht zu sein, wenn er zu *uṣáso vyùṣṭau* und *úditā sū́ryasya* bemerkt: *sa eva kālaḥ prakārāntareṇoktaḥ* „ein und dieselbe Zeit ist noch auf andere Weise ausgedrückt“; die Zeitbestimmung bezieht sich nicht auf das ver-

1) Nur zu 1. 185. 4ᶜ *ubháyebhir áhnām* übersetzt Grasmann „nebst der Nacht dem Tage“, Ludwig „mit beiden, mit Nacht und Tag“. — Die einzig belegte Dualform, außer *áhanī* liegt, wenn ich nicht irre, in *áhnor ántau* Śatp. Br. 11. 5. 5. 13 vor, steht aber dort in der Bedeutung: „die Enden der beiden Tage“.

2) Zur ursprünglichen Bedeutung dieses Wortes s. p. 20 f.

schiedenartige Aussehen des *gárta* sondern auf die Zeit des Besteigens: „beim Aufleuchten der Uṣas, beim Aufgang der Sonne". In 7. 6. 7 dürfte nach Pāda c *úditā sū́ryasya* höchstens auf den Aufgang der Sonne nach beiden Bahnen (cf. 7. 60. 2[ab], oben p. 16 u. p. 12 f.) zu deuten sein.

So sind von den Belegstellen für *úditi* = „Untergang "nur zwei, nämlich 5. 69. 3 und 76. 3, übriggeblieben und selbst in ihnen ist dieser Sinn nur durch das Beiwort *madhyándine* zu Stande gekommen. Die verschiedenen Wege, welche, wie unsere Untersuchung gezeigt hat, eingeschlagen werden, um das auszudrücken, was wir mit „untergehen" bezeichnen, namentlich aber die schwerfälligen Umschreibungen bei einfachen Zeitangaben wie *madhyándina úditā sū́ryasya, madhyándina ātúci, madhyándine diváḥ, mádhye áhnām* zeigen deutlich, daß die Anschauung von dem Tag- und Nacht-Aufgang Sūryas in dieser ältesten Zeit noch so stark war, daß es noch nicht zu der Bildung eines Begriffes gekommen ist, der den Gegensatz vom Aufgang (*úditi* und *úd eti*) eindeutig bezeichnete. Es gibt nämlich im Ṛv. kein Wort für Sonnenuntergang in unserem Sinne, denn auch *nimrúc*, welches man nach Ṛv. 10. 151. 5: *sū́ryasya nimrúci* und nach *nimrukti, ni mrocati* der späteren vedischen Texte mit „Untergang" zu übersetzen pflegt, dürfte in der ältesten Zeit noch nicht diese Bedeutung gehabt haben. Nach dem häufigen Gegensatz: *ā́ nimrúca uṣásaḥ* Ṛv. 1. 151. 5, *uṣáso nimrúcaś ca* T. S. 1. 5. 10. 2, Kāṭh 34. 19 (III. 49. 21), 37. 10 (III. 91. 5), *uṣā́ś ca nimrúk ca* T. Br. 3. 7. 6. 23, T. Ār. 2. 5. 2; *vyùṣṭim nímruktim* T. S. 5. 7. 19. 1, Kāṭh 36. 3 (III. 71. 5), Maitr. S. 1. 10. 9 (149. 5); *nimrúcaḥ vyúṣaḥ* Av. 13. 3. 21 würde man auf „Dunkelwerden" als ursprüngliche Bedeutung schließen (vgl. *púrā sū́ras támaso ápīteḥ* in Ṛv. 1. 121. 10). Eine andere Auffassung wird uns indessen durch die merkwürdige Erzählung des Jaim. Br. 1. 7 (Cal. § 3, p. 6) nahegelegt. Es heißt dort: *asau vā ādityo 'staṃyan ṣoḍhā vimrocati | vyamrucad iti ha sma vā etaṃ pūrve purāṇina ācakṣate 'thaitarhi nyamrucad iti;* das ist doch nur zu verstehen „jene Sonne, wenn sie untergeht, versteckt sich auf 6fache Weise"[1]); *nimrúc* wäre somit „das Sichverstecken"

1) Nämlich: „in den Brahmanen geht sie ein als *śraddhā*, in das Vieh als *payas*, in das Feuer als *tejas*, in die Kräuter als *ūrj*, in die Wasser als *rasa*, in die Bäume als *svadhā*". — Alle diese Dinge gehen natürlich durch das Opfer wieder in die aufgehende Sonne zurück, und wir haben hier nur eine weitere Ausmalung der sich sonst mehrfach in vedischen Texten findenden ritualistischen Erklärung des Sonnenuntergangs, die am besten in T. Br. 2. 1. 2. 9 u. 10 zum Ausdruck kommt: *agniṃ vāvādityaḥ sāyaṃ praviśati tasmād agnir dūrān naktaṃ dadṛśe ... udyantaṃ vāvādityam agnir anusamārohati tasmād dhūma evāgner divā dadṛśe*; vgl. noch Ait. Br. 8 28. 9 *ādityo vā astaṃ yann agnim anupraviśati*

eine Bedeutung, die in der Wurzelvariante *mluc* noch deutlich vorliegt (s. Pet. W. s. v.), und die wiederum gut zu *madhyā́ kártor ny àdhāc chákma dhī́raḥ* Ṛv. 2. 38. 4 und *tirodhā́yaity ásitaṃ vásānaḥ* T. S. 3. 2. 2. 2 (s. o. p. 5 f.) passen würde.

Aus dem abstr. *nimrúc* des Ṛgv. hat sich, wie es scheint, erst ganz allmählich das Verbum finitum *nimrocati* zur Bezeichnung des Gegensatzes von *udeti* entwickelt, im Ṛv. findet es sich noch nicht. Und noch jüngeren Datums als dieses *nimrocati* muß das dem *udeti* entsprechend gebildete *astameti* sein, denn es ist gewiß kein Zufall, daß diese Bildung in den älteren Texten des schwarzen Yajurveda überhaupt nicht vorkommt. In Kāṭh., Maitr. u. Taitt. Saṃhitā findet sich kein Beleg dafür, im Taitt. Br. ist die einzige Stelle 3. 12. 9. 1: *ṛgbhíḥ pūrvāhṇé diví devá īyate | yajurvedé tiṣṭhati mádhye áhnaḥ | sāmavedéna s t a m a y é máhīyate | védair áśūnyas tribhír eti sū́ryaḥ* ‖ und sie steht im allerletzten Kapitel des Werkes und ist stark der späteren Hinzufügung verdächtig[1]).

Dagegen ist im Śatp. Br. *ni-mluc* — im weißen Yajurveda erscheint ja bekanntlich *mluc* als dialektische Variante von *mruc* — schon mehr und mehr durch *astam-i* verdrängt worden, während im Av. *ni-mruc* und *astam-i* sich noch ungefähr die Wage halten. Im Ait. Br. findet sich *nimrocati* nur am Schluß der astronomischen Auseinandersetzung über den scheinbaren Sonnenauf- und Untergang neben *udeti* und *astam eti*[2]) und auch im Jaim. Br. habe ich *ni-mruc* (bezw. *vi-mruc*) nur in der oben p. 20 besprochenen Stelle gefunden. *ni-mruc* wird eben schon als Altertümlichkeit empfunden und einfach durch *astam-i* ersetzt[3]).

ástam, acc. vom n. *ásta* „Haus, Heim" wird schon im Ṛv. mehrfach in Verbindung mit Verben des Gehens, aber nie mit

---

so 'ntardhīyate taṃ na nirjānanti, Kauṣ. Br. 2. 8 *sa vā eṣo 'gnir udyaty āditya ātmānaṃ juhoty asāv astam yant sāye 'gnāv ātmānaṃ juhoti*, Śatp. Br. 2. 3. 1. 3 *atha yad astam eti tad agnāv eva yonau garbho bhūtvā praviśati*, 2. 3. 1. 36 *yadā hy eva sūryo 'stam ety athāgnir jyotir yadā sūrya udety atha sūryo jyotiḥ*, 6. 4. 1. 8 u. 3. 9 *asau vā āditya eṣo 'gnih*, Jaim. Br. 1. 11 (Cal. § 4, p. 7) *asau vā ādityo 'staṃ yann agnim eva yoniṃ praviśati*.

1) Selbst im Taitt. Ār., das ja zweifellos einer jüngeren Stufe angehört als Samhitā u. Brāhmaṇa — T. Ār. 1. 7. 3 wird ja schon der *Mahāmeru* erwähnt — habe ich *nimruc* 2. 5. 2 (allerdings = T. Br. 3. 7. 6. 23), *nimrocati* 5. 10. 4 neben *astam-i* in 1. 14. 1 u. 2. 2. 1 gefunden.

2) In der aus dem Ait. Br. entlehnten Stelle des Gop. Br. 2. 4. 10 steht *nimlocati* neben *udayati* u. *astamayati*.

3) Vgl. z. B. Kāṭh. 23. 2 (II. 74. 20) *nányátra dīkṣitavimitā́t sū́ryo 'bhinimrócen nányátrābhyúd iyāt* gegenüber Ait. Br. 1. 3. 14 *tasmād dīkṣitaṃ nānyatra dīkṣitavimitād ādityo 'bhyudiyād vābhyastamiyād vāpi*.



Bezug auf die Sonne gebraucht. Wenn man also später dieses *astam-i* mehr und mehr auf die Sonne beschränkte, und damit den Gegensatz zu *ud-i* bezeichnete, so beweist das eben, daß die alte Anschauung, nach der die Sonne bei ihrem scheinbaren Untergang nur den Rückweg nach Hause antrat, noch immer gegolten hat. Es sei hier nur auf Av. 10. 8. 16 = Śatp. Br. 14. 4. 3. 34 = Bṛh. Ār. Up. 1. 5. 23[1]) hingewiesen:

yátaḥ sū́rya udéty ástaṃ yátra ca gácchati |
tád evá manye 'háṃ jyeṣṭháṃ tád u nā́ty eti kíṃ caná ||

„Woher die Sonne aufgeht und wohin sie (wieder) den Heimweg antritt, das allein halte ich für das Höchste, über dieses geht nichts hinaus". — Daß die ursprüngliche Bedeutung aber schon zur Zeit der Redaktion des Ait. Br. verblaßt gewesen sein muß, wird uns allerdings durch die Ausführungen Ait. Br. 3. 44. 6—9 schlagend erwiesen.

Ich darf die vorstehenden Ausführungen, nach denen die Gültigkeit der Theorie des Ait. Br. für die vedische Zeit wohl nicht mehr bezweifelt werden kann, nicht schließen ohne noch kurz auf ein paar Bemerkungen von Henry u. Macdonell-Keith einzugehen, die ich für verkehrt halte. Nach Henry „Hymnes Rohitas" p. 38 f. sollen die Sterne das Mittel sein, durch welches die Sonne bei Nacht am Himmel ihren Weg findet. Aber es wäre doch einfach widersinnig, wenn Sūrya, der bei Nacht seine Lichtseite dem Himmel zukehrt, dort noch einer Leuchte bedürfen sollte, während er bei Tage, wo er dem Himmel seine Lichtseite abkehrt, ohne Führung auskommt! Im Übrigen scheint mir Av. 13. 1. 39

amútra sánn ihá vettheta̍ḥ sáṃs tā́ni paśyasi |
itáḥ paśyanti rocanáṃ diví sū́ryaṃ vipaścítam ||

„Während du jenseits bist, weißt du (auch) hier Bescheid, während du diesseits bist, siehst du (auch) das Dortige, (aber) von hier sehen sie (nur) den leuchtenden Sūrya am Himmel, den weisen" deutlich zu ergeben, daß Sūrya selbst auf beiden Seiten, d. h. sowohl mit der dunklen wie mit der hellen, sehen kann, während die Menschen nur seine Lichtseite sehen.

Nach Macdonell-Keith, Ved. Ind. II, p. 466, denen sich Kirfel, Kosmographie der Inder, p. 25 angeschlossen hat, sollen die Sterne gerade dadurch, daß die Sonne bei Nacht ihre helle Seite dem Himmel zukehrt, erleuchtet werden. Diese Auffassung klingt zunächst wohl ganz plausibel, aber sie ist ebenfalls zu verwerfen. Dem vedischen Inder ist niemals der Gedanke gekommen, daß die

1) An den beiden letzten Stellen eingeleitet durch: *athaiṣa śloko bhavati.*

Sonne andern Gestirnen von ihrem Licht abgebe: genau das Gegenteil ist der Fall, die aufgehende Sonne reißt das Licht der Sterne an sich nach Av. 7. 13. 1[ab]: *yáthā sū́ryo nákṣatrāṇām udyáṃs tejā́ṃsy ādadé* |, sodaß sie bei Tage unsichtbar werden, die Sonne verschlingt bekanntlich auch den Mond[1]). Vor allem darf nicht vergessen werden, daß die jenseitige Welt, der die Nachtsonne ihr Licht sendet, für den Sterblichen unsichtbar ist, weil eben der Luftozean, d. h. das Firmament, an dem wir uns doch die Sterne zu denken haben (cf. Ṛv. 1. 68. 10, 2. 34. 2, 6. 49. 3, Av. 19. 49. 8, 50. 2) dazwischen liegt.

1) Material b. Kirfel a. a. O., p. 31 f.

Herakles Rückkehr von Ilion.

Von

Fr. Hiller von Gaertringen.

Vorgelegt in der Sitzung vom 26. Oktober 1923.

Aus den von H. J. M. Milne im letzten Archiv für Papyrusforschung herausgegebenen *Διονυσιακά* (Band VII [1923] S. 1 ff.) hat U. v. Wilamowitz-Moellendorff ebenda S. 16 einige Stücke herausgehoben, die andere Gegenstände behandeln. So Fragment 12 die unglückliche Heimfahrt der Achäer von Ilion, „denn 12 V. 10 kann doch nur *Ἰλιόθεν* gewesen sein. ... Die Schilderung des Sturmes ist unverkennbar; freilich verwundert uns die Beteiligung Heras, 13. ... Sicher gehört hierzu 17 mit beiden Kolumnen. ... Das unergiebige Fr. 4 mit dem Boreas mag sich auch hier anreihen."

Es sei mir gestattet, den Gedanken aufzunehmen und ihm nur durch eine naheliegende Erklärung dessen, was verwunderlich schien, eine wenig veränderte Richtung zu geben. Bei der Rückkehr der Achäer von Troja hatte Hera nichts zu tun; wohl aber bei der Heimreise des Herakles nach der Zerstörung des älteren, Laomedontischen, Ilion. Dafür bietet schon die *Διὸς ἀπάτη* der Ilias den Beleg, wo Hypnos die Hera an den Zorn des Zeus erinnert (Ξ 242 ff.), besonders in den Versen:

ἤδη γάρ με καὶ ἄλλο τεὴ ἐπίνυσσεν ἐφετμὴ
250 *ἤματι τῷ ὅτε κεῖνος ὑπέρθυμος Διὸς υἱὸς*
ἔπλεεν Ἰ λ ι ό θ ε ν, Τρώων πόλιν ἐξαλαπάξας.
ἤτοι ἐγὼ μὲν ἔθελξα Διὸς νόον αἰγιόχοιο
ἤδυμος ἀμφιχυθείς· σὺ δέ οἱ κακὰ μήσαο θυμῷ,
ὄρσασ' ἀργαλέων ἀνέμων ἐπὶ πόντον ἀήτας,
255 *καί μιν ἔπειτα Κόωνδ' εὖ ναιομένην ἀπένεικας,*
νόσφι φίλων πάντων.

Auf dieselbe Handlung spielt Zeus in seiner Drohung an Hera in der *Παλίωξις* O 14 ff. an, darin die Verse:

ἐμὲ δ' οὐδ' ὡς θυμὸν ἀνίει
25 *ἀζηχὴς ὀδύνη Ἡρακλῆος θείοιο,* 25
τὸν σὺ ξὺν Βορέῃ ἀνέμῳ πεπιθοῦσα θυέλλας
πέμψας ἐπ' ἀτρύγετον πόντον, κακὰ μητιόωσα,
καί μιν ἔπειτα Κόωνδ' εὖ ναιομένην ἀπένεικας.



Wir wollen es uns versagen, auf die Reste einzugehen, die den Nordsturm und die Fahrt durch die Kykladen im Myrtoischen Meere schildern; dem Ergreifen der Ruder 12, 21 mag die Führung des Steuerruders 12, 20 *ἐστρώφα βαρυν* vorangegangen sein, vergl. *στρωφῶν πηδάλιον παλάμῃ* bei Antiphilos von Byzantion Anth. Pal. IX 242 und die Ausdauer des Odysseus, der 17 Tage und Nächte *πηδαλίῳ ἰθύνετο τεχνηέντως ἥμενος* (ε 270). Wichtiger ist, ob von dem erreichten Ziel und dem nächsten Abenteuer des Herakles die Rede ist. Dafür findet man den Stoff in Roberts Heldensage II 562. Eine Erwähnung von Kos kann schon Fr. 12, 3 *Κω-* enthalten haben. Dann bietet uns das Bruchstück 13 die Reste: 6 ..] . . . . . *εροπας*[1]) *τε κ* . [. . . | . .] . *πέρσε δὲ πάντα* [. ., die man sehr leicht auf eine Besiegung der alten Bewohner von Kos, der Meroper, beziehen kann, die ihn freilich nach der bei Apollodor bibl. II 138 vorliegenden Fassung zuerst unter ihrem König Chalkodon besiegten, worauf er aber gerettet wurde, und Kos zerstörte — während eine andre Fassung mit der Subskription *ἡ ἱστορία παρὰ Φερεκύδῃ* in den Scholien Ξ 255 (F. Jacoby Fr. Hist. I 3, 78) den König Eurypylos nennt, den Herakles im Kampfe überwand, worauf er von seiner Tochter Chalkiope den Thessalos zeugte (eine besondere aitiologische Ausgestaltung bietet die Tempellegende von Antimachia auf Kos (Plut. qu. gr. 58)). Das sieht nach hellenistischer Dichtung aus, in der Kos als Geburtsinsel des Ptolemaios Philadelphos eine große Rolle spielte. Kallimachos wußte davon sicher mehr als seine Anspielung im Hymnos auf Delos, IV 160 (*ὠγυγίην δήπειτα Κόων, Μεροπηΐδα νῆσον, ἵκετο, Χαλκιόπης ἱερὸν μυχὸν ἡρωΐνης*). Hier wird Kos erwähnt, um den Hinweis auf jene wichtige Bedeutung für das ägyptische Herrscherhaus einzuflechten; darum bittet die Heroine (Chalkiope) die Leto, weiterzugehen — *ἀλλά ἑ παιδὸς ἔρυκεν ἔπος*. Irre ich nicht, so enthält auch unser Fragment 13 einen Hinweis auf das Liebesabenteuer des Herakles.

— —]οι· *Παφίη γὰρ ἐ*[*ρήτυεν* — —
— — *πρὶ*]*ν Στυγὸς οἶδμα δι*[*εκπεράσαι* — —
] . . . *μῦθον ἀπ*[— —
]*Εἰλείθυια τα*.[— —

Kypris hielt den Herakles in Kos eine Weile fest, bevor er das Wasser der Styx überschritt, um den Kerberos heraufzuholen — wofür wieder das mit starken Farben ausgemalte Bild in der *Κόλος μάχη* Θ 363 ff. das erste uns erreichbare Vorbild liefert: 369 *οὐκ ἂν ὑπεξέφυγεν Στυγὸς ὕδατος αἰπὰ ῥέεθρα*. Die Nennung der Eileithyia weist dann natürlich auf die bevorstehende Geburt

1) *μ*]*έροπάς τε κ*[*αὶ* oder [*στ*]*εροπάς* Wil.

des Thessalos, dessen beide Söhne nach dem Schiffskataloge vor Troja fochten.

Wilamowitz bemerkt zu diesem Fragment: „Endlich Fr. 13 mit *Παφίη*, *Εἰλείθυια*, dem Gewässer der Styx. Wohin das zu beziehen ist, schwanke ich.“ Vielleicht wird eine genauere Nachprüfung ergeben, daß obige Deutung schon durch ihren inneren Zusammenhange nicht nur möglich, sondern auch recht wahrscheinlich ist. Und mehr beanspruchen wir ja nicht.

Nachtrag. Von der hellenistischen Zwischenstufe, die wir zwischen Homer und dem späten Dichter für den Sturm und das Liebesabenteuer annahmen, führt vielleicht ein Pfad zu einer anderen, allgemein geschätzten Dichtung. Denn, wie mir R. Reitzenstein freundlichst mitteilt, die Erregung des Sturmes — bei der Herkunft von Ilion — durch Hera, das Liebesabenteuer und das lange Verweilen des Helden auf einer Zwischenstation, und, wie man hinzufügen mag, der bevorstehende Besuch der Unterwelt stehen doch ähnlich im ersten und sechsten Buche der Aeneis, und für diese kommen wir über Naevius, dessen Anteil über das, was der 'Interpolator' Servii ad Aen. I 170 und Macrobius VI 2, 31 (fr. 15 Baehrens vgl. mit Aen. I 229; fr. 20 kann sich auf den Tempel in Karthago beziehen) anführen, hinaus freilich unsicher und bestritten ist, mit Wahrscheinlichkeit auch auf eine hellenistische Vorlage[1]). Wann und wo die Übertragung von Herakles auf Aeneas stattgefunden haben könnte, dürfte sich freilich zur Zeit noch jeder Mutmaßung entziehen. Auf die starken Abweichungen in der Ausführung brauchen wir nicht hinzuweisen; handelt es sich doch nicht um Abschreiber, sondern um einen großen Dichter. Bei der Bedeutung der Frage dürfen wir sie hier zur Diskussion stellen; hoffentlich gelingt es weiterzukommen!

1) Dieser könnte Naevius auch den Stoff zu seiner Aesiona = Hesione, als der Vorgeschichte unserer Sage, entnommen haben.

Hippolytisches.

Von

Nathanael Bonwetsch.

Vorgelegt in der Sitzung vom 7. Juni 1923.

In den Oxyrhynchus Papyri Part XIII ward unter No. 1600 ein Blatt aus einem Papyrusbuch des 5. Jhd., enthaltend eine Predigt über das Leiden Christi, mitgeteilt. Von Dr. Bartlet beraten, aber ohne Motivierung, haben die Herausgeber Hippolyt, und zwar in dessen Schrift Adv. Iudaeos, als den Verfasser vermutet. Karl Fr. W. Schmidt, der das Fragment in den Gött. Gel. Anz. 1922 S. 87 f. wiedergibt, urteilt, der Verfasser werde sich mit unsern Mitteln nicht feststellen lassen „Feststellen" freilich nicht. Aber die Wahrscheinlichkeit läßt sich für die Autorschaft Hippolyts in der Tat behaupten. In dem Fragment heißt es nach dem von den Herausgebern und von Schmidt ergänzten Text: *τὸ ⟨τοῦ κυρίου πάθος ἐκ μακροῦ ⟨προγνωσ⟩θὲν, διὰ δὲ τύ⟨που μηνυ⟩θὲν σήμερον ⟨φανερῶς⟩ τυγχάνει τετε⟨λεωμέ⟩ν⟨ον δι'⟩ ἀ⟨ληθεί⟩ας καινὸ⟨ν τὸ⟩ πα⟨λαιὸν⟩ νομιζό⟨μενο⟩ν· ἔστι γ⟩ὰρ καινὸ⟨ν καὶ π⟩α⟨λαιὸν τὸ⟩ τοῦ κ⟨υρίο⟩υ μηστήριον· π⟨αλαιὸν μὲν κα⟨τὰ τὸ⟩ν νόμον, καινὸν ⟨δὲ κατ⟩ὰ τὴν χάριν.* Wer wird dadurch nicht ohne Weiteres erinnert werden an Hippolyt in Ps. Diognet 11 (vgl. diese „Nachr." 1902) ὁ *καινὸς φανεὶς καὶ παλαιὸς εὑρεθείς* . . . ὁ *ἀεί*, ὁ *σήμερον υἱὸς λογισθείς, δι' οὗ πλουτίζεται ἐκκλησία* . ., *φανεροῦσα μυστήρια*? In dem Fragment heißt es dann weiter: *ἀλλ' ἐὰ⟨ν ἀποβ⟩λέψῃς εἰς τὸν τύπον, ⟨καιν⟩ὸν ὄψῃ διὰ τῆς θ⟨εο⟩ῦ ⟨πίστε⟩ως. τοίνυν εἰ βού⟨λει τὸ⟩ τοῦ κυρίου μυστήριον ⟨γνῶ⟩ναι, ἀπόβλεψον ⟨εἰς τὸ⟩ν Ἄβελ τὸν δι' ἀδελ⟨φοῦ φ⟩ονευόμενον· εἰς ⟨τὸν Ἰακὼβ⟩ τὸν ὁμοίως ⟨δι' Ἠσαῦ πι⟩εζόμενον· ⟨εἰς τὸ⟩ν Ἰωσὴφ τὸν ὁ⟨μοί⟩ως πιπρασκόμε⟨νον⟩· εἰς τὸν Μωυσέα ⟨τὸν⟩ ὁμοίως ἐκτιθέ⟨μενον· εἰς Ἰερεμίαν⟩ τ⟨ὸ⟩ν ὁμοί⟨ως δεδε⟩μένον* usw. Auch dies ganz der Art Hippolyts entsprechend. Dazu kommt die für Hipp. so charakteristische Verwendung von Rhythmus und Reim (vgl. „Nachr." a. a. O.). Sollte wirklich zufällig ein so kurzes Fragment diese hippolytischen Merkmale an sich tragen?

Ist dieses neuentdeckte Fragment sehr wahrscheinlich Eigentum Hipp.s, so darf das mit großer Bestimmtheit von dem so vielfach behandelten sog. Muratorischen Fragment mit seinem Schriftenverzeichnis gesagt werden. Lightfoot ist wiederholt dafür eingetreten, daß hier ein Bruchstück aus des Hipp. *ᾠδαὶ εἰς πάσας τὰς γράφας* vorliege; zuletzt in seiner 2. Ausgabe des 1. Clemensbriefes

(The apost. fathers I, 2 [1890] S. 405 ff.). 1906 hat Theod. Robinson (Expositor 1906) für Hipp.s Autorschaft eine Lanze gebrochen. Unter denen, die Lightfoot entgegengetreten sind, befand sich namentlich auch Th. Zahn (Gesch. d. Kanons II, 137 f. PRE 9 S. 799 und NKZ 1901 S. 741). Gerade er hat aber nun den Beweis für die von ihm bestrittene These erbracht (NKZ 33, 7 [1922]). Er tut es durch den Nachweis von sachlichen und sprachlichen, in der Abhängigkeit von Hipp. begründeten Parallelen mit dem C. Mur. in der altkirchlichen Literatur, in Verwertung (wie auch schon von Robinson geschehen, aber ohne daß dies Zahn bekannt war) von des Dionysius Barsalibi Kommentar zur Apokalypse (Corp. scr. orient., Script. Syr., Ser. 2, Bd. 101, Paris und Rom 1909 f.) und dem des Victorin von Pettau (herausgeg. von J. Haußleiter 1916). In beiden, wie bei Irenaeus und Hipp., zeigt er enge Berührungen mit dem Murat. Kanon. Es wäre zu C. Mur. l. 16 ff. über die Einheit des Geistes in den vier Evangelien und über die so verschiedene Weise der beiden Parusien Christi etwa auch noch zu erinnern an Hipp. In Cant. 8, 7 (zu Hohel. 1, 9) „daß im Evangelium war ein Geist" und an die zentrale Bedeutung, die für Hipp. jener Gedanke von dem doppelten Kommen Christi hat. Jenes Gewichtlegen auf die Siebenzahl der Gemeinden, an die Paulus geschrieben, im Murat. Kanon findet sich, wie Barsalibi sagt und aus Victorin S. 26, 17 ff. zu Apok. 1, 11. 20 zu erschließen ist, auch bei Hipp. — Mir, der ich allerdings schon zuvor zur Annahme der Verfasserschaft Hipp.s neigte, scheint der Erweis dafür durch Zahn erbracht. Man wird aber auch an die bekannte Angabe des Chronographen (Frick, Chron. min. S. 124 f.), die wohl sicher auf Hipp. zurückgeht, erinnern dürfen: Sub huius (des Pius) episcopatu frater eius Ermes librum scripsit, in quo mandatum continetur, quae ei praecepit angelus, cum venit ad illum in habitu pastoris; ganz übereinstimmend mit den Erklärungen des Fragments Hermas betreffend. (Vgl. die Stelle im Carmen adv. Marc. III, 294 f. Post hunc deinde Pius, Hermas cui germine frater, angelicus pastor, quia tradita verba locutus.)

Beim Bekanntwerden der sog. Philosophumena Hipp.s wurde die Frage viel erörtert, ob nicht der aus Eusebs Kirchengeschichte bekannte Gajus als der Verfasser jener Schrift anzusehen sei. Lightfoot hat dagegen die Auffassung vertreten, jener Dialog des Gajus mit Proklus, aus dem Eusebius Stellen mitteilt, sei vielmehr ein Werk Hipp.s. Er hat wenig Beifall gefunden. — Von Gajus, einem orthodoxen Mann (*ἐκκλησιαστικὸς ἀνήρ*), sagt Eusebius, daß er zur Zeit des römischen Bischofs Zephyrin in einem schriftlichen Dialog mit Proklus, dem Haupt der Kataphryger, der Grabstätten des Petrus und Paulus gedacht habe (KG II, 25, 6), und hernach (III, 28, 1 f.), daß er *ἐν τῇ φερομένῃ αὐτοῦ ζητήσει* Kerinth als Verfasser einer Apokalypse mit sinnlicher Zukunftserwartung (gemeint ist bekanntlich die Johannesapokalypse) getadelt habe; Eusebius gedenkt ferner einer Aussage des Proklus über die vier weissagenden Töchter des Philippus in diesem Dialog (III, 31, 4). KG VI, 20, 1 ff. spricht Euseb von in

der Jerusalemer, durch den dortigen Bischof Alexander gesammelten, Bibliothek ihm zugänglich gewordenen Schriften kirchlicher Theologen, und macht zunächst namhaft die literarische Hinterlassenschaft des Beryll von Bostra in Arabien, dann nennt er Hippolyt als den Bischof einer andern Gemeinde (*Ἱππόλυτος ἑτέρας που καὶ αὐτὸς προεστὼς ἐκκλησίας*) und den Dialog des Gajus, *λογιωτάτου ἀνδρός*, mit Proklus, dem Vorkämpfer der Kataphryger.

Es war ein mannigfache Mißverständnisse herbeiführender Irrtum, wenn man durch Eusebs Zusammenordnung Hippolyts mit Beryll sich in der handschriftlichen Überlieferung mehrfach dazu verleiten ließ, auch den Hippolyt zum Bischof von Bostra (wofür *ἐπίσκοπος τῶν ἐθνῶν*, d. h. der Beduinenstämme, nur eine andere Bezeichnung) zu machen. Aber wird dadurch auch ein Zusammenhang zwischen Hippolyt und Gajus unwahrscheinlich? Bei Beryll handelt es sich um dessen (ganzen oder teilweisen) schriftstellerischen Nachlaß (KG VI, 20, 2 *Βήρυλλος σὺν ἐπιστολαῖς καὶ συγγράμμασι διαφόρους φιλοκαλίας καταλέλοιπεν*). Von Hippolyt wird hier nur der Name genannt, aber doch so, daß ihn Euseb aus seiner Vorlage als Bischof erkannte, wo dann natürlich auch sein Bischofssitz Rom namhaft gemacht war, den Euseb aber absichtlich unterdrückte, vielleicht, weil es mit seiner römischen Bischofsliste nicht stimmte. So verfährt er ja auch KG V, 28, 1 (*τούτων ἔν τινος σπουδάσματι μετὰ τῆς Ἀρτέμωνος αἱρέσεως πεπονημένῳ*) .. *φέρεταί τις διήγησις*, wo er anerkanntermaßen aus Hippolyts „Kleinem Labyrinth“ zitiert (vgl. auch V, 28, 7 *προστίθησι δὲ ὁ τὸ προειρημένον συντάξας* und 28, 13 *τοῦ αὐτοῦ συγγράφεως φωνάς*). Wer möchte glauben, daß auch da Eusebius die Schrift ohne Autornamen gefunden habe? — An die Erwähnung Hippolyts reiht Eusebius KG VI, 20, 3 unmittelbar an die des Gajus, ohne irgend etwas über Hippolyts Schriftstellerei zu sagen: das Nächstliegende, ja allein Wahrscheinliche ist, daß Hippolytisches und der Dialog in derselben Buchrolle ihm vorlagen, und wenigstens die Vermutung ist berechtigt, der Dialog eben als Werk Hippolyts. Gajus und Proklus waren wirkliche Persönlichkeiten, Führer in den kirchlichen Fragen ihrer Zeit. An einen tatsächlich stattgehabten Dialog zwischen ihnen ist aber nicht zu denken (vgl. dafür auch Ed. Schwartz, Über den Tod der Söhne Zebedaei, Abhdl. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1904 S. 41). Es erklärt sich auch jedenfalls leichter, wie Eusebius den Gajus als orthodox bezeichnen konnte, wenn er in dem Dialog zunächst als Anwalt der Kirche, speziell der römischen, gegen den Montanismus verwertet war, wobei seiner Gegnerschaft gegen das Johannesvangelium in diesem Zusammenhang nicht gedacht zu sein brauche. — Ferner: Wer war denn in der römischen Gemeinde jener Tage, soweit wir sie kennen, überhaupt zu der schriftstellerischen Leistung eines solchen Dialogs befähigt, und dabei zugleich Gegner sowohl des Gajus wie der sog. Neuen Prophetie? — Im Dialog wird in dem von Eusebius mitgeteilten Fragment als Hauptvorwurf gegen die Kataphryger geltend gemacht, daß sie sich eines *συντάττειν καινὰς γραφάς* erdreisten, und berichtet, daß der Verfasser nur dreizehn Paulinen, mit Ausschluß des Hebräerbriefs, anerkenne. Das Letztere anlan-



gend ist bekannt, daß Hippolyt die paulinische Herkunft des Hebräerbriefs bestimmt in Abrede gestellt hat (Photius, Bibl. cod. 121 und Stephanus Gobarus bei Photius cod. 232 S. 291 ed. Bekker). Das Erstere aber betreffend, so wird in Hippolyts Refutatio VIII, 19, 1 das als erste Anklage gegen die Anhänger der neuen Propheten erhoben, daß sie deren ungezählte Schriften Gesetz, Propheten und Evangelium überordnen. Es hat auch alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß Didymus De trin. III, 41, 3 seinen Vorwurf gegen die Schriften der montanistischen Prophetinnen (*βίβλους δὲ συνταγείσας ἐξ ὀνόματος αὐτῶν*) aus Hippolyt entnommen hat (vgl. schon m. Gesch. d. Mont., Erl. 1881, S. 46). Somit trifft inhaltlich die Polemik bei Hippolyt und im Dialog zusammen.

Die Bestreitung des Montanismus durch Epiphanius ist sicher einer älteren Quelle entlehnt. Daß diese Quelle Hippolyt sei (vgl. m. Gesch. d. Mont. S. 36), ist wohl nun allgemein anerkannt. Sie erhellt insbesondere deutlich Epiph. 48, 3 *ἐσφράγισε γὰρ ὁ κύριος τὴν ἐκκλησίαν καὶ ἐπλήρωσεν αὐτῇ τὰ χαρίσματα* (nur muß es vorher heißen *οὐκ ἔστιν τέλος τ. χ.*), vgl. mit Hipp. In Dan. IV, 33, 2 *ἐπειδὴ γὰρ πλήρωμα νόμου καὶ προφητῶν αὐτὸς παρῆν — ὁ νόμος γὰρ καὶ οἱ προφῆται ἕως Ἰωάννου — ἔδει τὰ ὑπ' ἐκείνων λαληθέντα σφραγίζεσθαι καὶ πληροῦσθαι.* Hinsichtlich Epiph. 49 ist die unmittelbare Entnahme aus Hippolyt bestritten worden, aber zugleich wird die indirekte als gewiß bezeichnet (vgl. im Anschluß an Holl C. Schmidt, Gespräche Jesu, TU 43 S. 431). — Ich bin aber auch für Hippolyt als den Anonymus bei Eusebius KG V, 16 f. eingetreten (Gött. Gel. Anz. 1916 S. 416 und in der Jubiläumsschrift für A. Marcus u. E. Webers Verlag, Bonn 1918), schon unter Hinweis darauf, daß Eusebius sich ganz ähnlich V, 16, 2 (*τῶν εἰρημένων δή τις*) und V, 28, 1 (*ἔν τινος σπουδάσματι*) ausdrückt. Die dort von mir namhaft gemachten Stellen des aus Hipp. schöpfenden Epiphanius und des Anonymus bei Euseb darf ich wohl wiederholen: Epiph. 48, 3 *τὰ κατὰ τὴν παλαιὰν διαθήκην καὶ καινὴν . . πεπροφητευμένα* und Eus. KG V 17, 3 *οὔτε τινὰ τῶν κατὰ τὴν παλαιὰν οὔτε τῶν κατὰ τὴν καινὴν πνευματοφορηθέντα προφήτην*, oder Epiph. 48, 2 *δεῖ εἶναι ἐν ἐκκλησίᾳ χαρίσματα, πῶς οὐκέτε μετὰ . . Μαξίμιλλαν ἔχουσι προφήτας*; und Eus. V, 17, 2 *δεῖν γὰρ εἶναι τὸ προφητικὸν χάρισμα ἐν πάσῃ τῇ ἐκκλησίᾳ . . ἀλλ' οὐκ ἂν ἔχοιεν δεῖξαι . . ἀπὸ τῆς Μαξιμίλλας τελευτῆς.* — Schwer fällt allerdings die stilistische Differenz zwischen dem Anonymus Eus. V, 16 und Hippolyt ins Gewicht. Nur selten begegnet eine unmittelbar an Hippolyt erinnernde Ausdrucksweise beim Anonymus, wie V, 16, 8 *προφ. χαρίσματι ἐπαιρόμενοι καὶ οὐχ ἥκιστα χαυνούμενοι καὶ τῆς διαστολῆς κυρίου ἐπιλαθόμενοι.* Es hat ja immer etwas Bedenkliches auf das Bestimmtsein durch die Ausdrucksweise der verschiedenen Quellen zurückzugreifen. Aber man darf doch auch an die Differenz zwischen etwa den sog. Philosophumenen und den Homilien über das Hohelied erinnern.

Auf die Verwertung der Schriften Hippolyts in den sog. Tractatus Origenis (ed. Batiffol, Par. 1900) habe ich schon TU 26, 1 a S. XIV ff. hingewiesen; vgl. dazu auch Adh. d'Alès, La théologie du S. Hippolyte (Paris 1906) S. 216. Als besonders

charakteristisch verdient u. a. hervorgehoben zu werden die Wiederkehr von Hipp. In Dan. I, 5, 3 f. über die Umstellung der Zeitfolge in den Weissagungen der Schrift in Tract. Orig. 16 S. 171 f. Es wird sich um eine Entnahme der ganzen Stelle aus Hippolyt (ob zu Jes. 1, 1. 6, 1 wie in den Tractatus steht dahin) handeln. — Die Benutzung Hippolyts durch Victorin von Pettau zeigen deutlich die Mitteilungen Barsalibis aus Hippolyt. Hieronymus hat in seiner Bearbeitung des Commentars Victorins namentlich solches beseitigt, was an Chiliastischem dieser Hippolyt entnommen. Aber er hat auch seinerseits aus Hippolyt Entliehenes dem Kommentar eingefügt, (6, 6), wie Haußleiter in seiner Ausgabe Victorins S. 78 f. gezeigt hat.

Von des Ambrosius Erklärung des Hexaëmeron sagt Hieronymus ep. 48, 19 und 84, 7: sic Hexaëmeron illius (des Origenes) compilavit, ut magis Hippolyti sententias Basiliique sequeretur. Die Benutzung des Basilius liegt zu Tage. In wie weit Hippolyt von Ambrosius ausgeschrieben worden, läßt sich nicht bestimmen. Wenn es gleich im Eingang (I, 1, 1) heißt, Plato und seine Schüler hätten tria principia omnium gelehrt: deum et exemplar et materiam, so entspricht dies freilich Hipp., Ref. I, 19, 1 S. 19, 4 f. ed. Wendl.: *Πλάτων ἀρχὰς εἶναι τοῦ παντὸς θεὸν καὶ ὕλην καὶ παράδειγμα*, aber daß es Ambrosius dem Hippolyt entnommen, ist damit noch nicht erwiesen. Ambrosius, In Hexaëm. III, 50, wo ein Zusammenhang mit Hippolyt nahe läge, stimmt doch zu sehr mit Basilius, In Hexaem. 5, 6. Aber die Gegenüberstellung der Synagoge und der Kirche IV, 22 dürfte sicher aus Hippolyt stammen. Vielleicht auch die Aufforderung V, 80.

Für die Chronik Hipp.s hat, wie A. Bauer, TU 29, 1 (Lpz. 1905) gezeigt (vgl. auch Neue Jahrbb. f. kl. Alt. 1914, 110—124), der Cod. Matrit. gr. 121 nun auch den griechischen Text gebracht, der zugleich beweist, daß unter ihren lateinischen Bearbeitungen die des Barbarus die getreueste ist. Bauers Ausgabe steht demnächst bevor. — Als die *Ἀποστολικὴ παράδοσις* des Hippolyt haben unabhängig von einander Ed. Schwartz und Connolly (Texts and Stud. 1916) die sog. ägypt. Kirchenordnung (bei Th. Schermann, Die allg. Kirchenordnung, frühchr. Lit. u. kirchl. Überlief. I, 35 ff., Pdb. 1914, vgl. F. X. Funk, Die apost. Const. Bd II) erwiesen; vgl. dazu auch Hennecke in der Ehrengabe für Harnack S. 159 ff.

Justin und Irenaeus sind nach Photius, Bibl. 48 Schriften Hippolyts zugeschrieben worden. In Bezug auf Irenaeus bestätigt dies die Handschrift des Meteoronklosters von Hippolyts Auslegung des Segens Jakobs. Hinsichtlich Justins liegt es nahe an die pseudojustinische Cohortatio zu denken. Sie ist nach 216, aber sehr bald nachher, verfaßt. Daher können, soweit wir wissen, für sie im Grunde nur Julius Afrikanus und Hippolyt in Betracht kommen; der Erstere wohl schwerlich. Die parallelen Stellen bei Hipp. Ref. I, 1, 6 ff. 19 f. 26 und in der Cohortatio 3. 6. 8 habe ich GGA 1905 S. 174 f. neben einander gestellt. Daß sie durch eine gemeinsame Quelle vermittelt sind, ist natürlich nicht

ausgeschlossen. Es kommt dazu jene Parallele Coh. 8 *ἵνα αὐτὸ τὸ θεῖον ἐξ οὐρανοῦ κατιὸν πλῆκτρον, ὥσπερ ὀργάνῳ κιθάρας τινὸς ἢ λύρας τοῖς δικαίοις ἄνδρασι χρώμενον* und Hipp. De antichr. 2 *ὀργάνων δίκην . . ἔχοντες ἐν ἑαυτοῖς ἀεὶ τὸν λόγον ὡς πλῆκτρον.*

Man wird auch kaum fehlgehen, wenn man das 2. der bei Timotheus Aelurus dem Irenaeus zugeeigneten Fragmente (Jordan in TU 36, 3 S. 56) für hippolytisch erklärt; vgl. „mit Isaak gebunden wurde und mit Jakob in der Fremde lebte, mit Joseph verkauft wurde und mit Mose zu Felde zog“ mit dem Fragm. der Oxyrh. Pap.

Nicht nur durch neue Entdeckungen allein, die uns ja Hipp. ungleich reicher als früher zugänglich gemacht haben, sondern auch durch Prüfung der vorhandenen literarischen Überlieferung ist noch weitere Bekanntschaft mit Hipp. zu erhoffen; nur daß die Grenzen des Erwiesenen, Wahrscheinlichen und bloß Möglichen stets sorgfältig eingehalten werden.

Herrand von Wildon
und
Ulrich von Liechtenstein.

Von

Edward Schröder.

Vorgelegt in der Sitzung vom 7. Dezember 1923.

Als ich vor kurzem die vier erzählenden Gedichte des Herrand von Wildon (Ausg. Kummer, 1880) wieder las, fiel mir zum ersten Mal der sehr niedrige Prozentsatz der klingenden Reime auf, und eine genaue Zählung [1]) bestätigte diesen Eindruck:

I.	Zahl	der	Reimpaare	138;	davon	klingend	3,	in Proz.	2,17
II.	"	"	"	182;	"	"	7,	" "	3,85
III.	"	"	"	334;	"	"	33,	" "	10
IV.	"	"	"	151;	"	"	3,	" "	2
Summa	"	"	"	805;	"	"	46,	" "	5,44.

Eine Ausnahmestellung nimmt, wie man sieht, III ein, eigentlich nur im ersten Abschnitt: in den Versen 1—142 fallen auf die 71 Reimpaare 21 klingende, also fast 30%; im weitern Verlauf des Gedichtes aber erreicht H. wieder nur (263 : 12 d. i.) 4,56%. Dieser Unterschied ist so auffällig, daß man nur zweierlei annehmen kann: entweder hat der Dichter jenen Abschnitt ganz im Anfang seiner litterarischen Arbeit geschrieben (dann müßte das III. Gedicht sein frühstes sein) und dann eine Pause eintreten lassen oder doch seine Grundsätze geändert [2]) — oder die Partie fällt mitten hinein

1) Ich habe mich hier vorläufig an Kummers Text gehalten: auch da wo er von der Hs. abweicht; nur IV 77 f. bin ich mit der Schreibung *talen : entwâlen* zur Hs. zurückgekehrt: das 4 hebig klingende Rp. hat seine Parallele in *klagen : mâgen* II 315 f. Die Zahlen verringern sich noch etwas auf Grund meiner Bemerkungen zur Textkritik, s. Anhang.

2) Dafür scheint in der Tat einiges zu sprechen: beschwerte Hebungen im Versinnern, wie sie in diesem Abschnitt zahlreich erscheinen: 12. 42. 54 (*hôrtè*). 71 (*áltìu*). 73. 104 und dann gedrängt 129 *tác hèt*, 138 *hétèn*, 139 *wǽnè*, sind sonst bei H. ganz selten.

in eine Arbeitspause zwischen II und der Fortsetzung von III: das müßte der Fall sein, wenn die überlieferte Anordnung der Gedichte die chronologische sein sollte.

Die niedrige Anzahl der klingenden Versausgänge im kurzen Reimpaar bei einem Dichter der zeitlich zwischen Rudolf von Ems und den Stricker einerseits, Konrad von Würzburg und etwa Enikel anderseits fällt, ist etwas höchst merkwürdiges und verlangt einen eingehenden Vergleich und demnächst eine Erklärung.

Über das Verhältnis der klingenden zu der Gesamtzahl der Reimpaare ist, seit Kochendörffer Zs. f. d. Alt. 35, 291 die Beobachtung angeschnitten hatte, immer wieder gehandelt worden; ich nenne hier nur meine Rittermären[1] S. X; Zwierzina, Zs. f. d. Alt. 44, 361 (Hartmann); Laudan, Chronologie Konrads v. Würzburg S. 113; Nolte, Zs. f. d. Alt. 51, 113 ff. (Hartmann, Gottfried, Wolfram); Stübiger, Gundacker v. Judenburg S. 66. Ich verweise auf Zwierzina, Nolte und Stübiger bezüglich der Zahlen für die Blütezeit und beginne gleich mit den Epigonen, in deren Kreis Herrand gehört.

Älter als Herrand sind[1]): Heinrich v. d. Türlin, Krone [9653—13754, mit 102 Dreireimen]: 36,5% — Stricker, Amis: 25,35%; Kl. Gedichte ed. Hahn I—XI: 25,35%; Klage (ebda. XII): 32% — Rudolf v. Ems, Guter Gerhard, Weltchronik [6008—10007]: 18,5%; dazwischen Wilhelm [5595—9594]: 20%[2]).

Zeitgenossen und nächste Generation: Konrad v. Würzburg, Silvester: 25%, Engelhard: 34,1%, Turnei 44,8%, also beständig zunehmend — Pleier [je 2000 Verse aus allen drei Dichtungen]: 20,5% — 'Helmbrecht': 42,7% — Konrad v. Haslau: 36% — Enikel, Weltchronik [8995—12994]: 16,5% — 'Seifried Helbling' I: 23,5% — Ottokar [14995—18994]: 34,2% — Gundacker v. Judenburg: 25% — Johann v. Frankenstein [2001—6000]: 24,35% — Heinrich v. Neustadt, Apollonius [10013—14015]: 14,35% — — 'Elisabeth' [1—4000]: 45% — 'Passional' B. III [K. 192, 1—233, 50]: 25,5% — 'Ludwigs Kreuzfahrt' [1—4000]: 18,35%.

Diese Zusammenstellung genügt um zu zeigen, daß die Prozentzahl der klingenden Reime in den ca. 40 Jahren vor Herrand nur allein bei Rudolf v. Ems, in den 40 folgenden Jahren nur in der 'Kreuzfahrt', bei Enikel und Heinrich v. Neustadt unter 20

1) Im nachfolgenden ist das ganze Werk gemeint, wenn ich nicht ausdrücklich den durchgezählten Abschnitt (meist 2000 Reimpaare) in Klammer angebe.

2) In den je ersten 1000 Rpp. (V. 1—2000) sind es im Gerh. 22,5%, im Wilh. 22% — in der Wchr. dagegen nur 16%.

herabgeht. Dem allen steht nun allein unser Steirer mit 5,44 % im Durchschnitt, ja in dreien seiner Gedichte mit weniger als 4 % gegenüber.

Die Erklärung für diese augenscheinliche Isoliertheit ist leicht gefunden. In der obigen Liste fehlt der Dichter der Herrand zeitlich, örtlich, persönlich unmittelbar nahestand: Ulrich von Liechtenstein! In kurzen Reimpaaren hat er freilich nur die drei 'Büchlein' seiner Jugendzeit und nach dem 'Frauendienst' (in den diese eingeschlossen sind) das 'Frauenbuch' gedichtet: dort bilden die klingenden Reimpaare 26,5 % (also mehr als beim Stricker), hier nur noch 17,6 % der Gesamtzahl: U. sinkt damit noch unter Rudolf v. Ems und verrät deutlich, daß die lange Arbeit am 'Frauendienst' seinen gedächtnismäßigen Vorrat an klingenden Reimen geschwächt und ihn der Gewöhnung daran einigermaßen entfremdet hat.

Der 'Frauendienst' ist ja in eintönigen Strophen mit der Reimfolge aa bb cc dd und durchgehends stumpfem Ausgang abgefaßt; es findet sich nur eine ganz kleine Anzahl Reimpaare, bes. im zweiten Teil des Werkes (Knorr, QF. IX S. 49), die meist durch die Dreihebigkeit als klingend gesichert sind: 7 auf 1850 Strophen = 7400 Reimpaare des Ganzen. Herrand von Wildon nun steht offenbar unter dem zwingenden Einfluß der Lektüre dieses Werkes, dessen Verfasser sein Schwiegervater war. Die Tatsache dieser engen Verwandtschaft ist natürlich bekannt, besonders durch Kummers Abhandlung über das Ministerialengeschlecht von Wildonie, Archiv f. österreich. Geschichte 59, 177 ff. (s. die Stammtafeln vor S. 183), aber sie hat keineswegs die Beachtung gefunden die sie unbedingt verdient.

Herrand II von Wildon, urkundlich 1248—1278 bezeugt und wahrscheinlich im November oder Dezember des letztgenannten Jahres, 2—3 Jahre nach UvL. verstorben [1]), nennt in einer Frauenburger Urkunde [2]) von 1260 Nov. 29, die er mit Zustimmung seiner Frau Bertha (*Perchta*) und seiner Kinder [3]) ausstellt, UvL. seinen

1) Das Necrologium des Zistersienserklosters Reun in Steiermark (MG. Necr. III 354) verzeichnet sowohl unter Nov. 29 als unter Dez. 2 einen *Herrandus de Wildonie* — welcher von beiden der Dichter und welcher dessen Sohn Herrand III ist, bleibt natürlich unsicher.

2) Die Urkunde ist nur in der deutschen Fassung eines Kopiars s. XV/XVI erhalten: an ihrer Echtheit ist nicht zu zweifeln, wohl aber an der Korrektheit der deutschen Wiedergabe, vgl. Anm. 3.

3) Die aber damals, wenn überhaupt vorhanden, noch unmündig waren — denn 1225 wird sein Vater noch 'puer' genannt!

3*



'Schwäher' (Kummer a. a. O. S. 240 Anm. 2). Aber auch schon vor dieser Ehe bestanden nahe Beziehungen zwischen beiden Familien: Ulrichs Sohn Otto II hatte in erster Ehe (vor 1249) Agnes von Wildon, eine Cousine Herrands II, zur Frau. Unter diesen Umständen ist es selbstverständlich, daß Herrand zu den ersten, und bei seinen litterarischen Interessen dürfen wir getrost sagen: auch zu den eifrigsten Lesern des 1255 abgeschlossenen 'Frauendienstes' gehörte. Aber auch Kenntnis des zwei Jahre später verfaßten 'Frauenbuches' hat bereits Bergmann bei ihm entdeckt: die Verse Erz. I 49f. *er dûht si schœne als Absolôn und sterker denne Sampsôn* sind in Hinblick auf Frb. 610, 9f. *si sint schœne als Absolôn und sterker danne Sampsôn* nicht um ihres Inhalts willen beweisend, der (wie Kummer S. 190 zeigt) im Vergleich oft genug wiederkehrt, als wegen des genauen Zusammentreffens der Vergleichsform.

Aber nicht nur die Reimtechnik Herrands, sondern auch seine rhythmischen Grundsätze folgen durchaus Ulrichs Vorgang. Dieser hatte im 'Frauendienst' prinzipiell jambische Verse, also mit dem Auftakt als Regel angewandt, und diesen Grundsatz später auch für die kurzen Reimpaare festgehalten. In einer Strophenzahl des 'Frauendienstes' welche dem Umfang des spätern 'Frauenbuches' (2134 resp. 2132 Verse) entspricht (L. 1, 1—85, 8 = Bechst. Str. 1—267) hab ich nur 245 auftaktlose Verse gezählt[1]), das sind 11,5 %; im 'Frauenbuch' selbst sind es 294 d. i. 13,75 %. Dagegen bieten die dem ersten Teil des 'Frauendienstes' einverleibten drei Büchlein bei 1155 Versen 282 Verse d. i. 24 % ohne Auftakt: mithin rund das doppelte, wie sie denn auch sonst der metrischen Praxis der Blütezeit näherstehn; es ist kein Zweifel dass sie zu den Jahren 1223. 1226. 1227 (d. h. jedenfalls in diesen Zeitabschnitt) richtig eingestellt sind.

Mit dem 'Frauenbuche' sind wir in der jambischen Skandierung der kurzen Reimpaare auf bajuvarischem Boden schon weiter als um die gleiche Zeit oder wenig später in Alemannien mit den ersten Dichtungen Konrads von Würzburg[2]). Die an sich natürliche Entwickelung des vierhebigen Verses zur jambischen Silben-

---

1) Dabei hab ich gegen Lachmanns Text nur minimale graphische Änderungen (ein paarmal *dienest* st. *dienst*, umgekehrt *frou* st. *frowe, muoste* st. *muost*) vorgenommen, keinerlei Eingriff in den Text durch Umstellung, Streichung oder Zusatz, was alles bei der Vortrefflichkeit der Überlieferung unnötig und unzulässig ist.

2) S. für Konrad Laudans Dissertation S. 111 und Zs. f. d. Alt. 47, 133 ff.

zählung hat sich also in zwei Litteraturprovinzen selbständig vollzogen. Dabei ist die Überlieferung der Werke Ulrichs, sowohl des 'Frauendienstes' als auch besonders des 'Frauenbuches', so vortrefflich, daß wir das unmittelbare Abbild der Originaledition vor uns zu haben glauben. Man lese zum Vergleich mit Konrad von Würzburg etwa in Lachmanns Ausgabe die 32 Verse auf S. 632, zu der als Varianten nur 4 Graphica verzeichnet sind: nur drei Verse (9. 20. 29) sind ohne Auftakt, V. 31 ist der Auftakt 2 silbig, V. 6 u. 16 ist *iwer* als *iur* zu lesen (wie oft genug überliefert ist) — sonst ist alles in bester Ordnung. Und Ulrich ist nicht der Einzige der diesen Weg geht: wiederholt hat CvKraus auf Gedichte südöstlicher Herkunft hingewiesen, die unabhängig von Konrad v. Würzburg alternierenden Rhythmus anstreben (Zs. f. d. Alt. 47, 305 ff.: 'Helmbrecht' und 'Schrätel'; 48, 163 ff.: 'Rittertreue'), und wenn er im Einzelnen gewiß auch zu weit gegangen ist, so hätten doch die die es zunächst angieng (dort Panzer, hier Pfannmüller) mehr von ihm lernen können als sie gewollt haben.

Herrand von Wildon nun baut seine Verse unter dem beherrschenden Einfluß und wohl auch nach dem bewußten Vorbild Ulrichs von Liechtenstein, dessen sämtliche Dichtungen er gelesen hat — anscheinend ohne sonst weitergehende Litteraturstudien zu treiben; wenigstens sind bisher keine sichern Spuren davon nachgewiesen. Auch Herrands Reimpaare sind durchaus jambisch skandiert — man lese zur Probe etwa III 471—490 —, und im Streben nach dem Auftakt bleibt er nur wenig hinter Ulrich zurück: auf die 1610 Verse seiner Erzählungen fallen (47 + 78 + 128 + 39 =) 292 ohne solchen, d. h. 18,2%; das mag annähernd das Verhältnis in Konrads 'Silvester' sein[1]).

Ich habe nicht die Absicht, hier in eine genaue Analyse der Rhythmik und Prosodie Herrands und Ulrichs einzutreten, für welche alte, aber heute nicht genügende Ansätze bei Kummer und seinem Rezensenten O. v. Zingerle, Anz. f. d. Alt. 7, 152 ff. einerseits, Wilmanns, Zs. f. d. gymn. 1870, 594 ff. und Knorr, QF. IX 48 ff. anderseits vorliegen — das Problem auf das ich geführt worden bin, liegt mehr auf dem Gebiet der Sprachgeschichte.

Ulrich von Liechtenstein und Herrand von Wildon, Schwiegervater und Schwiegersohn und der eine durch das Vorbild des andern zu litterarischer Betätigung, als Lyriker und als Erzähler

1) S. hierzu außer Laudan meine textkrit. Revision des 'Silvester' GGN. 1912 S. 3 ff.



ermuntert, bilden eine für das Problem der Schriftsprache überaus wichtige Erscheinung. Auf demselben Heimatsboden geboren und aufgewachsen, den sie beide (Herrand zum mindesten in den entscheidenden Jahren) niemals mit dem Gebiet einer andern deutschen Mundart vertauscht haben, Angehörige der gleichen Standesschicht und obendrein durch enge Familienbande verknüpft, aus den gleichen litterarischen Quellen genährt, der Jüngere ein Schüler des Ältern als Minnesänger und von ihm als Gewährsmann einer seiner gereimten Novellen (II) namhaft gemacht, alles das in einer engumgrenzten, genau bestimmbaren Zeit — man wundert sich geradezu, daß dies Dichterpaar noch niemals in die Diskussion über die Schrift- oder Litteratursprache hineinbezogen worden ist; auch in den Reimstudien von Zwierzina und Schirokauer tritt selbst der wichtigere der beiden Autoren ziemlich zurück.

Von Ulrich wie von Herrand haben wir einerseits strophische Lyrik[1]), anderseits Dichtungen in Reimpaaren: bei Herrand sind diese erzählend, bei Ulrich zunächst didaktisch ('Büchlein' und 'Frauenbuch') — aber auch der 'Frauendienst' besteht doch schließlich nur aus strophisch abgeteilten, paarweise gereimten vierhebigen Versen vom Typus der kurzen Reimpaare: zwischen 'Frauenbuch' und 'Frauendienst' ist schließlich kaum ein Unterschied der für die sprachliche Behandlung ins Gewicht fällt. Anders verhält es sich mit dem Minnesang: hier stehn Ulrich und mit ihm sein Schüler Herrand in einer durch Reinmar und Walther gefestigten sprachlichen Tradition, die eine konservative Macht repräsentiert. Wir werden darauf gefaßt sein müssen, daß sich zwischen der Lyrik und den übrigen Gedichten sprachliche Unterschiede geltend machen.

Die Hs. C bringt von 'dem von Wildonie', für den der Minnesang im Gegensatz zu seinem Schwiegervater, der ihn über ein Menschenalter pflegte, gewiß nur eine Episode von 1—3 Jahren gewesen ist, drei Lieder mit (je drei =) 9 Strophen: im ganzen (63 resp.) 72 Verse, mit 33 Reimbindungen[2]): 15 klingend, 18 stumpf. Abgesehen von den bei österreich. Dichtern völlig unanstößigen Reimen *an : ân* 7,2 : 4, *ar : âr* 6,7 : 10 sind die Reime absolut rein[3]); es finden sich hier keine Apokopen, Synkopen oder

1) Den Einwand, es könne sich ja bei 'dem von Wildonie' in der großen Heidelberger Hs. auch um ein anderes Mitglied der Familie handeln, würde ich nicht ernst nehmen.

2) In der 9. Strophe fehlt (was Kummer nicht markiert) die erste Zeile des Abgesangs: Schuld daran hat die ungeschickte Wiederholung des stollenbindenden Reims *-în*.

3) *sunnen* (: *wunne*) ist natürlich nur Druckfehler.



Kontraktionen; ich hebe *nâhe : versmâhe* 5, 8 : 9, *enphâhen : gâhen* 7, 1 : 3 ausdrücklich hervor. Aber auch im Versinnern sind nur allenfalls die beiden Takte *wǽr daz* 5, 1 und *wúrde ze* 5, 4 mit leichtesten Formen der Apokope, *hœrt* 7, 6, *fröunt* 8, 1, *spricht* 9, 3 der Synkope zu nennen. Im übrigen bieten die Strophen nur volle Formen, wobei ich von der Elision natürlich absehe: 2, 1 *sêre* — 2, 4. 9, 2 *herze* — 2, 6 *tôre* — 2, 7 *lieze* — 5, 5 *frouwe* — 5, 6 *sorge* — 5, 7 *füege* — 6, 3 *rehte* — 6, 9 *schœne* (hiatbildend) — 7, 2 *frouwen* — 7, 6 *ouwen* — 8, 3 *gelîchet* — 9, 3 *liebe* — und selbstverständlich *Minne* 5, 7. 6, 4; — — *súmer nu* 1, 1, *túgent unt* 3, 1 bilden Takte — alles nach gutem alten Brauch. Als jung verrät sich nur allein das flektierte *íren lî'p* 8, 7 neben *ir wérden lî'p* 6, 5.

Prüfen wir dem gegenüber die Erzählungen, die freilich, was wir immer im Auge behalten müssen, das 22 fache des Umfangs, das 24 fache der Reimbindungen darbieten, so ergeben sich hier folgende sprachliche Erscheinungen als gesichert.

Zunächst fehlt der Versausgang *-âhe(n)* ganz: vielmehr haben wir hier *enphân* (*: getân*) I 80 (Inf.), II 245 (Part. [1])); *versmân* (*: an*) IV 236, obwohl H. natürlich die vollen Formen nicht vergessen hat und sie gelegentlich im Versinnern braucht (*nâhen* III 276). Dagegen ist der überlieferte Reim *zêhen : flêhen* II 275 f. verdächtig, da er ein vierhebiges Reimpaar schließt. — Sonst ist für den Konsonantismus kaum etwas zu bemerken, außer dem für einen Österreicher immerhin ungewöhnlichen *gemacht : gedâht* IV 135 (vgl. Zs. 45, 23 n.).

Im Vokalismus hat die Dehnung kurzer Vokale in offener Tonsilbe bereits begonnen: *klagen : mâgen* II 315 f., *talen : entwâlen* (so Hs.) IV 77 f.

In geschlossener Silbe reimt natürlich anstandslos *a : â*: *an : ân*, *ar : âr*, *at : ât*, *az : âz*, *ach : âch*, *aht : âht*, im Ganzen rund 80 Fälle. — Sonst nur *mêr : her* III 435 f.; kein *o : ô*, kein *i : î*, *u : û*. Eine einmalige Entgleisung ist *heimlich : mich* I 113 f., denn für *-lîch* ist anderseits durch ausschließliche Bindung mit *gelîch* und *rîch* die Länge gesichert.

Für die *e*-Laute ist das streng österreich. Verhalten Wildons (wie Liechtensteins) schon von Zwierzina Zs. 44, 252. 255. 306 betont worden: *ë : ë* 53 ×, *e : e* 4 ×; *ë : e* nur vor Muta: *erwëgen : legen* II 237 f., *hët : stet* III 601 f.

1) Das Part. *enphân* ist natürlich nicht 'Kontraktion aus *enphangen*', wie man gelegentlich lesen kann, sondern Angleichung an Inf. und Präs. gemäß der redupl. Klasse (*gerâten : râten* usw.).

12 neutralen alten *eit*-Reimen stehn gegenüber in gesicherter Bindung *eit < aget*: *gekleit* III 262, *seit* Präs. II 1; ferner Part. *geseit*, *verseit* I 14. 68. 77, II 10, IV 115 — *eit < eget*: *geleit* III 71, *vertreit* IV 284, Prät. *geleit'* III 549 (I 66 fällt fort, s. Anhang) — schließlich *eit < aget : eit < eget*: *gekleit : geleit* III 421 f. — Dagegen neutral *gesaget : behaget* IV 165 f.

i : ie vor *h*: *lieht : niht* II 107, *: geschiht* II 113; vor *r*: *ir : schier* II 186.

Von Kontraktionen sind *gît* III 244, *lît* IV 13. 103 im Reim gesichert.

Für die Deklination notier ich das Nebeneinander der Plurale *kleit* IV 195. 207. 539. 550 und *kleider* IV 221. 649.

Das possessive *ir* erscheint immer unflektiert, wenn es vor einem flektierten Adjektiv steht, andernfalls ist die Flexion zu dulden und z. Tl. durch das Metrum bestätigt: *zuo irem wirte lîse gar* II 259 (s. oben bei den Liedern).

Für die Verbalflexion wäre zu notieren: die 2 P. Pl. auf *-nt*: (*ir*) *hânt* : (*sie*) *gânt* II 345. — Im übrigen von Verbalformen: *gie* I 211, II 98. 145, IV 160; *enphie* II 44 (neben ebenso geschriebenen neutralen Bindungen I 231 f., II 31 f., III 51 f.); zufällig kein *lie* (für *liez* keine Reimgelegenheit), aber für *lâzen* (Inf. u. Part.) nur Kurzformen (I 97. 115, II 318. 354, III 114. 296. 319. 338. 582. 586, IV 90. 226). — Prät. *kam* I 193, III 134. 272; (kein Plural). — *müge* (*: tüge*) IV 137, auch im Versinnern kein *mege*. — Das Part. *gesat* III 277 ist bei dem Österreicher als auffällig schon von Zwierzina Zs. 45, 44 notiert worden; aber auch im Vers haben wir *besat* II 133. Prät. von *haben* (*hân*): im Reim nur als *het* (*: stet*) III 601 belegt, im Vers z. B. Konj. *hiet ir* II 266.

Die auffälligste Erscheinung der Reimgrammatik aber ist die weitgehnde Apokope. Sie betrifft von Substantiven freilich nur *daz* resp. *diu rîch:* I 306 (woneben *rîche:* III 102); — von Adjektiven hingegen: *rîch:* I 58, 154. 270, III 371, IV 83. 94 (daneben *rîche:* III 68); *klein:* I 45, III 90. 180. 513 (so!); *rein:* III 89 und *unrein:* III 588; *veil:* III 160; *getriu:* IV 240 und *ungetriu:* III 530, IV 258; vielleicht auch *êrbær* (*: herzenswær*) I 31; — von Adverbien vor allem *gern:* I 133. 180, II 322, III 290, IV 169 und die Adverbien auf *-lîch:* I 57. 153 (IV 84), denen solche auf *-lîche:* gegenüberstehn: III 53. 67. 101. 124; weiter *zwâr:* II 233 neben *zwâre* III 356; dagegen ist *schier:* II 186 keine junge Apokope, da es schon für Albers Tundalus und Wolfram bezeugt ist. Schließlich bei Verben die schwachen Präterita *spart:* I 86, *zart:* I 226, *geleit:* III 549.

Synkopen dagegen sind im Reim so gut wie gar nicht zu verzeichnen, denn die schwachen Partizipia *verirt:* II 158, *gefreut:* III 419 sind nicht auffällig; ebensowenig *gebat:* (oder *gebât?*) III 161. 177.

Es ist nun merkwürdig, daß Herrand, dessen Sprachgewohnheit doch zweifellos die apokopierten Formen gehören, davon im Versinnern nur selten Gebrauch macht. Dem ständigen *gern* des Reimes steht im Vers (*un*)*gerne* II 212. 221. 311, III 254, IV 69 gegenüber; *hînt* III 215 neben *hînte* III 215 ist kaum Apokope. H. skandiert *balde, schône, sêre, lîse*; *süeze, reine, schœne*; *daz mære, bette, herze*; *diu êre, minne*; er verwendet neben *herre* nur vereinzelt *her*, neben *frouwe* (z. B. II 129. 155. 162. 189. 258. 341) selten *frou* (I 130. IV 195). Regelmäßig apokopiert sind die Part. Präs.: *hangent* II 52 (60), *unwizzent* II 76, *stênd* III 102; so kann man auch das häufige *weinent* (I 211. 215. 297 u. ö.) getrost belassen, obwohl die Hs. hierfür III 525 auch *wainde* an die Hand gibt. Verbalformen wie *ich geloub* III 76, *ich wæn* II 251, IV 199, *ich hœr* I 179; *dûht si* I 49; *legt si* II 207, *sich* III 167; *seit mir* II 19; *dûht* I 233, II 86, III 227; das wiederholt in die Senkung gebrachte *wær*: *ír wær leít* I 92, *éz wær wâ'r* II 340 — das alles sind Erscheinungen die uns bei bairisch-österreich. Dichtern seit Wolfram durchaus geläufig und bei Herrand im Vers keineswegs so häufig sind, wie man sie nach dem Eindruck der Reime erwarten würde.

Noch seltener sind, wie zu erwarten, Synkopen: Wörter wie *houbet, angest, dienest, ernest* erscheinen ausnahmslos zweisilbig und taktfüllend; dagegen verlangt *kemenâten* überall Dreisilbigkeit I 188, II 242, III 474. So fällt eine Synkope wie *ungerîmt* III 5 oder *ir wert* III 344 immerhin auf.

Aus der Wortbildung heb ich das Deminutivum hervor. Herrand gehört zu den österreich. Autoren, welchen die Formen auf *-el* sprachgeläufig sind: *hüffel* II 330, *kindel* I 137, *wengel* I 191. II 263. Da sich aber hierfür nur selten eine Bindungsmöglichkeit bietet, so werden im Versausgang regelmäßig die bequemen *lîn*-Formen gebraucht: *kindelîn* III 38, *fröuwelîn* IV 161, *türelîn* II 78. 82, *vingerlîn* II 51. 59. 75. 272, *zornelîn* II 189, und wo diese Formen aus alter Tradition genommen werden, wie *vingerlîn* II 72, oder Neubildungen sind, wie *junkherlîn* III 158, *wîbelîn* III 159, *kunterlîn* IV 132, da haben sie auch im Versinnern ihren Platz. Wir haben die gleiche Erscheinung schon in den Liedern Herrands angetroffen: *vogelîn* im Reim, *wengel* und *mündelîn* innerhalb der Verszeile.

Aus dem Wortschatz heb ich das doch wohl litterarische Adj. resp. Adv. *blîde* II 98. *blîdeclîch* IV 160 hervor.

Alles in allem tritt zwischen dem Sprachgebrauch der Lieder und Erzählungen im Versinnern kein bemerkenswerter Unterschied zu Tage — die Reimgrammatik beider zu differenzieren, dazu reichen die wenigen Strophen nicht aus; immerhin darf zweierlei festgehalten werden: in den Erz. steht an Stelle der Versausgänge auf *-âhe(n)* nur *-ân*, und den mindestens 28 Fällen von Apokope im Reim tritt in den Liedern kein einziger Fall gegenüber.

Die Reimgrammatik Ulrichs von Liechtenstein ruht natürlich auf der gleichen mundartlichen Grundlage. Wir treffen also, völlig ungeniert verwendet, auch bei ihm die Reime: *an : ân*, *ar : âr*, *at : ât*, *az : âz*, *ach : âch*, *aht : âht* — weiter *ër : êr* und *et : êt* (44, 7 f. 321, 17 f.); aber kein *o : ô*, *i : î* [1]), *u : û*. *-lîch* reimt ausschließlich auf *rîch*, das auch für Namen wie *Uolrîch*, *Œsterrîch* festzuhalten ist.

Die kurzen *e*-Laute charakterisieren sich durch die Reime *ë : ë*, *e : e* — *ë : e* nur vor Muta als österreichisch, wie bei Herrand.

Wie dort treffen wir neben neutralen *eit*-Reimen *eit : aget*, *eit : eget* und vereinzelt *aget : eget* gebunden: 413, 15 f. 530, 5 f. 573, 3 f. — 606, 1 f. 616, 25 f.

Zu den selbstverständlichen Reimen *iht : ieht*, *ir : ier* tritt ein vereinzeltes *ur : uor*: *hurt : fuort* 262, 25 f. — Dagegen fehlt bei U. wie bei H. der uns als typisch bairisch geltende Reim *sun : tuon* [2]), der also wohl für Steiermark ausscheidet.

Der Reim *-ô : -uo*, für den Herrand kein Beispiel bietet, ist auch bei Ulrich auf *dô : fruo* beschränkt, das sich aus verständlichen Gründen nur im Frd. findet: 206, 3 f. 211, 5 f. 484, 25 f. 495, 19 f. 496, 27 f.

Die bei H. zweimal gesicherte Dehnung des kurzen Vokals in offener Silbe hat U., auch abgesehen vom Frd., wo sich dafür keine Gelegenheit bot, sicher gemieden; auch der durch Synkope stumpfe Reim *varn : wârn* 96, 3 f. bleibt isoliert.

Im Konsonantismus treffen wir den Ausfall des zwischenvokalischen *h* nur ein einziges Mal in *enphân:* 283, 12; daneben *vervât:* 16, 17, *enphât:* 467, 7.

1) Daß U. bereits die neuen Diphthonge sprach, läßt sich aus den Eigennamen beweisen: *Weinolt* (537, 26 u. ö.) ist über *Wînolt* aus *Wĭnolt* entstanden, vor allem aber *Leidegast von Sahsen* (473, 19 ff.): *er hiez von rehte Leidegast, dô im der zühte sô gar gebrast*; hier ist der *Liudegast von Sahsen* des Nibelungenliedes bereits über *Leudegast* zu *Leidegast* entrundet.

2) *suon* (*: tuon*) 68, 16. 656, 28 ist beidemal 'expiatio'.



Umgekehrt fehlt bei H. ganz das bei Ulrich 97 × bezeugte *hô* (dazu 5 × *nâ*), das ich schon GGN. 1918, 388 f. als litterarische Entlehnung aus der Lyrik angesprochen habe.

Die Kontraktionen *gît* und *lît* teilt U. mit H.; *pflît* ist bei beiden unbezeugt.

gie, *enphie* (*vie*, *hie*) sind für beide selbstverständlich; *lie* und *liez* wechseln bei U., für H. fehlten Belege. — Umgekehrt fehlt bei U. *gesat*.

Die 2. P. Pl. auf *-nt*, die sicher nicht dem Dialekt angehört, ist auch bei U. wenigstens einmal durch den Reim gesichert: Frb. 653, 31 f. (*ir*) *hânt* : (*si*) *zergânt*, an andern Stellen des Frb. überliefert: 597, 5 f. 612, 1 f.

Gleichfalls dem Dialekt fremd ist das Prät. *kam* (*quam*), über das zuletzt Schirokauer S. 13 ff. gehandelt hat; es erscheint im Frd. 42 ×, also ähnlich oft wie bei H.; daß es in den übrigen Dichtungen fehlt, ist selbstverständlich [1]).

Eigenartig ist U.s Verhalten gegenüber dem Konj. von *mugen*, den wir bei H. als *müge* antrafen: dies *müge* bieten die Büchlein U.s dreimal: 46, 7. 383, 21. 390, 1 — der Frauendienst hingegen hat nur *mege*: 34, 6. 368, 10. Da auch hier im Vers stets *muge* überliefert ist, muß *mege* einem Nachgeben gegenüber dem in diesem Punkt altertümlichen Dialekt entstammen. Die Verteilung der beiden Formen auf die Büchlein und die erzählenden Strophen ist wohl nicht ganz Zufall, gibt aber jedenfalls ein Warnungszeichen gegen voreilige Schlüsse auf verschiedene Autoren.

Wortformen und Wortschatz: beide Dichter kennen kein *wëlt* im Reime, sprachen also sicher *werlt*, das bei U. nicht selten den Takt füllt (vgl. z. B. Büchl. III 390, 28 *des eigen al diu werlt ist*) und daher auch in dem Jugendliede (IV) 98, 15 geduldet werden muß: *trœstest al die werlt gar*, wo Lachmann und Bechstein *welde* einsetzen.

Beide Autoren brauchen ausschließlich *sâ*, niemals *sân*; das allein schon zeugt dafür, daß von einer Reimbeeinflussung durch Wolfram bei U. nicht die Rede sein kann (Schirokauer S. 11). Nur in Wortschatz und Phraseologie, nicht aber in der Reimwahl lehnt sich Ulrich an den Dichter des Parzival an.

blîde (194, 23. 279, 27. 29. 282, 27. 31. 457, 4 u. ö.) und *blîdeclich(en)* (410, 28. 536, 14) finden wir beide wieder, in der gleichen Bedeutung: 'schüchtern, zierlich'.

1) Schirokauer freilich (S. 13) ist geneigt, aus dem Fehlen von *kam* bei dem Spruchdichter Freidank einen Verdacht gegen dessen schwäbische Heimat zu schöpfen.



Das doppelte Deminutiv kennt und braucht auch Ulrich[1]: da die Dialektform *-el* im Reime schwer, in den Strophen des Frauendienstes überhaupt nicht verwendbar war, so steht hier *-lîn*, das nicht nur der Litteratursprache und Reimtradition, sondern auch der gewählten Umgangssprache angehörte, vgl. die Koseformen *Rüedelîn*, *Wölfelîn*, *Trœstelîn*. Es erscheinen im Versinnern *büechel*, *brüstel*, *heftel*, *kindel*, *röckel*, *vingerl*, *wängel*; im Reim und teilweise auch im Vers: *brievelîn* (im Vers nur *brief*, nicht *brievel*), *büechelîn*, *heftelîn*, *hendelîn*, *hundelîn*, *kindelîn*, *mäntelîn*, *röckelîn*, *stückelîn*, *vänelîn*, *vensterlîn*, *fiwerlîn*, *vogelîn*, *wängelîn*; nur im Vers kommen vor *britelîn* (141, 5) und *wörtelîn* (145, 7), auch *niftelîn* im Versinnern (347, 3. 14) neben dem weit überwiegenden *niftel* spricht für gewählten Ausdruck.

Indem ich mich nun zur Erörterung des Umfangs der Apokope (und Synkope) bei Ulrich von Liechtenstein wende, muß ich vorausschicken, daß es sich hier nur um den Abfall des schwachen *e* nach langer Silbe handelt, und nicht um die sprachliche Vollendung der metrischen Einsilbigkeit bei kurzer Stammsilbe: *scham* (*: gram*, *nam*), *schar* (auch Plur., *: gebar*, *jâr*), *ich stil* (*: zil*, *spil*), Adv. *an* (*: man*, *getân*) sind für die steirischen Dichter ebenso selbstverständlich wie *der sit* (*: trit*, *lit*, *Sîfrit*), *der bot* (*: got* Nom.), *diu bet* (*: Lanzelet*).

Bei der Apokope nach langer Silbe bedarf es zunächst der Ausscheidung möglicher alter (lautgesetzlicher) Doppelformen wie *buoz-buoze*, *wîs-wîse*, *stunt-stunde*, *schult-schulde*, vielleicht auch *hult-hulde* (s. u.). Dann aber muß eine Erscheinung berücksichtigt werden, die Lachmann verkannte, wenn er den einzigen scheinbaren Apokope-Fall bei Walther[2]: *In einem zwîvellîchen wân* (*: gân*) 65, 33 geradezu als 'unrichtig' bezeichnete[3]) und ändern wollte. Hier handelt es sich vielmehr um die Ersparung der Flexion nach einem flektierten Adjektiv, die wir jetzt in dem großen Zusammenhang besser würdigen in den sie W. Horn gestellt hat. Ein solcher Fall begegnet auch im Versinnern bei UvL. 561, 12 (Lied LI), wo ihn eben Lachmann gegenüber den Hss. (*wibe* L, *wiben* C) ganz richtig eingestellt hat: *der ist werdem wîp ze friunde guot.*

Wir stellen zunächst in Ulrichs Liedern, die der klassischen Reimtechnik seiner Vorbilder Reinmar und Walther am nächsten stehn, die Apokopen fest.

---

1) Und dazu flämend *blüemikîn* 244, 21. 568, 10.

2) Denn *clûs* ist alte Zwillingsform von *clûse*.

3) Vgl. Wilmanns-Michels I 306.

Neben *valsches âne:* 97, 25 haben wir *valsches ân:* 131, 17.

Von adjektivischen *ja*-Stämmen ist *getriu* (: *diu*) 572, 10 im Reim, *grüen* 431, 25 im reimlosen stumpfen Versausgang je einmal gesichert; *rîch* aber begegnet regelmäßig im Reim auf *-lîch*: 410, 15. 435, 23. 521, 10 (: Adj.) und 431, 28. 449, 26. 457, 1 (: Adv.); daneben nur vereinzelt *rîche* (: *diu minneclîche*) 513, 11. — Dagegen flektiertes Adj. *der hôchgemuot* 513, 7.

Das adverbiale *-lîch*, das 432, 28. 433, 21 auch im reimlosen stumpfen Versausgang erscheint, und dem vereinzelt im Reime, häufiger im Innern des Verses *-lîche* zur Seite steht, braucht nicht unbedingt als Apokope angesehen zu werden.

Auch das Adv. *schier* (: *ir* 534, 5) kommt bei Dichtern vor die sonst keine Apokope kennen.

Von Substantiven ist nur das Ntr. *himelrîch* (: Adj. *-lîch*) 576, 6. 24 gesichert, neben *himelrîche* 519, 1. 583, 11. — Eine Verbalform mit Apokope ist im Reim nirgends verwendet, ebenso wenig eine solche mit auffallender Synkope.

Man sieht: es ist eine überaus sparsame und zurückhaltende Verwertung der Apokope im Reim: allerhöchstens 14 und zumeist ganz leichte, z. Tl. auch anders deutbare Fälle auf einen Bestand von 2375 Versen: 1142 Reimbindungen, wovon 767 d. i. 67,2% stumpf.

Man beachte daß all die so häufigen Adjektiva wie *reine*, *kleine*, *gemeine*, *schœne*, *süeze*, *hêre* (!) im Reim nur zweisilbig erscheinen, daß es hier stets *schône, balde*, *sêre* (6 ×) heißt, daß neben *mêre* (18 ×) zwar *mê* (4 ×) vorkommt, aber niemals das im Versinnern so oft bezeugte und so bequem (auch auf *-ër*) zu reimende *mêr*.

Trotzdem verrät sich bereits eine gewisse Unsicherheit, wenn etwa neben *süeze* ein *sûre* (: *nâchgebûre*) 421, 7 vorkommt und ein Plural *vogelîne* (: *schîne*) 437, 1 gebildet wird.

Auch im Versinnern wird die echte sprachliche Apokope und Synkope nur recht selten angewandt. Um zwei Beispiele voranzustellen, erscheint *herze* neben einem Reimbeleg taktfüllend resp. im Daktylus rund 25 ×, dazu 10 × mit Elision, aber keinmal *herz* vor Konsonant [1]); *dienest* füllt den Takt mehr als 20 ×, steht als *dienst* vor Konsonant nur einmal (457, 32).

Die bisherige Behandlung der Apokope in unserer Litteratur leidet darunter, daß man das sprachliche und das rhythmische Mo-

1) Schon darum war es von Bechstein verkehrt, die einsilbige Form gleich in die 3. Zeile des I. Liedes einzustellen (18, 7).



ment nicht genügend auseinandergehalten hat. Einem modernen Dichter erscheint die Fortlassung des auslautenden schwachen *e* als poetische Lizenz, und schlechte Dichter, wohl auch gute Dichter in ihren Anfängen und solche die zeitlebens eine gewisse Unsicherheit des Sprachgefühls behalten haben, zeitlebens machen davon einen unstatthaften Gebrauch, nicht nur im Versinnern, sondern auch im Reime: Heinrich Heine reimt — auch ohne Rücksicht auf den Stil — *Erd'*, *Lind'*, *Blum'*, *Well'* und hält es für erlaubt, einmal *schwellen : Wellen* und ein andermal *schwell'n : Well'n* an den Versausgang zu setzen. Bei den Dichtern der mhd. Blütezeit und auch bei UvL. ist das anders: wenn er sich eine starke Apokope oder Synkope im Reim gestattet, so tut ers auf Grund seiner gesprochenen Sprache, und wenn er davon — abgesehen vom 'Frauendienst' — überall nur einen sehr sparsamen Gebrauch macht, so ist das weil er eben nicht Dialekt, sondern Litteratursprache schreiben will.

Im Versinnern treffen wir bei ihm natürlich was wir im Reim fanden, also das Adj. *rích, wan* 428, 4; weiter *reín, gar* 131, 17 (beides doppelt bemerkenswert um der Interpunktion willen), *stǽt vast* 566, 13, Part. *besorgent* 395, 5. — Von Adverbien zunächst die auf *-lîch* 508, 16. 513, 7. 524, 22. 545, 9. (546, 9.) 556, 2; dann *schier* 513, 22 (neben *schiere* 515, 26) und *reht* 58, 25. 423, 24 (beidemal im Auftakt), neben überwiegendem *rehte* 399, 20. 416, 29. 417, 2. 518, 20. 583, 14. Darüber hinaus nur *schôn mit* 560, 20 (*schône* ebda. 23) und *mêr* 7 ×; aber auch hier kein *sêr*, kein *bald*, *kûm*, *vast*, außer natürlich mit Elision; ja auch das häufige *gerne* erscheint in den Liedern noch durchweg zweisilbig.

Bei Substantiven ist die grobe Apokope unbedingt gesichert in den Fällen *êr hab* 131, 25; *krôn, bedenke* 131, 18[1]), *mit schilt sich* 457, 15, *mit ir strâl daz* 584, 8; leichter *vrou* 114, 16, *Tuonou* 577, 15, *ich vreu mich* 397, 10.

Leichtere Fälle anderer Art sind *mit húot beslózzen* 408, 15, *kémenât belíben* 512, 25. Lachmanns Metrik spricht hier von 'Verschleifung in der Senkung': besser wird man den Vorgang als einen Akt von dissimilatorischem Silbenschwund bezeichnen. Anders ist die Dissimilation in Fällen wie etwa *fúortę daz swért, úf dem véldę dâ,* wo der Silbenschwund nicht durch den vokalischen, sondern durch den konsonantischen Gleichklang veranlaßt ist (sprich *fuortaz*, *veldâ*). Es handelt sich hier um Sandhi-Erschei-

1) Beachte wieder die Interpunction; Lachmann schreibt trotzdem *krône*, denkt also an 'Verschleifung in der Senkung'.



nungen, die auch bei Dichtern vorkommen denen die echte Apokope in Pausa und im Reime fremd ist.

Danach ordne ich nun die wenigen gekürzten Verbalformen im Versinnern: *müest gelîch* 554, 23; *wér möht dér* 566, 20, l. *Ích wolt dáz* 585, 1; *müez mir* 111, 7, *müez dîn* 131, 26; *wǽr daz* 580, 22, *sǽh man* 581, 7; *ich díen dir* 18, 29; *rígelt sich* 448, 16. Das dürfte so ziemlich alles sein.

Noch seltener sind Synkopen: ständig ist Synkope bei *freut* (*diu* 550, 13, *daz* 550, 16; *iuch* 406, 1. 417, 5, *ez* 550, 3), *gefreun* (397, 18); dazu im Präfix *hôchgmuote* (Daktylus) 404, 25; im Wortinnern *jâmric* 104, 12. Daraus folgt, daß 98, 16 für das unmögliche *minr dan* mit Bartsch LD. das Adv. *min* einzusetzen ist.

Alles in allem ein überraschend geringer Bestand bei einem innerösterreichischen Dichter der nachwaltherischen Zeit. Es fällt im Durchschnitt noch nicht ein Vorkommen auf das einzelne Lied, und dabei ist zu beachten, daß die Erscheinung ein leichtes Zunehmen aufweist, dabei aber ganze Lieder, insbesondere die daktylischen, völlig freibleiben.

Unter diesen Umständen wird man doppelt Bedenken tragen, an der unsichern und unausgeglichenen Form des I. Liedes, bes. gleich an den ersten beiden Zeilen zu experimentieren: 18, 5 mit Lachmann (zur Herstellung des Binnenreims *: blüet*) *güet* oder 7 mit Bechstein *hérz* zu schreiben.

Den stärksten Gegensatz zu den Liedern stellen die erzählenden Strophen des 'Frauendienstes' dar. Hier steht Ulrich nicht nur außerhalb der litterarischen Tradition, sondern unter dem Zwange einer selbstgewählten metrischen Form[1]), und er fühlt sich in einem Werke, das er kaum für ein litterarisch geschultes Publikum, sondern eben nur für seine steirischen Standesgenossen schrieb, weniger verantwortlich. Die Lieder drangen hinaus ins Weite — der Dichter selbst meldet es ja immer wieder mit sichtbarem Selbstgefühl — der 'Frauendienst' selbst, den er am Rande des Greisenalters schrieb, war nicht dafür bestimmt.

Die Strophenform die sich UvL. aufgebürdet hat, war allenfalls für ein didaktisches Gedicht erträglich, für ein erzählendes war sie die denkbar unglücklichste. Die schwachen Präterita mit ihrem *-te*, die in der Lyrik gar keine Rolle spielten, die der

1) Wenn Scherer, Deutsche Studien I 56 sagt, daß sich U. 'nach dem Vorbild der Nibelungenlieder nur stumpfe Reime gestattet' habe, so hat er damit schwerlich die Nibelungenstrophe geradezu als Muster von U.s Strophe hinstellen wollen (so Knorr QF. IX 48).



Dichter des Nibelungenliedes so bequem in der Zäsur unterbringen konnte, wie übh. alles das was wir an dieser Stelle der Nibelungenstrophe finden, versagte sich ihm gänzlich für den stumpfen Ausgang seiner Kurzverse. So mußte er denn widerstrebend, das sieht man deutlich, zur Apokope auch im Reime greifen.

Der schwerste Fall ist natürlich die Apokope beider Reimglieder. Sie ist beim schw. Prät. siebenmal überliefert und zweifellos beabsichtigt: *sagt : verdagt* 15, 17 f., *sagt : klagt* 319, 21 f., *leit : seit* 228, 9 f., *ruort : fuort* 83, 19 f. 483, 23 f., *(ge)wert : gert* 70, 25 f. 294, 21 f. Weiter reimt U.[1]) *bort* 187, 13, *gedâht* 81, 5, *dolt* 118, 28. 477, 21, *fuort* 262, 26, *gert* 77, 32. 86, 26. 200, 28. 208, 20. 214, 2. 459, 27, *holt* 79, 29. 90, 10. 278, 29. 473, 14. 497, 13, *cleit* (< *clagete*) 118, 16, *(ge)leit* 161, 9. 227, 31. 257, 17. 23. 289, 7, *mant* 525, 25, *rant* 250, 18, *bereit* 237, 6, *sant* 271, 26. 401, 22, *schart* 499, 3, *(ver)seit* 26, 22. 63, 7. 204, 9. 218, 14. 245, 2. 298, 31, *versolt* 106, 19, *verswant* 71, 18. 90, 22. 93, 16. 263, 25. 311, 6, *bevilt* 297, 12, *freut* 166, 14. 219, 4. 297, 10. 483, 22, *went* 430, 27, *zart* 117, 14, *zogt* 66, 2. 246, 20. 259, 20.

Bei den Adjektiven begegnen noch zwei Fälle von Apokope des Reimpaars: *getriu : iteniu* 9, 1 f., *klein : rein* 347, 31 f.; des weitern sind wir natürlich auf *rîch* gefaßt, das sehr oft im Reim auf *-lîch* (Adj. u. Adv.) erscheint; nächsthäufig *hêr* 11, 18. 75, 1. 78, 4. 80, 3. 124, 31. 214, 4 usw.; sonst begegnen *klein* 12, 11. 123, 28. 139, 10. 268, 12. 324, 31 und *unklein* 489, 12, *gemein* 202, 8, *niu* 125, 13. 374, 13, *getriu* 106, 23. 356, 31. 363, 32. 374, 2, *wîs* 42, 5. 268, 22. Außerdem kommt nicht selten im Reime apokopiert vor *der hôchgemuot, hôchgelopt, diu tugentrîch* (355, 20), *der muotes hêr* 468, 28.

Bei den Adverbien scheidet *-lîch* aus, das schwerlich als Apokope empfunden wurde, und ferner *schier* (7 ×), das gleichfalls als ältere Doppelform anzusehen ist. Neben *mê* (ca. 65 ×) erscheint im Reime sehr oft *mêr* (ca. 40 ×), das die übrigen Dichtungen U.s nur im Versinnern kennen. Ferner *offenbâr* 224, 28 und *sunderbâr* 297, 29. 315, 6, je zweimal *gern* 235, 32. 485, 8 und *schôn* 211, 10. 465, 2 und je einmal *kûm* 173, 14 und *sêr* 224, 7.

Von Substantiven zunächst das zu erwartende Neutrum *himelrîch* 124, 7. 511, 11. 572, 30. 573, 8. 574, 14. 579, 29; Feminina: *huot* 34, 15 und *suon* 68, 16, die beide allenfalls alte Doppel-

1) Ein paarmal kann man schwanken, ob nicht das Präsens gemeint ist, so bei *gert, bevilt, dolt, holt*; ich habe oben nach meiner Interpretation entschieden.

formen sein könnten, *kemenât* 347, 1. 348, 31 und *êr* im Burgnamen *Landesêr* 461, 10. — Zahlwort *zwên* 331, 32.

Unter den Synkopen fällt nur allein die Bindung *varn: wârn* 96, 3 f. auf.

Das ist alles zusammen bei dem Umfang des Strophenwerks (7400 Reimpaare) doch recht wenig. Man bedenke wie unendlich oft *gerne* (*gern*) im Versinnern vorkommt und wie häufig die Reimworte *enbërn*, *wërn*, *gërn* (Vb.), *spërn* gebunden erscheinen; man bedenke daß *sêre* in der etwa ein Siebentel des Frd. umfassenden Lyrik 6 ×, in den drei Büchlein, die gar nur ein Dreizehntel davon darstellen, 8 × erscheint, daß sich aber (vgl. die 40 *mêr*!) für *sêr* eine Fülle von Reimmöglichkeiten boten, um einzusehen, daß U. Reimwörter wie *gernẹ* und *sêrẹ* im allgemeinen streng gemieden hat. Und das gleiche gilt natürlich auch für die schwachen Verba: die oben aufgezählten 56 (resp. mit Doppelreim 63) Fälle auf 14 800 Verse dürfen nicht etwa mit dem Auftreten der entsprechenden nicht allzu zahlreichen zweisilbigen Formen im Iwein verglichen werden, wo sie ja doch vorwiegend unter sich reimen mußten (*wolde : solde*, *hôrte : stôrte*, *lande : bekande*, *weinde : bescheinde*), sondern mit der nahezu unbegrenzten Reimfülle, die sich bei durchgeführter Apokope z. B. für *sant*, *verswant*, *leit*, *seit* ergab. Es bleibt also dabei: U. hat sich im Frauendienst die in der Lyrik verpönte Apokope gestattet, aber er hat sie im Reim auch hier nach Möglichkeit gemieden.

Sehen wir uns nun aber das Versinnere an, so ist das Bild ein ganz anderes: hier zeigt Ulrich so gut wie keine Scheu mehr vor Apokope und Synkope. Es empfiehlt sich ein kleines Probestück herauszugreifen, ich nehme blindlings die 8 Strophen 329, 1 bis 331, 4 (64 Verse). Apokopen: 329, 4 *daz íemen wést wâ ích wolt hín* (dort Hebung, hier Senkung), 6 *kêrt dar*, 13 *müed : des*, 26 *zwô mîl*, *swachlîch gekléit*; 330, 1 *zwô mîl für*, 4 *diu gúot mit*, 15 *wîst mich*, 23 *von wánn wir*, 24 *diu fràg mir*, 29 *ír sît rêht her kómen*, 32 *vil óft hie*, 331, 1 *spîs genúoc*. — Synkopen: 329, 1 *Die vrîtagn náht*, 2 *des sámztags frúo*, 9 *hôfscheit ích*, 25 *Des súntagn mórgens*; 330, 9 *wol drîzic úzsetzn óder mê*. Im Ganzen 13 Apokopen, 5 Synkopen, die letztern meist leichtere Fälle, während unter den Apokopen fast alle Arten vertreten sind.

Und dieser Probe entspricht das Verhalten U.s durchweg, sodaß es unnötig ist das ganze Material aufzurollen. Er braucht völlig ungeniert überall Doppelformen: für Substantiv und Verbum, Adjektiv und Adverbium; er setzt solche Formen oft in unmittelbarer Folge in Hebung und Senkung, vgl. z. B.

251, 11 *si hábent gérn gewándes víl*
13 *diu hât ez gérn, mac síz bejágen*
16 *den mángiu díu ez víl gern treít.*
25, 27 *er wólt mich bínden, ích wolt níht.*

Er braucht mit wechselnder Betonung *herbérge* (z. B. 274, 19) und mit Elision *hérberge* (z. B. 274, 16); mit Apokope *hérberg* (274, 11) und *herbérg* (273, 27)[1]). Irgend eine Scheu oder Zurückhaltung im Gebrauch der apokopierten Formen (wie so deutlich in den Liedern) ist im Frd. nirgends zu entdecken.

Wie ganz diese Apokope der Umgangssprache Ulrichs angehört, zeigen etwa die Titel *fürst* und *grâf* (*margrâf*): *der fürst Liupólt úz Œsterrîch* 11, 5, *daz éz der fürst Liupólt vernám* 62, 22; *der grâf von Týrol álzehánt* 87, 1, *und oúch von Görze grâf Meinhárt* 88, 11, *ez wólt der márgrâf Heinrich* 62, 15.

Der Apokope gegenüber tritt die Synkope[2]) als weit weniger augenfällig zurück. Im ganzen macht U. von ihr nur einen maßvollen Gebrauch; indem er zwar Formen wie *dienst* neben *dienest* überall anwendet wo er die Einsilbigkeit braucht, im allgemeinen aber doch die Kontraktion der Endsilbe nur da eintreten läßt, wo das nächste Wort mit einem Vokal beginnt: *meístr ich* 108, 14, *víngr an* 108, 18; vgl. auch *míchn iu* 57, 12. Fälle wie *gurt ích ein gürtl breit áls ein hánt* 451, 10, *dar ûf ein púkl von gólde wál* 483, 16, *dô fúor ich túrniern knéhtes wîs* 10, 29 (vgl. *mír wart dáz turníeren kúnt* 12, 29), *si sprâchn 'wir müezen íu des jéhen'* 371, 9 sind immerhin recht selten, und daß sie nur in den Frauendienststrophen vorkommen, ist fast selbstverständlich.

Das 'Frauenbuch' ist 1257, so bald nach dem Abschluß des 'Frauendienstes' entstanden, daß sich noch allerlei Fäden vom Schlußteil des einen zum Anfang des andern hinüberzuspinnen scheinen.

U. hat sich jetzt von dem Zwang des stumpfen Reimpaars frei gemacht, aber es ist doch von der langgewohnten Einschränkung soviel Armut zurückgeblieben, daß er es nur eben auf 17,62% klingender Reime bringt gegenüber 26.5% in den Büchlein. Dabei sind gewisse Reime völlig auf den Grund des Gedächtnisses gesunken: etwa *sêre*, das hier ganz fehlt, weil es im 'Frauendienst' außer Reimgebrauch gekommen war — in den Liedern fanden wir

1) Ebenso das Verbum: *herbérgen* z. B. 250, 29. 30, oder Prät. *hérbergt* 250, 26.

2) Ich beschränke mich hier auf die Synkope der Mittel- und Endsilben; der Silbenschwund der Präfixe *ge-*, *be-* bedarf einer besondern Untersuchung.

es 6 ×, in den drei Büchlein, die zusammen nur den halben Umfang des Frb. haben, sogar 8 ×.

Die Apokope im Reim hat U. im Frb. offenbar als lästigen Zwang abgeschüttelt: sie tritt hier so selten wie in der Lyrik auf, ja noch spärlicher.

Wenn wir *schier:* 596, 28 ausscheiden und auch in dem Fem. *suon:* 656, 28 eine alte Doppelform erblicken, bleibt eigentlich nur *rîch:* das 10 × erscheint, 9 × auf adverbiales *-lîch*, 1 × auf adjektivisches gereimt; genau ebenso oft erscheint aber *rîche: -lîche*. Und dabei machen wir eine eigentümliche Beobachtung: *rîch: -lîch* fällt 9 × auf das erste Drittel des Gedichtes (596, 1 f. 9 f. 599, 11 f. 611, 17 f. (Adj.), 617, 17 f. 618, 23 f. 619, 7 f. 13 f. 25 f.), im spätern Verlauf taucht der Reim nur noch einmal auf (656, 9 f.); dagegen gehören alle Fälle von *rîche: -lîche* den letzten Zweidritteln an (623, 15 f. 625, 17 f. 27 f. 633, 11 f. 647, 15 f. 648, 29 f. 649, 19 f. 653, 1 f. 658, 7 f. 19 f.). Beide treten gelegentlich gehäuft auf, man sieht um so deutlicher, wie die Vollformen die Kurzformen ablösen. U. hat also zum mindesten *rîch* anfangs noch als Doppelform angewendet, später aber als Apokope beurteilt und aus dem Reim ausgewiesen; er wollte offenbar keine Apokope mehr im Reime dulden. — Wie ganz anders Herrand!

Auch mit der Synkope verfährt er im Reim zurückhaltend: bemerkenswert ist allenfalls das Präs. *kleit:* (< *kleidet*) 601, 25. 619, 15. —

Im stärksten Gegensatz hierzu steht nun aber die weitgehnde Zulassung der Apokope (und Synkope) im Innern des Verses[1]). Da erscheinen nicht nur beständig *herr* (so überliefert 597, 12. 600, 6. 602, 28 usw.) und *frou* (so zu lesen 599, 2. 600, 27. 603, 15 usw.), sondern auch noch die Substantiva *êr* 613, 29. 614, 2. 6. 633, 32. 634, 2. 11. 25. 639, 3. 648, 11. 649, 15, *güet* 594, 20. (660, 11), *huld* 643, 13, *lieb* 657, 22, *minn* (612, 26) (615, 17) 615, 21. (621, 20) (623, 13) 629, 11, *sæld* 624, 4, *schœn* 594, 19, *schuld* (652, 13), *sêl* 657, 13, *triu* 633, 30, *freud* 602, 10. 604, 8. 622, 26. 637, 2. 643, 23; — *will* 651, 22; *herz* 602, 4. 638, 16. 658, 12; — N. Pl. *gedank* 620, 19, *gest* 602, 11; D. Sg. (*mit*) *schilt* 648, 17, (*mit*) *flîz* 634, 20. — Adjektiva: *bœs* (612, 31). 617, 11, *rein* 660, 6. 8, *rîch* 652, 14, *schœn* 609, 30, *süez* 660, 4. 6, *unstæt* 649, 6, *veil* 614, 18, *wîs* 618, 8; — *daz vierd* 618, 13. —

1) Ich klammere die leichten Fälle ein, die unter die oben behandelten Sandhi-Erscheinungen fallen, wie *minne niht*, *minne der*.

Partizipia[1]): *lîdent* 657, 6, *rüement* 600, 26, *tanzent* 603, 21, *fluochent* 654, 3, *volgent* 625, 11, *wizzent* 597, 22. — Adverbia: *gern* 603, 8. 609, 2. 618, 3. 627, 30 u. *úngern* 615, 4. 617, 31, *hiut* (620, 22), *lîht* 600, 12, *oft* 613, 4. 633, 17, *schier* 660, 1, *schôn* 603, 27, *sêr* 616, 10, *unreht* 604, 7 und schließlich *zewâr* 656, 1.

Von Verbalformen zähl ich rund 65 mit echter Apokope vor Konsonant, darunter ein gutes Drittel das unter den Begriff des Sandhi fallen mag, zu denen ich hier auch Fälle wie *lâz si* 594, 4, *müez si* 643, 32, *liez si* 649, 4 zähle. Um den Umfang und die Stärke der Erscheinung darzulegen, will ich wenigstens die Fälle aufzählen, wo das apokopierte Verbum in der Senkung steht, es sind nicht weniger als 16: *wird gár* 602, 18; — *dunk guot* 604, 24; *gæb váter* 603, 7; *tæt dáz* 605, 6; *wær số* 603, 6, *widerzæme* 625, 23, *mán* 633, 8, *zëhen* 650, 8; *liez dúrch* 602, 18; — *möht mán* 632, 5, *wir* 600, 21; *solt sí* 609, 9, *mán* 600, 1; *wolt gár* 659, 8; *hiet wír* 601, 4; *redt wán* 615, 6.

Dem entsprechend ist die Synkope, besonders in Verbalendungen recht häufig: Formen wie (*er, si*) *bringt, gebârt, denkt, füegt, hœrt, triut, kleit*; (*ir*) *geloubt, minnt, künnt, wizzt, sitzt*; *dæht, wolt* stehn vor jeder Art Konsonanten, ja sie treten sogar in die Senkung: *dâ vón ir mán wert úngemuót* 652, 8, *dâ vón rât in daz hérze mín* 630, 25, *wolt ír niht ánder ántwurt hân* 598, 21. Und wenn wir Synkopen sehen wie *wélln zem* 636, 15, *willn niht* 604, 19, *gesélln vil* 620, 14, so werden wir auch an der Überlieferung *den munt, diu wängl, dâ bî die prâ* 601, 22 nicht Anstoß nehmen, zumal die von Lachmann eingesetzte Form *diu wang* st. *wangen* an sich anstößig ist und der Dichter in seinen Liedern zwar öfter *wängel* (448, 22. 521, 26. 32) im Vers und *wängelîn* im Reim (536, 28) schreibt, aber kaum je *wange(n)*. Vgl. auch Frd. 451, 10 *gürtl breit*, 483, 16 *púkl von gólde*.

Um eine Probe zu geben, greif ich die Seiten 599. 600 heraus, wieder 64 Verse wie beim Frauendienst. Es finden sich da: 1) Apokopen 599, 21. *froú*, 17 *wúrd wir*, 20 *sáh wir*, 30 *lácht vil*; 600, 1 *sólt man*, 6 *hérr, wie*, 12 *lîht* (Senkung), 21 *möht wír*, 26 *rüement*, 27 l. *Frou*, 30 *wær wir*; 2) Synkopen 600, 5 *ir dæht alsô*, 15 *dienst*, 22 *soltn iuch*. Also 11 Apokopen, 3 Synkopen, wovon aber 2 vor vokalischem Anlaut, also leichterer Natur. Vielleicht steht in diesem Probierstück die Zahl der Apokopen etwas über, die der

1) Für *weinende, dienende* standen dem Dichter außer den apokopierten auch die synkopischen Formen zu Gebote: *weinde, diende*.



Synkopen etwas unter dem Durchschnitt, im ganzen ist es wohl geeignet, einen Begriff von der Ausdehnung der Kürzungen zu geben, die ich als sprachliche, nicht als metrische Erscheinung betrachte. Man beachte, daß die Zahl nur um wenig niedriger ist als in dem oben S. 49 exzerpierten gleich umfangreichen Abschnitt des Frauendienstes. Ihnen gegenüber hat die gesamte Lyrik bei einem mehr als 36fachen Umfang kaum das Doppelte an Apokopen und Synkopen aufzuweisen.

Indem wir uns nun zum Schluß zu den bisher übergangenen 'Büchlein' wenden, deren Entstehung 30 und mehr Jahre hinter dem 'Frauenbuch' zurückliegt, machen wir die überraschende Beobachtung, daß sich diese frühen Dichtungen in kurzen Reimpaaren, abgesehen von der weit stärkern Prozentzahl der klingenden Bindungen (s. o. S. 35), von dem Spätlingswerk in der Reimtechnik nicht unterscheiden. Die einzige Apokope im Reim die wir allenfalls ansprechen dürften ist wieder *rîch* und daneben das Adv. *-lîch:* beide gebunden erscheinen 51, 19f. 30f.; 154, 2f.; dazu *rîch : gelîch* 152, 23; ihnen gegenüber *rîche : gelîche* 50, 25f. und *himelrîche : -lîche* 152, 15f. 385, 31f.[1]). Daß das III. Büchlein übh. kein Beispiel für *rîch* und *-lîch* aufweist wird Zufall sein.

Dagegen ist dem Dichter die Apokope im Versinnern in diesen Jugenddichtungen, die auch dem Frauendienst um fast ein Menschenalter vorausliegen, bereits geläufig. Für die Reimtechnik und die sprachliche Behandlung des Versinnern trifft also Scherers Bemerkung (Anz. f. d. Alt. 1, 253), daß darin 'Metrik des 12. Jhs. vorliegt', nicht zu — ich versteh dies Aperçu überhaupt nur insoweit, als ich einen unausgeglichenen Widerstreit zwischen der überkommenen Tradition (beschwerte Hebung, überladene Senkung) und dem Streben nach alternierendem Rhythmus finde, das gelegentlich schon zur Silbenzählung führt, wie in dem doppelt und gleichmäßig überlieferten Vers 152, 20 = 153, 21, den ich (gegen Lachmanns Änderung *herze*!) nur scandieren kann:

in dém herzén der vrówen mîn.

Unter diesen Umständen ist es nicht leicht zu entscheiden, wieweit im Einzelnen die Apokopen, welche Lachmann hier zumeist gegen die Hs. in den Text gesetzt hat, vom Dichter als

1) Bei dem völligen Fehlen einer echten Apokope (denn *rîch* und *-lîch* sind in Wahrheit Nebenformen) und Synkope im Reime ist das dreihebige Reimpaar Büchl. I 53, 8f. *ob ir geruochen wolt(et) : daz er iu dienen solt(e)* höchst anstößig: UvL. hat auch im ganzen Frd. nichts vergleichbares! Da die Verse nicht nur entbehrlich sind, sondern geradezu störend wirken, liegt wohl ein altes Glossem von fremder, täppischer Hand vor.



solche verwendet, oder aber die zweisilbige Senkung geduldet worden ist. Abzuleugnen ist die Apokope keinesfalls: obwohl man gegenüber Lachmann *Mínn* (*,daz*) 146, 21, *Mínn* (*,nu*) 151, 27. 154, 10 Bedenken haben kann, sind doch *bürd* 47, 2, *gnâd* 51, 32. 52, 1. 8, *vreud* 384, 11, *mit fuog* 152, 1; *will* 385, 4; Pl. *grüez* 153, 30; *geleit* 382, 26, *herz* 152, 29 so wenig anzufechten, wie das allerdings ganz vereinzelte *diu rein diu süez diu guot genant* 45, 5. Von Adverbien kommen vor: *gern* 44, 27. 392, 7, *oft* 48, 3, *glîch* 49, 24, *unreht* 54, 31, schließlich *zewâr* 393, 22. — Apokopierte Verbalformen hab ich 24 gezählt, aber es sind meist die leichtern Fälle, nur wenige schwere wie *behált wol* 47, 8, *enmüez ditz* 392, 21. Und während im Frauenbuch rund ein Viertel der Fälle in der Senkung standen, sind es hier nur 3, also ein Achtel: *solt mích* 145, 6, *ích wær sælic, ích wær rîch* 152, 23.

Über die Synkope ist nichts besonderes zu bemerken.

Eine Probe mag den Eindruck bestätigen, daß die Verhältniszahl doch sehr viel niedriger ist als in den Strophen des 'Frauendienstes' und im 'Frauenbuch'. Auf zwei Seiten bieten wieder 64 Verse: Apokopen: 143, 21 *ich meín die*, 26 *geleít gewésen*, 28 *sélb was*; 144, 27 *wǽr gein*; — Synkopen: 143, 7 *lóns gein*, 14 *den cleínn gefüegen*; 144, 15 *an sînn gebærden*. —

Was die Quellen für Herrands Erzählungen anlangt, so hat uns der Dichter für zwei von ihnen ganz präzise Angaben gemacht, denen zu mistrauen wir keinen Anlaß haben.

Den Stoff für Nr. II, den 'Verkêrten wirt', erhielt er von seinem Schwiegervater, der die Ehebruchsgeschichte aus Friaul mitgebracht haben will: diese Angabe erfährt eine gewisse Bestätigung dadurch, daß wir später gerade bei Boccaccio das Schnursignal wiederfinden, um welches der weitverbreitete Schwank (s. v. d. Hagen, GA. II S. XLIII ff. und jetzt besonders Bédier, Les Fabliaux Chap. VI) gegenüber dem französischen Fablel des Garin bereichert worden ist. —

Für Nr. III, den 'Blôzen keiser', gibt H. als Quelle an (V. 4 ff.) *ein tiutsche crônicâ, da'z an ungerîmt geschriben was* — danach hat er es auf Bitten einer liebenswürdigen Dame in Verse gebracht. Das Wort 'Chronik' brauchen wir hier nicht im strengen Sinne zu nehmen: es war offenbar eine Sammlung lehrhafter Novellen in der Art der 'Gesta Romanorum', die sich ja schon im Titel als ein Geschichtswerk gaben und gerade auch unsere Geschichte enthalten (Oesterley Nr. 59), wenn auch in einer

stark abweichenden Fassung; hier trägt der Kaiser den Namen Jovinianus, bei Herrand ist es ein ebenso fabuloser Gorneus. Daß H.s Quelle ein Prosawerk in deutscher Sprache war, unterliegt keinem Zweifel: damit gewinnen wir für die Geschichte der erzählenden deutschen Prosa in mhd. Zeit wieder ein wertvolles Zeugnis, das nach der Auffindung von frühen Fragmenten des Prosa-Lanzelet nicht mehr anstößig wirken kann, und zugleich haben wir einen freilich zunächst kaum verwertbaren Hinweis auf die bisher noch völlig unaufgeklärte Vorgeschichte eben der 'Gesta Romanorum'.

Aus der gleichen deutschen Prosaquelle schöpfte jedenfalls auch das in Gegenstand und Darstellung der Versnovelle Herrands nächst verwandte Gedicht 'Der König im Bade': es steht bei v. d. Hagen GA. III unter Nr. LXXI unter dem Namen des Strickers, an dessen Autorschaft aber schon Bartsch (Vorr. zum Karl LXXXVI. CIV) irre geworden ist. Es handelt sich um ein bairisch-österreich. Werk aus der zweiten Hälfte des 13. Jhs., dessen Sprache und Reimtechnik den aus Franken zugewanderten Stricker und seine Zeit völlig ausschließen: ich brauche hier nur auf die Reime *zît: schrît'* 141 f., *vert: gert'* 197 f., *hôchvertikeit: seit'* 287 f.; *vâr': wâr* 229 f., *gern': gewern* 315 f. zu verweisen. Zwierzina, der mir mitteilt, daß auch die Überlieferung gegen die Autorschaft des Strickers spreche, ist sogar geneigt, das Gedicht bis in den Anfang des 14. Jhs. hinabzurücken.

Auf jeden Fall war es grundverkehrt von Kummer, an der Ansicht festzuhalten, daß H. diese Behandlung des gleichen Stoffes gekannt habe — an der Art wie er S. 44 ff. 'Strickers Einfluß auf Wildon' behandelt, ist heute keine Kritik mehr nötig. Aber die Beziehungen sind so enge, daß nur zwei Möglichkeiten bestehen: der Verf. des 'König im Bade' hat Herrands 'Bloßen Kaiser' gekannt, oder sie schöpfen unmittelbar aus der gleichen Quelle: ich habe mich für das letztere entschieden.

Die Quelle ging zweifellos von dem Bibelwort Luc. 1, 52 aus '*deposuit potentes* (*de sede*) *et exaltavit humiles*', gegen welches sich der Herrscher frevelhaft auflehnt; KiB. V. 25 wird dieser Satz lateinisch angeführt und richtig als ein Teil des 'Magnificat' bezeichnet, auch weiterhin ist wiederholt von dem 'Vers *Deposuit*' die Rede: V. 49. 358. H. aber, der kein Latein kannte, schob dafür unpassend den Evangelien-Text des 11. Sonntags nach Pfingsten ein (er schreibt *an dem zwelften* (!) *suntage nâch phingesten* V. 50 f.), nämlich Lucas (den er V. 62 richtig nennt) 14, 11 (= 18, 14): *quia omnis qui se exaltat humiliabitur, et qui se humiliat exaltabitur* (vgl.



z. B. Schönbach, Altdeutsche Predigten II 148, 16f. III 147, 11f.), der ihm offenbar aus dem Gottesdienst bekannt war, aber dem Sinn und der Absicht der Erzählung garnicht entspricht. Darum kann der Verf. des KiB. unmöglich aus Herrand geschöpft haben.

Anderseits hat die gleiche deutsche Prosaquelle verschiedentlich sichtbare Spuren hinterlassen; ich führe nur ein Beispiel an: bei der Badeszene ist in beiden Gedichten von der *banc* die Rede H. 167, KiB. 79 — bei H. ist dafür nachher unpassend die *dille* gesetzt 201; anderseits: der Vertrauensmann an den sich der nackte Ausgestoßene wendet, ist bei H. 278f. *einer der was gar sîn rât*[1]), *dem het er liebes vil getân*, im KiB. 134f. ein *frumer schenke, der was dâvor sîn bester rât*, weiter heißt er immer *der schenke* 139. 154. 168. 180, bis sich der Autor wieder auf den *rât* besinnt: 197f. *Der schenke der was alsô wert daz man sîns râtes dicke gert;* und wie er hier zwischen *rât* und *schenken* wechselt, so gleich darauf zwischen *torwarte* resp. *torwertel* 142. 146 (H. 284 *torwartel*) und *portenære* 147. —

Nr. I 'Diu getriu kone' hat den gleichen Gegenstand wie das GA. Nr. XII (Bd. I 249—256, vgl. III 713) u. d. T. 'Das Auge' abgedruckte Gedicht, ein alemannisches Werkchen, das immerhin etwas älter als die Erzählung Herrands sein mag; und hier finden sich auf dem engen Raume von 274 resp. 276 (H.) Versen so viele Anklänge (Kummer S. 35f.), daß die Verwandtschaft sich unleugbar über den Stoff hinaus erstrecken muß. Schon daß — in zwei so kleinen Dichtungen — gleich im Eingang (beidemal V. 25) der Vergleich mit dem *spiegelglas* erscheint, wirkt wie eine Reminiszenz, und eben bei dem geringen Umfang darf auch die Identität eines ganzen Verses in der gleichen Situation in die Wagschale fallen: A. 247 = H. 198 *si sprach 'nu sage dem herren dîn'*[2]). Hier haben wir also ein deutliches Beispiel dafür daß ein Dichter für eine von ihm gelesene Reimdichtung Ersatz schafft durch eine Neubearbeitung aus dem Gedächtnis. —

Wieder anders dürfte es bei Nr. IV stehn: 'Von der katzen'. 'Der Kater als Freier' von dem Stricker (Wackernagel LB.[5] 801 bis 806), 186 Verse gegenüber Herrands 302, ist freilich die einzige litterarische Bearbeitung dieses Tierschwanks die wir vor dem Wildonier kennen, aber es findet sich zwischen beiden auch nicht der leiseste Anklang in Vers und Reim. Der Stricker hat

1) Gesta Romanorum: 'dux et consiliarius'. —

2) Dabei müssen natürlich die von K. S. 36 unten angeschlossenen wertlosen 'Parallelen' aus der jüngern Fassung des Liedersaals gestrichen worden.



einen offenbar damals, wie die Anspielungen zeigen, mündlich weitverbreiteten Schwank, der den Kater auf der Freiersfahrt, Station für Station, vorführte, total umgestaltet, indem er das Ganze in einen Dialog zwischen Kater und Füchsin zusammenzog — Herrand seinerseits hat zwar das Ungeschick begangen, den Kater um Nebel und Wind statt um deren Töchter werben zu lassen, er hat aber die ganze Rundfahrt beibehalten und gerade auch in der Eingangs- und Schlußszene (der misvergnügte und hochmütige — der belehrt und demütig heimkehrende Kater) anschauliche Bilder geschaffen, welche der lehrhaften Dichtung des Strickers diesmal fremd sind.

Unser Ergebnis ist also, daß zwischen Herrand und dem Stricker überhaupt keine litterarischen Beziehungen nachweisbar sind, daß vorläufig außer der intimen Kenntnis der Werke seines Schwiegervaters nur eben die Lektüre der kleinen Verserzählung feststeht, für die er seinem kleinen Leserkreise in Nr. I Ersatz aus dem Gedächtnis schuf; III entstammt einer Prosaquelle, II und IV der mündlichen Überlieferung. —

Ich habe soeben mit Absicht von dem kleinen Leserkreise Herrands gesprochen, denn ich glaube nicht, daß er, der einzige Adliche unter den Novellisten des 13. Jahrhunderts, für ein größeres Publikum schrieb und einen starken litterarischen Ehrgeiz besaß. Mir erscheint auch das umständliche Bemühen Kummers um die Chronologie der Gedichte und um Ermittelung zeitgeschichtlicher Anspielungen und Tendenzen höchst überflüssig: auf einem wie unsichern Boden wir uns hier bewegen, zeigt der Umstand, daß der berufenste Kenner gerade auch der innerösterreichischen Geschichte, Luschin von Ebengreuth, am ehesten geneigt war, die Gedichte III und IV etwa um 1291/92 anzusetzen (Kummer S. 33 Anm. 1) — was schlechterdings unmöglich ist.

Höchst unwahrscheinlich ist von vornherein die Verteilung der vier kleinen Erzählungen auf einen längern Zeitraum. Es handelt sich bei Herrands von Wildon ganzer litterarischer Tätigkeit gewiß nur um eine kurze, allenfalls 2—3 Jahre umspannende Episode: die Litteraturgeschichte darf sich dabei beruhigen diese 'um 1260' anzusetzen.

Keinerlei Benutzung oder auch nur Anspielung auf die Dichtungen Herrands aus späterer Zeit ist uns überliefert, und wahrscheinlich würden wir davon daß 'der von Wildonie' auch vier mit seinem vollen Namen Herrand von Wildonie gezeichnete Versnovellen geschrieben habe, überhaupt keine Kunde besitzen, wenn nicht besonders günstige Umstände diesen einen Platz in der



Ambraser Hs. verschafft hätten: hier stehn sie in der Schlußpartie (Bl. CCXV—CCXXXVII) hinter dem 'Übelen Weib', mit welchem diese beginnt: auf Bl. CCXVII^r Sp. a bis CCXX^v Sp. a, und dann folgt unmittelbar das 'Frauenbuch' Ulrichs von Liechtenstein: Bl. CCXX^r Sp. a bis CCXXV^r Sp. b!

Von der sonstigen Überlieferung der Ambraser Hs. heben sich diese Werke Herrands und Ulrichs in bemerkenswerter Weise ab: trotz allen Unarten der jungen Orthographie Hans Rieds ist die Sprachform auch im Versinnern so deutlich gewahrt, daß sie den Schluß direkt auf die Originalhandschriften von vornherein gestattet — und das wird durch die Vortrefflichkeit der Überlieferung bestätigt, welche nirgends einen Fehler aufweist den man nicht Hans Ried schuldgeben könnte.

Diese Vorlagen, wie ich nicht zweifele erste Reinschriften der Werke Herrands und seines Schwiegervaters, haben aber noch einen ganz eigenartigen Vorzug: sie besaßen Titelüberschriften, wie sie nur überaus selten in altdeutschen Handschriften vorkommen. Wer sich der grotesken Albernheiten erinnert, mit welchen Hans Ried z. B. den 'Moriz von Craon' und den 'Iwein', die er ohne Titel erhielt, überschrieben hat, ist aufs angenehmste überrascht, über jeder einzelnen der kleinen Erzählungen Herrands eine knappe Überschrift zu finden, als deren Urheber der Tolpatsch Ried unbedingt ausgeschlossen ist; ich setze sie vollständig her:

I. Ditz půechel haysset die getrew kone.
II. Das půechel haysset der verkerte wirt.
III. Das půechel ist von dem plossen kayser.
IV. Ditz půechel ist von der katzen.

Ich hoffe bald in größerem Zusammenhang zu zeigen, wie einzigartig, wertvoll und zuverlässig diese echten alten Titel sind, die wenn nicht vom Autor selbst, so doch von dem Schreiber der Originalausgabe herrühren, welche Rieds unmittelbare Vorlage bildete. Heute nur dies eine: keine einzige Erzählung des Strickers hat einen alten Titel aufzuweisen, der Stricker hat so etwas für überflüssig gehalten — warum? davon an anderer Stelle.

Eigentümlich steht es nun in diesem Punkte mit dem 'Frauenbuche'. Diesem hat ja Ulrich von Liechtenstein — wie ganz ähnlich dem '*Vrowen dienst*' in der letzten Strophe (593, 17) — seinen Titel am Schlusse selbst gegeben: '*Der frowen puoch*' *ez heizen sol* (660, 23); — und gleichwohl führt es in der Ambraser Hs. als Überschrift einen zweiten Titel, der in der Vorlage gestanden haben muß, garnicht von Ried herrühren kann: *Ditz puech*

haysset der Ytwitz. Itwîz 'Vorwurf', 'Anklage' ist ein Wort das über das 13. Jh. hinaus kaum noch in Gebrauch gewesen ist, in jedem Falle aber Hans Ried fern lag, der einen so knappen, prägnanten Ausdruck als Überschrift auch niemals hätte erfinden können. Es wird also ein Titel sein, den der Schreiber der Originalhandschrift an die Spitze des Werkes setzte, wobei er dessen Benennung am Schluß 'der frouwen buoch' mehr als eine Widmung angesehen haben mag.

Wie aber ist nun Hans Ried in den Besitz dieser Originalausgaben gelangt, die doch selbstverständlich nicht seiner Hauptvorlage, jener großen Sammelhandschrift (dem 'Heldenbuch an der Etsch') angehörten, welche er offenbar nach Anweisung eines Litteraturkundigen vorn und hinten ergänzte? Die Antwort lautet sehr einfach: direkt aus dem Familienbesitz der Herren von Liechtenstein! Der Mann nämlich dem Maximilian den eigentlichen litterarischen Auftrag gegeben und die Überwachung der Arbeit Hans Rieds übertragen hatte, war, wie wir aus dem bekannten Schreiben des Kaisers vom 15. April 1502 (v. d. Hagens Germania 1, 266) wissen, der Marschall Paul von Liechtenstein. Nun gehört dieser Rat und Feldhauptmann Kaiser Maximilians allerdings weder dem Hause Ulrichs, der steirischen Familie Liechtenstein-Murau an, noch der niederösterreichischen Liechtenstein-Nikolsburg, der die fürstliche Linie entstammt, sondern dem im 18. Jh. ausgestorbenen tirolischen Geschlecht der Freiherren, später Grafen von Lichtenstein-Castelcorn[1]). Aber wenn dieser tirolische Lichtensteiner ein Freund und Kenner der schönen Litteratur war, so mag er immerhin bei den Namensvettern sich nach poetischen Manuskripten erkundigt haben und so in den Besitz des 'Frauenbuches' und der Erzählungen Herrands gelangt sein.

Anhang.

Zur Textkritik der poetischen Erzählungen Herrands.

Die durch die besondern Verhältnisse natürliche Zuverlässigkeit der Überlieferung Herrands von Wildon ist weder von dem letzten Herausgeber Kummer (und seinem Helfer Heinzel) noch von dessen Kritikern erkannt, jedenfalls von keinem betont und in den vorgeschlagenen Korrekturen z. Tl. direkt verleugnet worden. So bedarf der Text unbedingt einer Revision, und da

1) Diese Aufklärung ist mir gleichzeitig von Oswald Redlich und H. Regierungsrat Dr. Franz Wilhelm in Wien zugegangen.



wir eine Neuausgabe gewiß nicht sobald zu erwarten haben, reih ich hier meinen eigenen Besserungen und Vorschlägen das ein was mir aus den Rezensionen von K. Bartsch (B.), GGA. 1881, S. 1234 ff. (bes. 1239 ff.) und H. Lambel (L.), Zs. f. die österreich. Gymn. 1882, S. 215 ff. (bes. 223 ff.) wichtig erscheint[1]). Außerdem bin ich in der Lage, eine zweifelfreie Emendation F. Bechs mitzuteilen: sie stammt aus dessen Handexemplar von Kummers Ausgabe, das in meinen Besitz gelangt ist, und das mich auch durch seine Fragezeichen mehrfach angeregt hat.

I. 20 *sîn* streicht B. — 31 f. die Apokope der Hs. *êrbær: herzenswær* ist wohl beizubehalten, s. o. S. 40 — V. 40 Hs. *den gésten áls ein frúm wîp sól* — B.s Streichung von *den gesten* ist unbedingt abzulehnen. — 64 l. *solt* — V. 66 l. (*dâ von wart sîn unflætikeit*) *in allen landen hin gebreit* (st. *geleit*), vgl. II 16 — 74 l. *die die* B. — 107 l. *und alliu diu lant* (Hs. *alle*) — 110 für *in allen landen* vermut ich *in ellende* — 111 *wohin* Hs. ist regelmäßiger Ersatz Rieds für mhd. *war*, *swar* (vgl. Laa. zu Nib. B. 321, 1. 1567, 3. 1741, 2), also lies *swar* — 111 l. *sül* B. — 130. B.s Änderung ist unnötig: *frou* und *gegen* sind für Herrand wie Ulrich im Vers übliche Formen — V. 135 l. *mich, friunt, von dem neven dîn* (Hs. *newen*) d. i. 'von deinem Oheim!' — V. 145 l. *sîn lip wær dir ie⟨vor⟩ ze swach* (*nu sî* usw.) — 174. l. *ernestlîchen* — V. 185 l. (*daz du in sehest noch durch mich*) *und füerest im mîn kleinât hin* — 188. l. *in ír kemnâten* — 201 l. *nem* Hs. B. — V. 207 l. *si sprach 'var hin, ⟨vil⟩ lieber knabe*, vgl. 238 — 209. 210 l. *kum : frum* — 266 l. *schœn.*

II. V. 26 l. *diu het ein alsô schœnen lîp* — V. 38 l. *des er niht gegen ir engalt* L. — 43. 44 l. *disiu mære* — *guotiu mære* Hs. B. — 47. 48 l. *hage : tage* Hs. B. — V. 59 l. *er vant snuor und daz vingerlîn* B., vgl. Hs. — 60 l. *hangent*, wie 52 — V. 68 l. *nû wart ér schier dés gewár*, *schier* Hs. ist die feste, im Vers (z. B. 178) wie durch den Reim (z. B. 186) für Herrand wie Ulrich gesicherte Form — V. 71 l. *unz an ein ende in sîne hant* L. — 84 l. *erwischte*, *der-* gehört dem Schreiber — 89 l. *schier* Hs. — 91 l. *mîne* — 109 l. *mîne* — V. 113 l. *ligen, unde zünden licht* B. L. — 118 l. *dran* (Hs. *daran*) Bergmann, B. — V. 136 l. *er kust si: 'got der segen dich!'* Hs. L. — 157 l. *inne* B. L. — 159 l. *eine* Bergm. B. — 160 l. *frouwen* B. — 172 l. *seht daz ich* Bergm. B. L. — 208 l. *selben* B. — *dûht* — 221 l. *wistet* — 228 l. *valschlîch* Hs. — 242 l. *kemnâten* — 256 l. *billîch* — 267 l. *möhtet* — 272 l. *wâ* L. — V. 285 l. *bî dém hâr und*

---

1) Ein dritter Rezensent, O. v. Zingerle, Anz. f. d. Alt. 7, 151 ff. hat sich auf die Textkritik nicht näher eingelassen.

den ôren sîn Hs. — 287 l. *tâtet* B. L. — 293 l. *ir* — 298 l. *tâtet* B. L. — 299 l. *rucke* — 304 l. *magez iu* Hs. L. — 306 l. *dâ hân ichz* Hs. Bergm. L. — 311 l. *er sprach 'ir lâtz* Hs. L. — 312 l. *ez* — 320. 323 l. *schôn* — 339 l. *schœnez hâr* — 347 man wird mit Bergmanns Reimänderung *gemuot* st. *genuoc* auskommen dürfen — 348 l. *die* B. — 355 l. *möhten*.

III. V. 4. 5 l. *ein tiutsche crônicâ, da'z an ungerîmt geschriben was* Hs. B. — 11 l. *ich ez* — 19 l. *saz* (s. Kummers Anmerkung) — 21 l. *hab* Hs. B. — 35 l. *solher* Hs. B. — V. 48 l. *den er iegeliches gan* (Hs. B.) — 50 l. *sunnentage* — V. 69 l. (*swer hie ist rîche*) *der sol ouch dort wol rîche sîn* — 88 l. *allen* Hs. B. — 95 l. *selben liegen* B. — V. 145 der bisher unangefochten gebliebene hsl. Vers *diu edel 'was und het' schœnen lîp* ist einfach nach IV 22 zu bessern: *diu edel het und schoenen lîp* — 147 l. *die* B. — 154 l. *bereitet* — 182 l. *gegen* Hs. B. — 192 l. *der keiser* ⟨*der*⟩ *ist* B. — V. 200 bleibt unklar: *des rîches sarjant* B.? *der rîche s.* L.? *daz rîche ân s.* Bech? — V. 214 l. *ich wæne mir* ⟨*noch*⟩ *baz geschiht* B. — 221 l. *und* — V. 242. 43 sind sicher verderbt, aber Zusätze wie das doch kaum zu entbehrende *er dâht* (das B. streichen will) führt Ried nicht ein, wol aber passieren ihm Entgleisungen und Voreiligkeiten wie die Ergänzung eines *waz* in *waz ist daz*, ich schreibe also mit L.: *er dâht 'vil rîcher got, waz bin ich gewesen mîne zît* — 248 *lernte* für *lêrte* ist doch wol erst jüngerer Sprachgebrauch des Schreibers — V. 269 Heinzels Besserung *ein wadel was 'sîner lide' kleit* (Hs. *sein liden*) schafft einen ungewöhnlichen und hier entschieden nicht passenden Ausdruck und mit *wádel was* einen schweren Vers, ich schlage vor: *ein wadel was sîn îtel kleit* 'seine einzige Bekleidung' — 277 *da'r ûf het* B. bleibt der Überlieferung nahe. — V. 292 l. *und bittet in* ⟨*her*⟩ *zuo mir gân* — V. 321 l. *der blôze sprach 'her friunt mîn*, die übliche Form Ulrichs im Versinnern — 335 l. *soltz* Hs. B. — 340 l. *aber* Hs. B. — 347. 48 l. *in die stat, dâ er* Bergm. B. — 349 l. *kuchenkneht*. B. — 362. 379 l. *zuber* — V. 363 ist natürlich überlang, aber besser als *manigen* (Kummer) wird man das sinnlose *kelre und* mit L. streichen — 370 l. *brüeven* Hs. B. L. — V. 404 l. *kein leit swaz* ⟨*sô*⟩ *si heten begân*; *swer sô, swaz sô* ist wenigstens bei Ulrich noch ganz üblich. — 414 l. *schult* — 419 f. der von Heinzel eingeführte Reim *gefröut : reut* (⟨*riuwet*⟩) hat weder bei Herrand noch bei Ulrich (!) eine Entsprechung (allenfalls im 'Helmbrecht' 1655 f.), ist darum höchst unwahrscheinlich; das hsl. *treut* könnte allenfalls für *dreut* (*mîm herzen dreut*) oder auch für *kreut* 'kratzt' stehn — 452 l. *gelîche* — 456 *der* streicht B. — 463 l. *wider* ⟨*im*⟩ B. — 468 l. *des rîches* B.

— 469 l. *der reingemuot* — 474 l. *kemnâten* — 479. 80 *urteil : heil?* — 491 l. *zuo slôz* Hs. L. — viell. umstellen *daz gadem er?* — 509 l. *diu* B. — 510 l. *die* Hs. B. — 511 l. *du wândest ie* (Hs. *die*) oder *des* B., *wie* L. — 513. 14 l. *klein : ein* — 523 l. *riht* — 525 Hs. *weinde* kann bleiben (B.), aber *weinent, hangent, stênt* sind die üblichen Formen bei Ulrich und Herrand — 541. 42 l. *gezem : nem* Hs. Bergm. B. L. — V. 549 f. die Ergänzung (*als im der engel an geleit*) ⟨*het*⟩ *sîniu keiserlîchiu kleit* lehn ich ab — 562 l. *alliu sîniu bot?* vgl. 598 — 568 l. *wan* — 575 l. *eine* — V. 578 *daz ir mîn sît ze herren frô* Bech st. *herzen* — V. 604 f., da die Vorschläge von B. L. den unmöglichen Text K.s nicht befriedigend ersetzen, mag hier eine Vermutung von Bech stehn: *daz von im was wol gemuot allez daz dâ volkes was;* jedenfalls beginnt der Absatz V. 606 — 613 das hsl. *allén den díe sîn hánt gegért* (mit schwebender Betonung im Auftakt) ist bei der Metrik des Dichters ohne Anstoß — V. 625 l. *si sprâchen 'hér, wer wære dér* — 627 l. *widerriete* B. — 628 l. *wære* — 629 l. *nemtz iuch an* B. — V. 635 l. *durch got und* ⟨*durch*⟩ *des rîches nôt* B. — 638 l. *scheiden* B. — 644 l. *reine* — 659 l. *lieber* ⟨*got*⟩ B. — 664 l. *schaffe.*

IV. 24 l. *ich enwil* B. — 25 l. *varn* st. *wan* vermutet Bech — kaum richtig, keinesfalls nötig — 38 l. *hân* Hs. L. — V. 53 f. l. *bî dirre schœne manicvalt soltet ir wol hân gewalt* B., *bî dirre* auch Bech — 65 l. *gewîset zuo ziu* B. — 77. 78 l. *talen : entwâlen* Hs. L. — 119 l. *sult ir dâ bî gewaltes phlegen?* — 129 l. *êrbærclîchen* Hs. B. — V. 131 l. *daz ist von gewalte niht* Hs. B. L. — 153 l. *ungelück* — V. 171 l. *ich kum zuo ziu niht für daz hol* B. — 175. 76 l. *bewige : phlige* B. — 183 l. *zanen* (*: manen*), s. Anm. — 266 l. *wænt* B. — 270 l. *enen(t)her* B. — 280 l. *tump* — 295 l. *heim* B.

Nachtrag zu dem Aufsatz „Hippolytisches".

(Oben S. 27 ff.)

Von

Nathanael Bonwetsch.

Vorgelegt in der Sitzung vom 8. Februar 1924.

In der Mitteilung „Hippolytisches" in diesen Nachrichten oben S. 27 ff. gedachte ich dessen, daß nunmehr auch Th. v. Zahn für die früher von ihm bestrittene Autorschaft Hippolyts hinsichtlich des sog. muratorischen Fragments, des berühmten Verzeichnisses der neutestamentlichen Schriften aus der Zeit etwas nach 200, eingetreten ist. Eine gewisse Bestätigung findet diese Autorschaft durch eine Vermutung, die mir eine Aussage Hippolyts für eine vielfach erörterte Stelle jenes Fragments an die Hand zu geben scheint. In dem Fragment wird von der Sapientia Salomonis gesagt, daß sie 'ab amicis Salomonis in honorem ipsius' geschrieben sei. Sehr ansprechend erschien die Annahme von Tregelles, daß die Worte gelautet hätten: *ὑπὸ Φίλωνος*, den nach Hieronymus einige für den Autor von Sapientia gehalten. Mir scheint die Erklärung für jene Aussage des Fragments zu geben, was Hippolyt in seiner Auslegung des Hohelieds 1, 14 im Anschluß an Prov. 25, 1 (*αὗται αἱ παροιμίαι Σαλομῶντος …, ἃς ἐξεγράψαντο οἱ φίλοι Ἐζεκίου τοῦ βασιλέως*) bietet. Schon früher hat man für das Verständnis der Worte des Fragmentisten die Stelle Prov. 25, 1 herangezogen, zumal ihr die Rabbinen eine Redaktionstätigkeit jener „Freunde" auch für Koheleth, Hoheslied und sogar für Jesaja entnommen hatten. Aber Zahn (Gesch. d. NTl. Kanons II, 1, 97) konnte dagegen einwenden: „Von da bis zu einem in honorem Salomonis scripta ist … noch ein weiter Weg". Die Ausführung Hippolyts zu Cant. 1, 14 S. 23 f. meiner Ausgabe zeigt, wie gerade er geneigt war, diesen Weg zu gehen. Er sagt, die weisen Freunde Hiskias hätten den Schriften Salomos das zur Erbauung der Kirche Dienliche entnommen. „Einiges war Verkehrtes und Einiges erschien als Geeignetes, damit dadurch sich unterweisen lasse, wer es hören konnte" (ebd. 1, 15 S. 24, 15 f.). Der hierdurch



gegebenen Beurteilung der Sapientia entspricht, daß Hippolyt ebenda 1, 11 nur die Proverbien, den Ekklesiasten und das Hohelied als die einzigen Schriften Salomos namhaft macht, während er doch zugleich die Sapientia als geistgewirkte Schrift Salomos verwertet (z. B. 1, 6).

Ich nehme die Gelegenheit wahr, auf eine versehentliche Versäumnis hinzuweisen, deren ich mich in meiner Ausgabe der „Bücher der Geheimnisse Henochs" („Texte u. Unters." 44, 2) leider schuldig gemacht. Ich habe, von meinem Gedächtnis ganz im Stich gelassen, zu Cap. 30, 8 ff. nicht auf die umfassende und tiefgehende Abhandlung von Max Förster: „Adams Erschaffung und Namengebung. Ein lateinisches Fragment des s. g. slavischen Henoch" (Archiv f. Religionswissenschaft 11, S. 477 ff.) hingewiesen, obwohl sie mir durch die Güte des Verfassers seiner Zeit zugegangen war. Sie ist mir erst jetzt wieder gegenwärtig geworden. Die Abhandlung hat besondere Bedeutung für die Frage nach der griechischen Grundlage des slav. Henochbuches, eine Frage, auf die einzugehen ich als zu weitführend vermeiden mußte.

Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher.

Von

F. Frensdorff.

Vorgelegt in der Sitzung am 11. Januar 1924.

V.

Die Rechtsbücher und die Königswahl.

Einleitung: Quellenkritische Vorbemerkung.

Die nachstehenden Erörterungen[1]) haben die Aufgabe, das Verhältnis der Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts zu einander zu bestimmen, geprüft an dem Recht der deutschen Königswahlen der Zeit. Bevor auf dies Thema selbst eingegangen werden kann, ist eine Anzahl quellenkritischer Fragen, die dabei in Betracht kommen, zu beantworten.

Seitdem im Herbst 1856 eine Handschrift in der Innsbrucker Universitätsbibliothek aufgefunden wurde, die sich selbst *„spiegel allr tæutzher læute“* (Vorr. v. 90) nennt, pflegt man von den

1) Sie knüpfen an meinen Aufsatz in den Nachrichten vom Jahre 1921, S. 131 ff. an (cit. Beitr. IV). Zu den dort S. 131 erwähnten Abkürzungen kommt hinzu: Schwabenspiegel L. und W. für die Ausgaben von v. Laßberg und Wackernagel. Winkelmann bezieht sich auf seine Arbeiten in den Jahrbüchern des deutschen Reichs. v. Müller, Dsp. = Eugen Frh. v. Müller, Der Deutschenspiegel in s. sprachl. Verh. z. Ssp. und Schwsp. Heidelberg 1908. (K. Beyerle, Deutschrechtl. Beiträge II 1.) A. Pfalz, Überlieferung des Dsp. = Sitzgsber. der Wiener Akad., Bd. 191, Wien 1919 (vgl. m. Besprechg. in Sav.-Z. 40, 299). Altenberger Codex = G. Lindner, Textabdruck der Hermannstädter Hs. des Schwsp. [Homeyer Rb. n. 106] Klausenburg 1885. Stutz, Mainz = Der Erzb. v. Mainz und die deutsche Königswahl (Weimar 1910). Zu Zeumers Quellensammlung kommt hinzu sein Buch über die Goldene Bulle (G. B. I und II 1908). Walther v. d. Vogelweide ist nach Pfeiffers Ausgabe zitiert. „Recht und Rede“ ist mein Beitrag zu der Waitz-Festschrift: Histor. Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet (1886), S. 432. Herbert Meyer, Mühlhausen = dessen Ausgabe des Mühlhäuser Reichsrechtsbuches (Weimar 1923).



drei deutschen Rechtsbüchern des 13. Jahrhunderts zu sprechen und bestimmt ihr Verhältnis zu einander dahin: der Sachsenspiegel, vor 1235 in Sachsen und für Sachsen aufgezeichnet, erfuhr eine Bearbeitung für Süddeutschland um 1275 im Schwabenspiegel. Eine Stufe zwischen beiden weist man dem Deutschenspiegel an, einer ersten erweiternden Bearbeitung des Ssp., etwa aus der Mitte des Jahrhunderts, gleichfalls für den Süden bestimmt, aber nach kurzer Zeit durch den Schwsp. aus dem Gebrauch verdrängt. Diese zur Herrschaft gelangte Ansicht bedarf in wichtigen Punkten der Berichtigung, vor allem können die drei Schriftwerke nicht als einander ebenbürtige Rechtsquellen gelten. Alle drei sind zwar aus privater Tätigkeit erwachsen. Was aber Ssp. und Schwsp. zu Rechtsbüchern macht, die trotz privaten Ursprungs errungene öffentliche Geltung, gebricht dem Dsp. Es gibt kein Zeugnis seines Gebrauchs. Die einzige Kunde seiner Existenz liefert die im 14. Jahrh. enstandene Hs., die Jahrhunderte lang bis auf unsere Tage verborgen gelegen hat. Sie bezeugt die Absicht des Vfs., ein Rechtsbuch zu schaffen. Es war ihm nicht um eine blosse Probeschrift, eine Bewährung seiner Kunst zu tun; er schrieb sein Buch zum Gebrauch im Leben; erreichte ihn aber nicht. Daran hinderte ihn die innere Unfertigkeit, in der er es hinterließ. Es wurde überholt von einem Bearbeiter, der es besser verstand, den Plan durchzuführen und ein Werk zu schaffen, das ausgedehnte Verbreitung fand, im Süden Deutschlands und darüber hinaus Geltung erlangte. Die Bedeutung des Dsp. für die Wissenschaft wird dadurch nicht verringert. Er lehrt uns die Art und Weise kennen, wie die Rechtsbücher entstanden sind, und in deren Zusammenhang eindringen. Ein Ergebnis von um so größerm Werte, wenn sich die Beobachtung Fickers als richtig erweisen sollte, daß der Schwsp. den Ssp. nur vermittels des Dsp. kennen gelernt und benutzt habe. Ob dies Urteil, das allgemein Anklang gefunden hat (Stobbe, Rqu. I 338), unbedingt zutrifft, wird sich im Lauf der Untersuchung ergeben.

1. Als der Ssp. einige zwanzig Jahre nach seiner Entstehung einem Süddeutschen in die Hand kam und ihn zur Nachahmung reizte, lernte er ihn in einer Hs. kennen, die die Merkmale der ältesten uns erhaltenen Ssp.-Hss. teilt. Sie entbehrt der Einteilung in Bücher, umfaßt Land- und Lehnrecht, die nur durch eine kurze, auf den neuen Gegenstand hinweisende Überschrift von einander getrennt werden (Dsp. S. 148). Die Kapitel, die nur in der Ausgabe gezählt sind, im Landrecht 353, im Lehnrecht 285, sind grösstenteils unrubriziert, nur im ersten Teile des Landrechts

und an einer vereinzelten Stelle am Schlusse des zweiten Teils c. 216 und c. 218 finden sich Überschriften. Die Reihenfolge der Kapitel entspricht der in den ältesten Ssp.-Hss. beobachteten; Zusätze werden so eingeschoben, daß die alte Ordnung festgehalten werden kann.

Von den Prologen des Ssp. kennt die Hs. alle drei, wenn sie auch in verkürzter Form wiederkehren. Von der Praefatio rhythmica ist aber wie in den ältesten Ssp.-Hss. nur die ältere in Reimpaaren abgefaßte Hälfte (Beitr. IV 139) berücksichtigt, und die zweite in Strophen vorgetragene Hälfte ist gestrichen und damit auch der ganze Schluß mit seinen positiven Angaben über die Entstehung des Rechtsbuches. Innerhalb der vorangehenden exzerpierten Betrachtungen ist an zwei Stellen bedeutsam geändert. „*Got hat Teutzelant wol bedacht*“ beginnt der Vf. sein Vorwort (S. 31) und „*spiegel allr Tœutzher leute*“ will er sein Buch benannt wissen (v. 90). Auch er beteuert, den Inhalt nicht erdacht zu haben, ergänzt aber die Negation seiner Vorlage durch die positive Auskunft: „*ez habent die chunige an uns pracht mit weiser maister lere*“ (60). Statt des hergebrachten Rechts der Altvordern ist also die Gesetzgebung des Reichs und die Doktrin als Quelle angerufen. Damit zugleich ist der Gegensatz betont, daß an die Stelle des mündlich überlieferten Rechts das gelehrte, in Schriften niedergelegte, Recht tritt. Die königlichen Gesetzgeber, beraten von ihren weisen Meistern, sind die vom Vf. benutzten Quellen. Seine wichtigste Quelle, den Ssp., verschweigt er. Die Namensänderung, unter der er sie verbarg, enthält eine Sachänderung. Sie kündigt an, was er aus seiner Vorlage zu machen vorhat; sie soll auch andern als den Leuten im Lande Sachsen brauchbar werden. Schon mancher nichtsächsische Leser hatte sich an der Bestimmung des Buches bloß für Sachsen gestoßen, seinen Inhalt auch für andere deutsche Länder anwendbar gefunden. Die Geltung eines Rechtssatzes auf sein Ursprungsgebiet zu beschränken, war man noch nicht wie zu andern Zeiten ängstlich beflissen. Erschien er zweckmäßig, so glaubte man ihn auch anderwärts lehren zu dürfen. Dem entsprechend änderte man Textstellen, die von „*sessischer art*“ sprechen in „*dutsche art*“[1]) oder verwandelte den Satz, der Sachse verschweige sich binnen bestimmter Zeit am Grundbesitz,

1) Ssp. II 12, 4: *svenne se den koning erst ereschet binnen sessischer art.* Ubersche Hs. der Breslauer Bibl.: *dutscher art* (Homeyer, Rb. Nr. 89). Ebenso II 25, 2 Mainzer Hs., Rb. Nr. 434. — Vgl. Homeyer, Genealogie der Hss. des Ssp. S. 109.



in einen Satz von allgemeiner Geltung „*itslich man*“ [1]). In der Reimvorrede las man anstatt „*Got hat die Sassen*“ „*Got hat die Dutschen wol bedacht*“ und gab als Name des Buches an: „*spigel dutscher zungen*“ [2]).

Über solche Einzelbesserungen, wie sie namentlich schlesische Hss. vornehmen, hinaus stellt sich der Vf. des neuen Buches eine allgemeinere und auf ein Ganzes gerichtete Aufgabe. Er will das Recht, das ihm bekannt ist, ohne Beschränkung auf ein einzelnes Land vortragen und nennt es: *Spiegel allr tœutzher lœute* (v. 90). Der Ausdruck wird leicht mißdeutet. Nur einmal gebraucht und nicht in den Schwsp. übergegangen, ist er nicht sowohl positiv, als vielmehr im Sinne einer Abwehr zu verstehen. Der Vorlage, die bloß für Sachsen brauchbares Recht darstellen will, widersetzt sich der Bearbeiter; er entnimmt ihr, was ihn gut dünkt; streicht, was ihm mißfällt; fügt hinzu, was er vermißt. Sein Maßstab ist das ihm bekannte Recht, sei es das der von ihm benutzten Schriften, sei es das in seiner Umgebung geübte. Er geht nicht darauf aus, das Recht aller Deutschen zu erkunden und dem Leser in einem Gesamtbilde vorzuführen. Das war eine für seine Zeit unmögliche Aufgabe, und der Vf. weit davon entfernt sie ins Auge zu fassen, wie die moderne Auffassung ihm untergelegt hat (Stobbe, Rqu. I 329).

Die drei Prologe, die den Ssp. eröffnen, genügten dem Dsp. noch nicht zur rechten Einführung in sein Buch. Er schob ihnen noch ein neues Vorwort historischen Inhalts vor. Auch dieses war entlehnt, aber nicht wie die drei ihm folgenden aus der Quelle exzerpiert, sondern im ungeänderten Text mit dem Hauptwerke verbunden. Ein im 13. Jahrhundert entstandenes chronikalisches Opus, das verschiedentliche Fortsetzungen erhielt, das Buch der Könige alter und neuer E (KB), ist an die Spitze gestellt. Mochte die anfängliche Absicht auf die Aufnahme des Ganzen gerichtet sein, in der Ausführung ist es bei einem Fragment verblieben. Von dem Teil, der die Könige neuer Ehe behandelt, ist abgesehen; von dem der alten Ehe angehörenden Teil reicht die Erzählung bis zum Tode der Königin Isabel (26), wie in einem Nachtrage ist noch die Geschichte Nebukadnezars aufgenommen (31). Mit besonderer Ausführlichkeit ist die Geschichte Josephs behandelt.

1) I 29, dazu Homeyer, Register, S. 443 nach Löwenberger Stadtb. (Rb. Nr. 413; Genealogie, S. 98 Anm.)

2) Die erste Änderung nach der Reimvorrede bei v. Daniels, Rechtsdenkm. III, 1 (1860), S. 21, und dem Löwenberger Stadtb., die zweite nach dem gen. Stadtb. (Ssp., S. 131, N. 38).

Sein Leben konnte als das Muster einer weisen Landesregierung gelten. Denn darum ist das Königebuch dem Landrechte vorangestellt, um an Beispielen zu zeigen, ob die Könige ihr Richteramt gerecht oder ungerecht verwaltet haben. Die Sätze des Rechtsbuches werden „*bewart mit der alten ê und mit der niwen ê*“ (S. 1, 3). Auch ganz konkrete Einzellehren werden angezogen und mit der Geschichte verglichen, z. B. daß Fürsprecher Lohn nehmen dürfen, Ratgeben nicht (S. 15 vgl. mit Dsp. 78 u. 79). Für das, was das KB erzählt und der Dsp. wiederholt, wird eine Beziehung zur Gegenwart gesucht. Die drei Patriarchen des alten Testaments werden auf die Patriarchate der Zeit gedeutet und die Unabhängigkeit ihrer Sitze von Rom daraus erklärt. Die Strafen, die die ungerechten Richter treffen, werden mit den biblischen Drohungen verglichen. Die einzige Änderung, die der Verf. an den Worten der Reimvorrede vornimmt, ist eine Erweiterung des „*mære*“ von König Naaman und ein Hinweis auf das KB (v. 118).

Wie das KB nur von einem Geistlichen verfaßt sein kann, so wird auch seine Verbindung mit dem Dsp. durch einen Mann geistlichen Standes bewirkt sein. Diese Verbindung mit einem Rechtsbuche wiederholte sich im Schwabenspiegel. Eine grosse Zahl von Hss. liefert den Beleg (Homeyer, Rb. S. 173). Für eine Verbindung des KB mit dem Sachsenspiegel, die Ficker für möglich hielt (über e. Spiegel S. 127), hat sich kein Beispiel gefunden. Den geistlichen Stand des Dsp.-Verfassers bestätigen die den Ansprüchen der Kirche gemachten Konzessionen, die der Ssp. nicht kennt oder verwirft; die biblischen Begründungen, die er weltlichen Rechtssätzen gibt. Der Ssp. war darin schon vorangegangen, als er den den Juden gewährten Frieden von Vespasian ableitete, der sich für die Heilung seines Sohnes Titus durch Josephus dankbar erweisen wollte (III 7, 3). Der Dsp. vermehrt dies Beispiel (c. 208) durch zahlreiche andere: die Geschichte Absalons wird in der Lehre von der Verwirkung des Erbrechts verwertet (19); die Tat des Judas wird angeführt als eines, der das Rechte um unrecht Gut verkaufte (77); die Geschichte des Nikodemus, um den Satz zu erweisen, daß man keinen Angeklagten ungehört verdammen soll (91). Diese Beispiele werden zugleich ausgeweitet, um allerlei moralische Ermahnungen anzubringen. Zum gleichen Zweck schaltet er an zwei Stellen seines Buches (S. 49 und 79) längere Gedichte eines zeitgenössischen Schriftstellers, des Strickers, ein. Er nennt ihn nicht; die Herkunft war aber leicht erkennbar, da die Gedichte auch in andern Hss. vorkommen; so in der Freiburger Hs. des Schwsp. (Homeyer, Rb. 198; Laßberg Nr. 32). v. Laßberg hat sie

in seiner Schwsp.-Ausgabe (1840) S. 45 und 70 nach einer ältern Freiburger Publikation wiederholt. Für die Rechtsbücher ist wenig daraus zu lernen, da die Literaturgeschichte über den fruchtbaren Dichter nichts individuelles zu berichten weiß (Wackernagel, Lit.-Gesch. I 355). Bedeutsam ist nur, daß schon der Dsp. beide Gedichte kennt und sie an derselben Stelle wie die Freiburger Hs. eingesetzt hat (29 und 80). Die Einmischung unjuristischen Stoffes in ein Rechtsbuch verrät den Theologen, der geneigt ist, allgemeine Lehrzwecke zu fördern und aus der Sammlung von Rechtsvorschriften eine didaktische Schrift zu machen.

2. Der Vf. des Dsp. hatte sich eine schwierige Aufgabe gestellt. Ob er sie gelöst hat, hängt davon ab, ob das von ihm gewählte Mittel zweckdienlich und er zur Durchführung seiner Aufgabe fähig war. Seine Vorlage gab das Recht eines Volksstammes wieder, der sich sehr selbständig entwickelt und ein Recht eigentümlichen Inhalts geschaffen hatte. Von den Zuständen Sachsens wußte der Vf. nicht mehr, als seine Vorlage ihm zugänglich machte und ihre Sprache ihm verständlich war. Wie übel es damit bestellt war, zeigen zahlreiche Einzelfälle. Ein Hauptmangel lag darin, daß er die niederdeutschen Satzverbindungen nicht verstand und sich damit half, die Konjunktionen bei Seite zu lassen und die Sätze unverbunden und in ihrem Zusammenhang unverstanden neben einander zu stellen. Gleichwohl begab er sich mutig an die Bearbeitung und fing mit dem Anfange an: *zwai swert lie Got auf der erde* (S. 35). Aber nach Bewältigung etwa des ersten Drittels der Vorlage gab er die bisherige Form der Behandlung auf. An die Stelle der sachlichen Umarbeitung trat eine Fortsetzung, die sich im Wesentlichen auf eine Übersetzung aus dem Niederdeutschen in einen hochdeutschen Dialekt beschränkte. Kleine Zusätze wie: *geschicht aver* (ein Diebstahl) *in einem dorfe oder in einer stete* Dsp. 110 vgl. mit Ssp. II 13, 1; oder statt *ekene gart, die tvier dumelne lang si* in Ssp. II 16, 4: *dreier oder zwaier daumellen lanch sei* in Dsp. 115 waren dabei nicht ausgeschlossen. Der Wechsel trat nicht allmählich und nicht schwankend ein, sondern an einem bestimmten mit Bedacht gewählten Punkte. Es wäre auffallend, wenn er mitten in einen Satz der Vorlage fiele, wie man nach Fickers Vorgang allgemein angenommen hat. Die Schuld trägt eine ungeschickte Interpolation des Dsp.-Verfassers. Er schob Art. 109 einen Zusatz in den Ssp. II 12, 13 so ein, daß der Zusammenhang gesprengt und das abgesprengte Stück dem Ende des Einschubs angehängt wurde, als ob keinerlei Änderung voran-

gegangen wäre[1]). Nach dieser Verwüstung in der Vorlage kehrt er zu ihr zurück und läßt Ssp. II 12, 14 und 15 bis zum Schlusse folgen. Dabei benutzt er einen Text, der um einen Satz reicher ist als die Quedlinburger Hs. (Aq) und nur in einer Hs. der ältesten Klasse I Ordng. 1, einer Celler Hs. (Homeyer, Rb. Nr. 120), wiederkehrt. Die Schlußworte des Ssp.-Artikels, auf den gerichtlichen Zweikampf bezüglich, hat der Dsp. nicht verstanden und durch eine Wendung ersetzt, die erst durch Schwsp. 173 erklärlich wird. So umfassen Dsp. Buch I und die ersten zwölf Artikel von B. II des Ssp. den Stoff, den sich der Vf. zum Ziel seiner intensiven Umarbeitung ersah. Weshalb er sie von da ab aufgab und mit einer oberflächlichen Behandlung vertauschte, darüber lassen sich nur Vermutungen äußern. Die Stelle, wo er den Wechsel eintreten ließ, bestimmte nicht der Zufall. Von Ssp. II 13 ab gab er die Vorlage wieder, wie er sie vorfand, in derselben Folgeordnung und in gleichem zusatzlosen Inhalt. Hier einen Abschnitt zu machen, legte der neue Gegenstand, das Strafrecht, nahe, eingeleitet durch die Worte: *nu merchet umbe ungeriht* (Dsp. 110). Es haben sich alte und gute Hss. erhalten, die übereinstimmend hier eine 82 Artikel umfassende Abteilung beenden, der berühmte Oldenburger Codex picturatus von 1336 und die Bremer Hs. von 1342; der Oldenburger mit der ausdrücklichen Schrift am Rande: *incipit liber secundus*[2]). Dieselbe Begrenzung ergibt sich daraus, daß von hier ab im Dsp. die Rubriken aufhören (oben S. 66) und Hss. des Schwabenspiegels, die bisher die Artikelfolge des Ssp. festgehalten haben, abschwenken und den später eingehend zu besprechenden Aufsatz über das Reichsstaatsrecht, der sich im Ssp. erst III 52 ff. findet, einschieben. Alle diese Momente zusammengenommen reichen doch wohl aus, hier gegen Homeyer (Geneal. S. 97 A. 2) mehr als ein bloß zufälliges Zusammentreffen anzunehmen und den Beginn der neuen Behandlung der Vorlage nicht mehr mitten in den Art. II 12 zu legen, sondern nach seinem Schlusse anzusetzen.

1) Das gleiche Verfahren wiederholt sich Dsp. 317.

2) Auch bei den folgenden Abschnitten II bis IV wiederholt sich ein entsprechender Vermerk. Bei V fehlt er, obschon der Text den Einschnitt zeigt (v. Amira, Geneal. der Bilderhss. [1902] S. 363). Die beiden Hss., Pergament, gehören wie zeitlich auch inhaltlich nahe zusammen: Oldenburg früher Varel, Homeyer, Rb. Nr. 659; Ssp. 3. Ausg. Ei (S. 42). Bremen, Rb. 79, Ssp. das. Aw. Homeyer, Ssp. I S. XXXI. Beide Hss. haben die gleiche Einteilung in 5 Bücher und gehören der Kl. I, Ordn. I an. Wegen ihrer Bilderausstattung hat Homeyer die Oldenburger Hs. abgesondert S. 119 behandelt.

3. Nach den bisherigen Ausführungen darf man Dsp. 1—109 als einen ersten Teil des Landrechts behandeln und ihm den Rest von 110—353 als zweiten Teil gegenüberstellen, wie auch Fickers Ausgabe (S. 104) verfährt. Ssp. I 3, 3, die Lehre von der Verwandtschaftsgliederung, die Sippe behandelnd, hat in Dsp. 6 einen Zusatz am Schluß erhalten, der, weil er ein historisches Ereignis berührt, in der Debatte über die Entstehungszeit des Ssp. viel benutzt worden ist, zwar für diese Frage nichts austrägt, aber sonst wichtig genug ist. Er gedenkt einer Änderung des Eheschließungsrechts durch das 4. lateranensische Konzil von 1215, um ihre Geltung für Deutschland zu erwägen und eine allgemeine Verwahrung gegen Eingriffe des Papstes in das heimische Recht auszusprechen. Ein Zusatz dieses Inhalts muß als ein Bedürfnis empfunden sein, denn er ist in die ganze Ssp.-Literatur übergegangen, soweit sie nicht durch die Hss. der ersten Klasse repräsentiert ist. Auch der Schwsp. 3 L (6 W.) hat ihn aufgenommen, wenngleich alle Hss., die ihn kennen, ihn nicht in der Form des Dsp. aufgenommen haben. Sein Wortlaut klingt, als ob er selbst einen ihm vorliegenden Text habe glossieren wollen. Nach den Worten: *ez erbet igleich man seinen magen untz an die sibenden sippe* wird fortgefahren: „*auch hat der babest weib ze nemen in der fünften sippe [erloubet]. daz ist auch recht. der babst der enmag dhain recht gesetzen, damit er unser lantrecht und unser lehenrecht muge geergern*". Die gesperrten Worte kehren in keiner andern Hs. wieder. Alle begnügen sich mit den folgenden Worten, die sie mit *al hebbe (der paves)* oder *doch* oder *allen dat* einleiten; das *geergern* bald festhaltend, bald durch *bekrenchen* oder *verkeren* ersetzend. Der Zusatz ist nicht bedeutungslos. Nach der Stilisierung des Altenberger Kodex (c. 3 S. 8) darf man eine Unterscheidung vermuten. Der Dsp. wollte den Einspruch des Papstes gelten lassen, soweit er das Eheschließungsrecht betraf, nicht aber für das Erbrecht. Über die Zeit der Aufnahme des sachlich und politisch wichtigen Zusatzes bestehen Zweifel[1]). Da ihn keine Hs. vor dem Anfang des 14. Jahrh. kennt, könnte eine Entstehung erst nach dieser Zeit in Frage kommen, würde aber den für Dsp. und für Schwsp. angenommenen Entstehungsdaten widerstreiten. Die Chroniken zeigen, welche Aufmerksamkeit die Zeit der Rechtsänderung des Konzils schenkte (WChron. 241, 10); ihr einen Protest anzuhängen, wie das Rechtsbuch tut, wird nur von einer dem Er-

1) v. Müller, S. 47 registriert den Sachverhalt, ohne den Zusatz des Dsp. zu würdigen. Pfalz berücksichtigt weiter nichts als die Auslassung des *erloubet* (S. 22).

eignis möglichst bald nachfolgenden Rechtsaufzeichnung erwartet werden. Das Fehlen der ganzen Bemerkung in der ältesten Handschriften-Klasse beweist nicht unbedingt ihren Zusatz-Charakter. Da auch sonst Spuren einer ältern Textform des Ssp, als ihn die Quedlinburger Hs. bietet, vorkommen, so könnte das Weglassen des Satzes einen politischen Zweck verfolgen, dem Papst nicht unnötig entgegen zu treten. Das kehrt allerdings das gewohnte Verhältnis um: der Ssp. ist sonst eher der kaiserliche, der Schwsp. der päpstliche Gesinnungsgenosse [1]). Die Gegenden, denen die ältesten Hss. des Ssp. angehören, mögen auf päpstlicher Seite gestanden haben und parteimäßig beeinflußt sein. Das wird durch den den Hss. der ersten Klasse gemeinsamen Zug bestärkt, daß sie nicht dem Erzbischof von Mainz, sondern dem von Trier die erste Stimme unter den Kurfürsten beilegen (unten Abschnitt 3).

4. Obschon uns keine Hs. des 13. Jahrh. als von dessen Ausgang erhalten ist, können wir doch erschließen, daß der Ssp. alsbald nach seiner Entstehung fleißig vervielfältigt wurde. Eine wörtliche Wiedergabe der Vorlagen wurde nicht erstrebt. Schon die Magdeburg-Breslauer Rechtsmitteilungen von 1261 (Laband, Magd. Rqu., S. 14), die ersten datierbaren Repräsentanten von Ssp.-Stücken, zeigen zahlreiche kleine Wortveränderungen gegenüber dem Texte der ältesten Hss. *Morgengabe* wird mit *lipgedinge* vertauscht (Laband § 58, vgl. Ssp. I 24), *nederer geboren* in I 63, 3 mit *unedeler geborn* (66), *verlecgen* das. mit *verwerfen*. Die Absicht, die Vorlage zu verbessern wird deutlich, wenn über den Austritt aus einem Kloster nach Ssp. I 25, 3 *grawer monecke recht*, nach den Magdeburger Exzerpten (61) das Recht des Klosters, dem der Einzelne angehörte, entscheidet. — Die Verwünschungen der Reimvorrede haben niemanden von Zusätzen abgeschreckt. Ihre Mannigfaltigkeit, ihre Zahl, ihr Auseinandergehen verstärkten das *jus incertum*, dem man eben durch das „Buch“ zu entrinnen gehofft hatte. Einzelne Spuren weisen darauf hin, wie schwer es von vornherein fiel, die Rechtsunsicherheit zu überwinden und Zwiespältigkeit in der Rechtsbildung zu verhüten. An einer wichtigern Materie soll sie später nachgewiesen werden. Hier sei auf eine in dem überhaupt durch mancherlei Eigenheiten auffallenden Art. III 62 aufmerksam gemacht. Er beginnt mit der Aufzählung der Pfalzen in Sachsen, von der Ficker (Entstehungszeit des Ssp. [1859] S. 82) nachgewiesen hat, wie wenig sie den Zuständen des

1) Zöpfl spricht von einer starken, fast trotzigen, aber patriotischen Abneigung des Spieglers gegen alles Päpstliche (RG. I 147).

beginnenden 13., sondern etwa denen des 11. und 12. Jahrh. entspricht. Die Stelle wächst sich zu einer Statistik von Sachsen aus und geht in ihrem ganzen Zusammenhange, obschon er nur für Sachsen von Interesse sein konnte, in die Rechtsbücher-Literatur über. Das Rechtsbuch nach Distinktionen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. (VI c. 15 dist. 4) nicht nur, auch der Dsp., die verschiedenen Formen des Schwsp. c. 95, der Altenberger Kodex für Siebenbürgen aus dem Ende des 15. Jahrh. S. 71 wiederholen das Stück, so manche Entstellungen auch die Ortsnamen ertragen müssen. Nur eine Verschiedenheit, die mit der kirchlichen Einteilung Sachsens zusammenhängt, spaltet die Überlieferung schon von dem Dsp. her. Sie ist in III 62, 3 und Dsp. 315 letztes Dritteil behandelt und übereinstimmend kompliziert dargestellt. Sachsen hat zwei Erzbistümer aufzuweisen und 15 „andere" d. h. Bistümer. Dabei ist Sachsen in verschiedenem Sinne verstanden. Zwei Erzbistümer Magdeburg und Mainz haben ihren Sitz im sächsischen Lande, während die gesamte sächsische Bevölkerung von 15 Bistümern umfaßt wird. Nur 9 von ihnen gehören zu den Sprengeln von Magdeburg und Mainz; 6 von ihnen sind Suffragane von Erzbistümern außerhalb Sachsens, 3 von Cöln und 3 von Bremen. Die 15 Bischofsnamen sind dieselben in allen Quellen, die diesen Katalog wiederholen, und folgen sich in derselben Ordnung. Nur eine Ausnahme besteht. Die Dsp.-Liste läßt unter den Suffraganen von Mainz Verden aus und fügt denen von Magdeburg das Bistum Cammin hinzu. So ergibt auch diese Liste 15 Bistümer. Die Vergleichung der beiden Listen zeigt für die ganze Folgezeit dieselbe Übereinstimmung und Verschiedenheit. Für die Datierungsfrage erhellt daraus zunächst nicht mehr, als daß die Vorlage der Hss., die Cammin aufgenommen haben, nicht vor 1228 entstanden sein kann, da erst in diesem Jahre Papst Gregor IX das Bistum zu Magdeburg schlug (Ficker, Reichsfürstenstand I, S. 277). Der Gegensatz der beiden Listen führt aber auf einen wichtigeren Unterschied. Die Ssp.-Liste hält an dem altertümlichen Charakter des Artikels fest, die des Dsp. zeigt sich der Neuerung zugänglich. Jene läßt sich den Namen eines altkarolingischen Bistums wie Verden nicht entgehen und verschmäht den neuen erst seit 1228 in Betracht kommenden Namen von Cammin, der dem Vf. des Dsp. auf irgend einem Wege bekannt geworden sein muß.

Die weltlichen Bestandteile Sachsens, die Fahnlehen, sind in beiden Listen übereinstimmend aufgezählt. Die ehrwürdige Siebenzahl mochte sie vor jeder Änderung schützen. Daß der Vorgang

von 1235 einflußlos blieb, darf nicht zu der Folgerung dienen, zu der er bisher benutzt worden ist. Man schloß daraus, der Ssp. müsse vor diesem Jahre entstanden sein, denn sonst könne er an dem Herzogtum Braunschweig-Lüneburg, der Schöpfung dieses Jahres, nicht vorübergegangen sein, ohne es unter den sächsischen Fahnlehen zu erwähnen. Hss. des Ssp. haben es aber weder vor noch nach diesem Jahre je in ihrer Liste genannt, so viele ihrer auch nach 1235 entstanden sind. Ebenso wenig die Gruppen der abgeleiteten Hss. des Südens. Lange Zeit war die Datierung des Rechtsbuches die wichtigste Streitfrage in der ganzen Ssp.-Literatur, und es galt als ein Triumph der deutschen Wissenschaft, als vor etwa 60 Jahren sein Verhalten zum J. 1235 als terminus ad quem angesehen wurde [1]). Das hat seitdem allgemeine Zustimmung gefunden. Der auffallende Umstand, daß keine der nachfolgenden Hss. von diesem Schweigen abgewichen ist, blieb unbeachtet. Die Einigkeit, die über die Entstehungszeit des Ssp. erreicht ist, braucht deshalb nicht aufgegeben zu werden. Ist auch das Jahr 1235 nicht entscheidend, so wird doch die Datierung des Rechtsbuches in nahezu gleicher Weise begrenzt durch die Lebenszeit seines Verfassers, welche die Urkunden auf die Jahre 1209—1233 feststellen. Nachdem das Rechtsbuch in die Literatur und das Leben eingedrungen war, fühlte man kein Bedürfnis, das Buch sozusagen auf dem Laufenden zu erhalten, und so blieb es bei den sieben Fahnlehen des Landes zu Sachsen und dem Art. III 62, 2. Der altertümliche Charakter, der dem ganzen Artikel schon von vornherein durch seine Behandlung der Pfalzen aufgeprägt ist, bewährt sich auch in seinem Schlusse. Eine größere Stetigkeit in dem von den Hss. gebotenen Texte des Rechtsbuches stellt sich nicht früher ein als zur Wende des 13. und 14. Jahrh., da die Kenner streiten, ob die Quedlinburger diesem oder jenem Jahrhundert angehöre. Ihr Text bleibt unter allen Hss. der älteste und nähert sich der Urgestalt am meisten (Homeyer, Geneal., S. 97; Ficker, Entsthszt., S. 63). Ihren Wert hat zuerst Gärtner erkannt, der sie in seiner Ausgabe von 1732 im Paralleldruck mit der Leipziger Hs. (Homeyer, Rb. n. 395) veröffentlicht hat. Abgesehen von Fehlern ihres Abdrucks, die Homeyer, Ssp. S. 81 aufgezählt hat, ist sie in ihrem Texte von Mängeln oder Besonderheiten nicht frei: in III 42, 6, dem Kapitel über die Leibeigenschaft, fehlt ihr der verwerfende Schlußsatz, den die andern Hss. derselben Klasse z. B.

1) Stobbe, Gesch. der Rqu. I (1860), S. 309. Homeyer, 3. Ausg. des Ssp. (1861), S. 12. Ficker, Entstehungszeit des Ssp. (1859), S. 81.

die holländischen Rb. 3 und 374 bieten und der früh zur Charakterisierung des Rechtsbuches diente (Homeyer). Im Gegensatz dazu hat die Hs. einen Satz, der allen übrigen Hss. fehlt, die Rechtlosigkeit derer, die *harmschar* gegangen sind, betreffend (I 38, 1).

Erst mit dem 14. Jahrh. stellt sich eine größere Stetigkeit ein. Es bildet sich die Vulgata des Ssp., die die Literatur von da ab beherrscht. Die große Zahl der Hss., die nach der Mitte des Jahrhunderts entstehen, halten an dem Texte der Vulgata fest, so manche Varianten sie auch anzubringen wissen. Eine Konsequenz ist nicht zu verfolgen; ein festes genetisches Verhältnis ist nicht zu erweisen. Der Zufall entscheidet über die Hs., die dem Abschreiber zur Vorlage dient und von ihm treu bis zum Ende verfolgt wird. Der Inhalt der Zusätze gilt vorzugsweise Materien des Privatrechts und des Prozeßrechts. Sie werden der Praxis entsprungen sein, wie sie die Autoren oder Sammler in den Gerichten kennen gelernt hatten.

5. Die Unsicherheit, welche das erste Stadium der Herstellung von Ssp.-Hss. charakterisiert (ob. S. 73), äußert sich auch darin, daß sie so schwer zu Ende kommen können. Es werden am Schluß immer neue Artikel angehängt. Das Beispiel der Quedl., die mit III 82, 1 endet, findet Beifall bei einigen andern, die es mit einer rechtshistorischen Nachrede ausstatten, als sei hier das Ende des von Karl d. G. den Sachsen erteilten Privilegiums erreicht, oder mit einem gereimten Epilog, der im Geiste und nach dem Vorbilde der Prologe Eikes gehalten ist (Homeyer, S. 378 u. 379). Die Mehrzahl geht darüber hinaus und verlängert den Bestand bis III 91, 2. Der Dsp. reicht nur bis III 83 (Homeyer, Geneal., S. 132). Was spätere Hss. noch über III 91, 2 anhängen, scheidet Johann von Buch bei seiner revidierenden Arbeit aus. Die Vulgata hat damit ihr Ende erreicht.

Der Schlußsatz des Landrechts ist von besonderem Interesse. Schon dadurch, daß er, das bisher festgehaltene Rechtsgebiet verlassend, auf einmal in das öffentliche Recht übertritt. Die Verbindung mit dem Voraufgehenden knüpft nur das Wort Richter, das aber zuerst den Vorsitzenden des Gerichts, nachher den Richter in landesherrlicher Stellung meint. Was von ihm gesagt wird, ist nach Inhalt wie nach Herkunft wertvoll. Es bindet den Richter in Gesetzgebung und im Auferlegen von Steuern an die Zustimmung seines Landes gemäß einem 1231 zu Worms vor K. Heinrich VII gefundenen Weistum. An die *principes et alii* gerichtet — gemeint sind die hier zuerst auftretenden *domini terrae* — verbietet es ihnen, *constitutiones vel nova jura* ohne den Konsens der *majores et*

meliores terrae zu machen. Aus der feierlichen Sprache der Reichsgesetzgebung in die volkstümliche des Rechtsbuches übertragen, ist die Vorschrift zugleich detailliert in die einzelnen die Bevölkerung treffenden Auflagen zerlegt, und den Obrigkeiten jedes einseitige, der Zustimmung des Landes entbehrende, Vorgehen untersagt. Dsp. und Schwsp. kennen den Satz nicht. Die Reihe der datierten Ssp.-Hss., die ihn aufweisen, beginnt mit dem Oldenburger Kodex von 1336 (S. 95). Gewiß wurde der Satz mit Bedacht an eine Stelle gerückt, an der er nicht übersehen werden konnte. Mit einer bedeutungsvollen Sentenz des öffentlichen Rechts findet das Landrechtsbuch einen glücklichen Abschluß. Alle Elemente der zeitigen Verfassung kommen darin zum Wort. Vor allem das Reich, zugleich aber auch die Landeshoheit. So wenig das Reich ihr die Anerkennung versagt, so zieht es ihr doch bestimmte Schranken. Das Ziel ist Abwehr der fürstlichen Willkür, Schutz der Bevölkerung durch die Verpflichtung der Obrigkeit, die in den Ständen sich darstellende Vertretung des Landes bei den wichtigsten Gegenständen der Landesregierung zur Mitwirkung heranzuziehen [1]).

Nach der formellen und inhaltlichen Verschiedenheit seiner beiden Teile kann der Dsp. nicht als ein einheitliches Rechtsbuch gelten. Er ist der Versuch eines Rechtsbuches; aber doch kein bloßes Fragment. Der Verf. hat die Aufgabe, die er sich gesetzt, durch Land- und Lehnrecht durchgeführt und mit Amen seinen Text abgeschlossen (S. 190). Der Versuch ein Rechtsbuch zu schaffen, war mit untauglichen Mitteln unternommen. Seine innere Unvollkommenheit verhinderte das Buch in Gebrauch zu kommen. Die Überspannung des Ziels, die Unmöglichkeit, das ganze deutsche Recht zu erfassen und darzustellen, war einst der Grund der Erfolglosigkeit. Der Schwabenspiegel verfolgte keine andere Aufgabe als sein Vorgänger und hatte einen Erfolg, der die große Verbreitung des Ssp. noch weit übertraf. Einen Hauptgrund für den Fehlschlag des Dsp. bildet sein mangelhaftes Verständnis des Niederdeutschen. Zu einer Bearbeitung des Ssp. reichte es nicht aus, ein niederdeutsches Wort mit einem hochdeutschen zu vertauschen, der Autor mußte im Stande sein, den Zusammenhang der Sätze seiner Vorlage zu verstehen. Der Schwabenspiegel hielt

1) MGConst. II, Nr. 305, S. 420. BF V 4198. Die von Böhmer mitgeteilte Äußerung Stälins würde ich weniger auf *constitutiones* als auf *nova jura* beziehen und darunter: neue Abgaben, Steuern verstehen. Sehr bezeichnend gibt die lateinische Übersetzung bei Gärtner, S. 525 die Stelle mit *consuetudinem novam statuere in confinio* wieder (vgl. Beitr. IV 161).



sich zwar vielfach an den Zustand, den er im Dsp. vorfand, verstand aber seinen Fehlern aus dem Wege zu gehen, besaß größere Kenntnis der Verhältnisse des Reiches und eine geistige Kraft auch durch Heranziehung anderer Quellen ein Rechtsbuch nach dem Geschmacke der Zeit zu schaffen.

I.

Die Rechtsbücher und die Königswahl. Der Vf. des Ssp. will seinen Landsleuten das für sie geltende Recht nach allen seinen Teilen zur Anschauung bringen und sich dabei von nichts anderm als dem Herkommen leiten lassen. Die Lösung einer Aufgabe wie dieser mußte auf besondere Schwierigkeiten stoßen, wenn zur Zeit Materien des darzustellenden Gegenstandes tiefgreifender Umgestaltung unterlagen und unter ihnen eine von der Wichtigkeit der Königswahl war. Es ist daher von rechtshistorischem Interesse zu untersuchen, wie sich der Ssp. mit dieser Aufgabe abfand, und die von ihm abgeleiteten Rechtsbücher sich zu seiner Lösung verhielten. Der Ssp. entbehrt der systematischen Ordnung. Man hat aber längst erkannt, daß er wiederholt Rechtssätze nach ihrer inneren Zusammengehörigkeit zu größeren oder kleineren Gruppen verbindet. Beispiele bieten II 13 über das Strafrecht; III 62 über die Bestandteile Sachsens; das umfassendste, der staatsrechtliche Aufsatz III 52—65 (Homeyer, S. 20; Zöpfl, RGesch. I [1871], S. 137), sammelt die Artikel, welche die Stellung des deutschen Königs nach den verschiedenen Seiten hin ordnen. Sein Kernstück, die Art. 52, 1 und 57, 2, hat es mit der Wahl des Königs zu tun und bildet das Thema dieses Aufsatzes. Der Charakter eines zusammenhängenden Aufsatzes bleibt gewahrt, wenn darin der Hauptaufgabe fremde Materien berührt werden. So wenn das gelegentliche Vorkommen des echten Fronboten (III 55) den Vf. veranlaßt Art. 56 einzuschalten, der die Bestellung dieses Beamten und seine Zuständigkeit allgemein regelt. Derartige Erörterungen ad vocem sind dem Ssp. mit anderen mittelalterlichen Schriftstellern gemein. Schwieriger ist die Aufnahme der Statistik von Sachsen in III 62 zu erklären. Der König des Ssp. hat gleich seinen Vorgängern keinen festen Sitz. III 60, 2 erwähnt die dem König beim Betreten einer Stadt des Reichs zukommenden Rechte. Das führt den Vf. dazu, die Pfalzen aufzuzählen, die er in Sachsen benutzen kann, um Hof zu halten. Von da gelangt er zur Aufstellung einer Liste der weltlichen und kirchlichen Bestandteile Sachsens. Sie wiederholt sich in den jüngeren Rechtsbüchern. Ein spezifisch sächsischer Bestandteil, wie der eben genannte, stört sie

nicht. Sie nehmen ihn auf, ohne viel Fehler in den Namen zu begehen, so fremd ihnen auch manche klingen mögen [1]). Im Dsp. 315 kehren Text und Ordnung der Artikel in wörtlichem Anschluß wieder, im Schwsp. mit Zusätzen, aber unter Festhaltung der alten Reihenfolge (L. 118—141, W. 98—121). Was im Dsp. Konsequenz des strikten Anschlusses seines letzten Teils an die Vorlage ist, ist im Schwsp. ein Werk der Überlegung. Sie verschafft ihm Gelegenheit über Hoftage und zwar aus jüngster Zeit zu berichten und damit den Ssp. zu ergänzen (137 L., 115 W). Der stärkte Beweis der Zusammengehörigkeit jener staatsrechtlichen Sätze liegt aber darin, daß der Schwsp. den Aufsatz ungeschmälert an eine frühere Stelle seines Werkes verpflanzt. Haben Ssp. und Dsp. für eine so wichtige Materie erst in ihrem letzten Teile Platz, so bringt sie der Schwsp. gleich nach dem ersten Buch, hinter Strafrecht und Gerichtsverfassung unter [2]). Ein eigener Zusatz wird eingefügt, der vom Gerichtswesen zum Königtum überleitet (117c L., 97 in f. W.). Die Worte: „*daz urlob*" — die Erlaubnis, Urteil zu sprechen, — „*git der kunig*", bilden die Anknüpfung, um mit L. 118 (W. 98) die Lehren des Reichsstaatsrechts, die naturgemäß mit der Königswahl beginnen, zu eröffnen. Der Schwsp. hat den Eingang überschrieben: *küniglich ere unde keiserlich ere* (von *tiutscher liute eren* 98 W.), ein neuer Beleg zu der Verwendung von *honor*, *ehre* für Ordnung, auszeichnende Ordnung, Verfassung [3]).

Der Verf. des Sachsenspiegels schrieb sein Buch nicht, um über die Rechtszustände einen zuverlässigen Bericht der Nachwelt zu überliefern, sondern um seinen Volksgenossen über das Recht, das sie im Leben befolgen sollen und das in ihrem Lande von Rechts wegen gilt, zu belehren. Ein einsichtiger Mann, in ältern Jahren, aus einem mit der Rechtsübung vertrauten Stande (Beitr. IV 159, 161), der Bedürfnisse der Zeit und seines Volkes kundig, war er dazu besonders befähigt. Das Recht zum Nutzen seiner Landsleute aufzuzeichnen, in einem Buche darzustellen, nachdem

---

1) Naumburg und Merseburg werden im Dsp. zu *Neunwurch* und *Mersewurch*, wie Dsp. 303 von einem *marchgrave* von *Prannwurch* (dagegen *Prannburch* 315) spricht, ein Zeichen, daß die Hs. in Franken entstanden ist.

2) Darauf hat schon Eichhorn, RG. II § 282, S. 301 aufmerksam gemacht. Zöpfl I, S. 157.

3) Erstes Straßb. StR.: *in eo honore condita est Argentina* (Keutgen, Urkunden, S. 93); Urk. für Speier 1084: *putavi milies multiplicare honorem loci, si et judeos colligerem* (Kraut-Frensdorff, Grundriß, S. 138); Arn. Lub. III 5 *de honestate Danorum.* Vgl. Dietrich Schäfer, Berl. Akad., Sitzgsberichte 1921, S. 372ff.

sie Jahrhunderte lang die Kenntnis ihres Rechts nur aus dem Munde und der Übung der alten und kundigen Leute geschöpft hatten, mußte eine willkommene Unternehmung sein, falls sie getreu war. In dem Programm, das die Reimvorrede entwickelt, bekennt er sich vor allem zu dem von den Altvordern überkommenen Rechte als seiner einzigen Quelle (Beiträge IV 136). Er verwahrt sich aufs schärfste, ein von ihm ersonnenes Recht zu lehren, ein Recht, wie es eine andere Zeit ausgedrückt hat, „so im Gehirn, hinter des Menschen alberner Stirn“ wohnt. Seine Verehrung des überkommenen Rechts hatte ihre Grenze. Er war kein unbedingter Verteidiger des Bestehenden. Seine Erfahrung hatte ihm auch die Schäden des Rechts und seiner Ausübung offenbart (Beitr. IV, S. 133, 144). Die Berücksichtigung der Landfrieden zeigt, daß er die neuen Mittel zur Besserung der Rechtszustände nicht verkennt. Er steht unter dem Einfluß der Zeit. Seine Arbeit fiel in einen großen Aufschwung der Nation, der besonders auf dem Gebiete des Rechts sichtbar wurde. Die Gesetzgebung des Reichs hatte schmählich genug Jahrhunderte lang geschwiegen. Nicht erst eine am Gegenteil krankende Zeit hatte daran Anstoß genommen, wenn auch nur einzelne Stimmen laut wurden. Der Geschichtsschreiber des 11. Jahrhunderts Wipo hatte mit der Mahnung: *decet regem discere legem* von K. Konrad II ein Reichsgesetz zur bessern Erziehung des Adels gefordert. Im Gegensatz zu Italien glaube man in Deutschland, nur wer Geistlicher werden wolle, brauche etwas zu lernen [1]). Ein bairischer Ritter alter Zeit weiß, daß die Stärke der Römer in ihrer *lex scripta* lag, vermöge deren jeder Rechtsverletzung auch ihre Strafe entsprach. Er nennt die deutschen Gesetzgeber „*Sigipertus et Theodericus ac deinde Carolus*“ und klagt, wie schimpflich die „*potentes ac nobiles*“ die Kenntnis ihrer heimischen Gesetze vernachlässigt haben, und darüber die Willkür zur Herrschaft gelangt ist [2]). Die Forderung verhallt ungehört. Erst in den Landfrieden des 12. Jahrhunderts geschahen einige Anläufe; im folgenden traten neben sie oder an ihre Stelle Konstitutionen. Sie ordneten die wichtigsten Verhältnisse des öffentlichen Lebens, wie die Landeshoheit, die Grundlage der landständischen Verfassung, den öffentlichen Frieden. Was sie schaffen, kam nicht der Einheit des Reichs zu Gute, sondern den Interessen der Teile, dient in *favorem principum*. Die *domini terrae* treten auf den Plan. Das ist nichts völlig neues. Schon

1) Chron. Eberspergense (M. G. SS. XX) S. 14.

2) Tetralogus v. 190, Proverbia S. 52 (Wipo, Sonderausg. [1878], S. 61 u. 52).

ein Jahrhundert früher hatte K. Heinrich V geäußert, die Ehre des Reichs liege weniger in der Person des Kaisers als vielmehr in der Gesamtheit seiner Fürsten [1]). Aber was sich bisher tatsächlich entwickelt hatte, findet jetzt Anerkennung und Vollendung im Reichsgesetz. Daneben blieb die Gewohnheit tätig, und wenn die Gesetzgebung sich vorzugsweise um die Ordnung des Bisherigen bemühte, so erwies sich die Gewohnheit produktiv. Unter dem Neuen, das sie schuf, ist nichts folgenreicher als die oligarchische Institution, die sich aus der Mitte der Fürstenaristokratie erhob. Blieb sie von der wiedererwachten Reichsgesetzgebung unbeachtet, so bewies der Vf. des Ssp. seine Aufmerksamkeit für neu sich bildendes Recht, wenn er in seinen staatsrechtlichen Aufsatz ein fest umrissenes Bild der Königswahl, wie es seine Zeit sich vorstellte, aufnahm. Das Auffallende der neuen Einrichtung verkannten die Zeitgenossen nicht, so wenig vollkommen auch ihre Kenntnis sein mochte. Sie suchten ihre Entstehung zu ermitteln und führten sie nach der Weise des Mittelalters auf einen bestimmten Urheber zurück. Die Neuzeit hat den Standpunkt, als gebe es einen persönlichen Begründer, überwunden. Eichhorn sieht als Grundlage des Ganzen das Herkommen an (II 347, § 287); das Einzelne sei weder durch Gesetz noch durch Herkommen genau bestimmt, mithin nicht Recht, sondern Tatsache gewesen. Den wenigen Worten, die er dem Gegenstande widmet, tritt die neuere Forschung mit einer Literatur gegenüber, die in Richard Schröders neuester Auflage der Rechtsgeschichte Seite 510—517 einnimmt. Sie beginnt Ende der fünfziger Jahre mit der Abhandlung von Phillips und deren Rezension von Waitz [2]) und wird durch Fickers Artikel Kurfürstentümer (Bluntschli und Brater, StWB. VI [1861]) und seine an den neu entdeckten Deutschenspiegel anknüpfenden Untersuchungen der Entstehungszeiten der Rechtsbücher wirksamst unterstützt. In den siebziger Jahren kräftig einsetzend, zieht sie sich bis in das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts herein. In dieser Literatur, an der Historiker, Juristen und Philologen Teil haben, spielt die Auslegung des Ssp. eine große Rolle. Seinen Vf. interessiert nicht die Entstehung, sondern das Wirken der neuen Einrichtung. Er begnügt sich, als ihre Grundlage die Eigenheit des deutschen Rechts hervorzuheben, daß sich die Deutschen ihr Oberhaupt durch W a h l bestellen: *die Düdeschen solen durch recht den*

1) 1106 Encycl. de hoste facienda (M. G. Const. I, S. 132). Ranke (S. W. I, S. 24) hat die Stelle in Erinnerung gebracht. Waitz, Verf.-Gesch. VI 467, VIII 448.

1) Götting. gel. Anz. 1859, wieder abgedruckt in Waitz, Abhandlgn. hg. v. Zeumer (1896), S. 485.

koning kiesen (III 52, 1)[1]). Der Ton fällt auf das *kiesen*. *Kore*, regelmäßig als Maskulinum gebraucht, ist dem Spiegler ein wichtiges Rechtswort. Wählen, das heute herrschende Wort, begegnet im Ssp. nur vereinzelt; III 57, 2, um einen Ersatz neben *kiesen* zu haben. Die süddeutschen Rechtsbücher, namentlich der Dsp. begünstigen *welen*, *irwelen* Dsp. 285, 286, 294. *walunge*, *welunge* führen die süddeutschen Chroniken ein. Da *kiesen* prüfend auswählen, aus einem engern Kreise Befähigter aussuchen bedeutet, so empfahl sich das Wort zu einer Zeit, in der noch Erblichkeit der Königswürde respektiert wurde. Friedrich II (1212), Heinrich VII (1220), Konrad IV (1237), alle aus dem Hause der Staufer, wurden „gewählt". Vielleicht erklärt sich so auch das seit dem 11. Jahrh. bei den Geschichtschreibern beliebte „*laudare et eligere*" (Waitz VI 201): das eine Wort die Vorberatung, in der die Eigenschaften der Kandidaten geprüft wurden, das andere das feierliche Proklamieren des Siegers bezeichnend. Sechzig, siebzig Jahre vor dem Ssp. hatte ein Geschichtsschreiber, dem regierenden Hause der Staufer nahe verwandt, die vornehmste Eigenschaft der deutschen Verfassung, „*id juris Romani imperii apex*", darin erkannt, daß „*tam quam ex singulari prerogativa*" nicht Erblichkeit, sondern Wahl der Fürsten (*principum electio*) die Oberhauptswürde verschaffe (Otto Frising. *gesta* Frid. II 1). Da inzwischen der Versuch einer Änderung gemacht war, „*dat dat rike erfde, alse andere koningrike dot*" (WChron. 235, 19), hielt der sächsische Ritter es für geraten, jenen Grundsatz voranzuschicken, war doch gerade an dem Widerstande der Sachsen das Projekt K. Heinrichs VI, das Reich erblich zu machen, gescheitert. Der Spiegler schrieb, während das Geschlecht der Staufer noch blühte. Die Königswahlen, die er erlebte, trafen auf Glieder des Hauses und bestimmten sich unter dem Einfluß seines Haupts. Gleichwohl verstattet die Auseinandersetzung des Rechtsbuches der Erblichkeit keinerlei Raum und sieht allein in der Wahl den entscheidenden Akt (vgl. Waitz VI 173). Vielleicht will es schon durch die besondere Fassung, die es dem Satze gibt (ob. S. 81), andeuten, daß er nicht bloß tatsächlich beobachtet zu werden pflegte, sondern durch besondere Ordnung geboten war. Nach Aufstellung des Grundsatzes erwartet man als nächste Angabe, wer die zur Vornahme der Wahl berechtigten Deutschen seien. Eikes Gedankengang war ein anderer. Da er

1) *durch recht*, im Ssp. sehr oft gebraucht, auch ohne daß ein Satz einer besonderen Bestätigung bedürfte: III 41 (viermal), II 26, 4. Die Formel des Lehneides, den der Vasall dem Herrn schwört: *ime so trüwe unde also holt zu sein, alse durch recht die man sime herren sole* Sächs. Lehnr. Art. 3.

Königtum und Kaisertum in einer Person zusammentreffen sah, war ihm zunächst notwendig, zwischen beiden Gewalten, dem Beginne und den Namen nach, zu scheiden. Er stellt fest, daß die königliche Gewalt von der Weihe durch die Bischöfe, die kaiserliche von der durch den Papst ihren Anfang nehme. Damit gelangt er zu seinem Thema, der Rechtsstellung des Königs. Seine „Gewalt“ hat einen doppelten Inhalt, bezieht sich nach innen wie nach außen. Dort wirkt sie als Richter, hier als Vertreter; er soll *„it rike vorestan an sime rechte“* III 54, 2. Der Eid, den das Rechtsbuch von dem König bei seinem Regierungsantritte fordert, umfaßt beide Seiten und gibt wieder, was die alten, seit dem 11. Jahrh. gebräuchlichen Formeln, besagen wollen, wenn sie den König zum *rector et defensor*, zum *rihter und vogt* bestellen (Waitz VI 201). Die Tätigkeit des Königs als Richter beschäftigt das Rechtsbuch überwiegend. Schon seiner Kur wird ein richterlicher Zweck beigelegt: *den koning küset man to richtere* (III 52, 2). „Und ein Richter ist wieder auf Erden“ (Schiller). Wie alles weltliche Gericht seinen Beginn von *kore* hat (I 55, 1), so auch das des Königs. Es ist sein Beruf im Interesse des Reichs für das Recht zu wirken: „das Recht zu stärken und das Unrecht zu kränken“ (III 54, 2). Der Dienst ist gleich andern seines Lohnes wert. *„Der keiser wil des riches brot / niht unverdienet ezzen; nach gerihte ist im so not / so dem hungerigen bern nach honeges sueze nie enwart“* lautet ein Spruch Reinmars von Zweter (Ged. hg. v. Roethe [1887] Nr. 138, S. 480). Ist die Fürsorge für das Recht die erste, die ihm das Reich auferlegt, so wird auch von ihm für seine Person gefordert, daß er gerecht sei. Die *linea justitiae* nennen ihn mittelalterliche Schriftsteller (Waitz VI 157; Recht u. Rede, S. 440). Die Goldene Bulle fordert von den Wählern nichts anderes, als daß sie einen *hominem justum bonum et utilem* wählen (c. 2 § 1 Zeumer II, S. 14), aber den *homo justus* stellt sie an die Spitze.

Die Fürsorge für das Recht verteilt sich auf die Gerichte in verschiedener Abstufung. Erst nach Darstellung des Lehnsbandes, das sie zusammenhält und mit dem Könige verknüpft, kehrt der Ssp. zu seinem Ausgangspunkte zurück und bezeichnet die zu Wählern bestimmten Personen, ihre Zahl und ihre Reihenfolge. Zugleich wie sie ihr Recht auszuüben haben und warum sie es haben. So klar die Sätze in ihrem Wortlaute sind, so mannigfachem Zweifel unterliegt ihr Inhalt. Im folgenden werden nach einander betrachtet: 1) die Stellung der Wähler als Vorwähler, 2) Zusammenhang der Kur mit dem Erzamt, 3) der Streit um die

prima vox. Mit dem ersten Punkt verbinden sich am natürlichsten die allgemeinen Fragen der Krönung und der Romfahrt.

1. Vorwähler. Die Fürsten Deutschlands alle, geistliche und weltliche, sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, aber ein kleiner Teil von ihnen genießt den Vorzug, mit seiner Stimmabgabe voranzugehen. Ein Vorrecht liegt darin noch nicht; denn, wen sie mit ihrer Stimme zu benennen haben, ist nicht ihrem freien Willen überlassen, sondern muß dem Ergebnis entsprechen, das die Vorberatung der Fürstengesamtheit geliefert hat. Wer hier die Oberhand gewonnen hat, den sollen die Vorwähler „*bi namen kiesen*“ (v. Amira, Grundriß, S. 156). Ihr Vorstimmrecht ist gebunden. — Andrerseits absorbiert es das Stimmrecht der übrigen Wähler nicht. Nach den Vorwählern wählen sie alle, Pfaffen und Laien[1]). So zerlegt sich der Akt nach der Vorstellung des Ssp. in drei Teile, die ein Übersetzer durch *praetaxatio electio consensus* wiedergibt (unten S. 88). Die von den Modernen als Vorwähler bezeichneten nennt der Ssp. sachgemäß als die „*ersten anme kore*“ oder die „*primi in electione*“ (Auctor Vetus I 12). Der Name Kurfürsten tritt erst verhältnismäßig spät auf. Pütter glaubte die *principes electores* urkundlich schon im 12. Jahrhundert zu finden (Entwicklg. der Staatsverf. des Reichs I [1786], S. 180); aber diese Urkunde war das berüchtigte *privilegium majus*, dessen Fälscher sich auch durch den Gebrauch dieses Wortes verriet[2]). Die sächsische Weltchronik folgt noch dem Sprachgebrauch des Ssp.: *fursten die di ersten kore habin an deme riche* (S. 285, 26) oder spricht wie in der Thüringischen Fortsetzung von *koreherren* oder *heren die einen konig sullen kiesen* (S. 305, 23, 30, 21). Die Magdeburger Schöffenchronik des 14. Jahrh. redet von *korvorsten* (Städtechron. 7, 44, 16; 45); des *kores vursten* schon vorher in der Braunschweig. Reimchronik v. 8102 (deutsche Chron. I, S. 559). Die früheste Stelle, die *principes electores imperii* gebraucht, hat sich in einer Urkunde von 1269 gefunden (BF. Regesten Rudolfs I [hg. v. Redlich 1898] S. 9 und 17)[3]). Das nahe liegende deutsche Wort Wahlfürsten kommt selten vor (Lexer III 664). Der Österreicher Seifried Helb-

1) Der Dsp. 303, der die Konjunktion *sint* und den Gegensatz der Gesamtheit *(des rikes vorsten alle)* zu den Einzelnen nicht versteht, macht daraus den Satz: *den kaiser sullen chiesen des reiches vursten alle pfaffen und alle layen.*

2) *dux Austrie post electores principes obtineat primum locum* M. G. Const. I n. 455, S. 684 § 18.

3) Damit widerlegt sich auch der Versuch Rosenstocks, Königshaus und Stämme in Deutschland (1914), S. 258, die Stelle der Gesta episcop. Halberstad. (M. G. XXIII 113) für die *principes electores* um 1198 geltend zu machen.

ling Ende des 13. Jahrh., (hg. v. Seemüller, 1886), braucht es einmal: *die walfürsten sind bereit* (S. 221 V. 1124); seine Wendung: *der mit der ersten stimme sprach* (1122) erinnert an Schwsp. 130 a, wo Mainz gemeint ist: „*der hat die ersten stimme an der kur*". Nachher, wo von den Laienfürsten die Rede ist, bezieht sich der Ausdruck: „*der erste an der stimme ze weln*" auf Pfalz. Die Österr. Reimchronik (M. G. deutsche Chron. V 1) gebraucht *kurherren* (12560, 12259) neben *kurfürsten* (12529).

Modern ausgedrückt ließe sich die Angabe des Ssp. umschreiben: die Deutschen wählen den König. Die Wahl ist indirekt, geschieht durch Wahlmänner, die aber nicht bei jeder neuen Wahl frei durch die Wähler bestellt werden, sondern ständig kraft Gesetzes ihres Amtes walten. Fürsten, die bestimmte hohe öffentliche Ämter innehaben, „*kiesen den koning, kiesen to koninge*" (III 52, 1 u. 2; III 54, 3). Dem liegt nicht der Gedanke zu Grunde: die Fürsten setzen sich ein Haupt, einen Präsidenten; sondern sie als die gebornen Vertreter ihrer Völker, ihrer Länder wählen dem Reiche das Haupt. Der sg. Kurfürstenspruch Reinmars bezeichnet als den Beruf der höchsten und besten Fürsten im Reich, daß sie „*die künege im solden kiesen*" (Roethe Nr. 240, S. 529). Die „*kore des rikes*" nach der Bezeichnung des Magdeburger Schöffenchronisten, der von ihr einen neuen Abschnitt seines Buches datiert (S. 2 und 45), hatte ihre Bedeutung darin, daß sie die erste Ordnung in die Wahl brachte. Das wurde bewirkt durch die Reduktion der Zahl der Wähler. Der Ssp. hat sie nicht eingeführt, aber seine Aufzeichnung fällt mit der Zeit zusammen, da sie zuerst sichtbar wird. 1220 unterscheidet der Reichskanzler Konrad, Bischof von Metz, in einem Bericht an den Papst über die Wahl K. Heinrich VII zwischen *electores* und den übrigen Wählern des Fürstenstandes[1]). Von der Wahl K. Friedrichs II im J. 1212, dem ersten Erscheinen des „Kindes von Apulien" in Deutschland, wußte die Schöffenchronik nachmals zu erzählen, daß ein einzelner Edler, Graf Albrecht von Eberstein, früher Parteigänger K. Otto IV, „*disses kores meister*" gewesen sei, weil er verstanden habe, den „*kore to minren*" (136, 10). Das kann doch nur heißen, daß er die Menge der Wähler abzuwehren und einer kleinen Zahl das Übergewicht zu verschaffen vermocht habe. Die Ordnung, die sich im Anfang des 13. Jahrh. anbahnte, war nichts völlig neues, nichts

1) *in filium domini mei — vota tam electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutonie convenerunt.* BF. Reg. Heinrichs, S. 697. Weiland, Forschgn. 20 (1880), S. 336. Winkelmann, Friedrich II 1, S. 524, 505.

sofort fertiges und setzte sich noch weniger alsbald durch; sondern durchlief manche Wandelungen und erlebte manchen Widerstand.

Die Wahl allein verschafft dem Gewählten die Oberhauptswürde nicht. Es muß noch eine geistliche Handlung hinzukommen. Königtum und Kaisertum sind beides weltliche Würden; aber zur Einführung des neuen Trägers in das Amt bedarf es kirchlicher Mitwirkung. Der Ssp. knüpft deshalb an den Grundsatz von der Wahl des Königs (ob. S. 82) unmittelbar die Verpflichtung des Gewählten zur Fahrt nach Aachen, um gekrönt zu werden. Erst damit erlangt er königliche Gewalt und Namen. Krone und Krönung sind dem Ssp. unbekannte Bezeichnungen, er und seine Nachfolger sprechen statt dessen von Weihe *(wiunge)*, einer von den drei rheinischen Erzbischöfen vorzunehmenden Handlung. Aus dem Alten Testament entlehnt, ist die Salbung mit dem heiligen Öl, dem *kresem* (Ssp. II 66, 2), die Vorbereitung, die zum Empfang der Krone fähig macht und repräsentativ für den ganzen Akt gebraucht wird. *Wihen zu konige* wird geläufige Wendung für den König krönen (Sächs. WCh., S. 285). Der früh entstehende Streit unter den Bischöfen, wer von ihnen zur Vornahme der Weihe zuständig sei, wird kirchlich und weltlich zu Gunsten Cölns entschieden (Waitz VI 212; Stutz, S. 21), dem die beiden andern zum Aufsetzen der Krone behülflich sein sollen. Das sind „*die bischope die darto gesat sin*“ (III 52, 1)[1]. Die Erinnerung an den weltlichen Ursprung der Königswürde lebt darin fort, daß nach der Weihe die Erhebung auf den Thron, die alte germanische *elevatio*, gefordert wird[2]. Der erwählte und geweihte König wird „*uppe den stul to Aken*“ gebracht (III 52, 1), den Platz der *sedes regni*, von dem aus er alles sieht und von allen gesehen wird (Widuk. II 1 a. E.).

Der gekrönte König hat ein Recht auf die Kaiserkrone. *Rex in caesarem promovendus* wird in den Urkunden seit Beginn des 13. Jahrh. eine auch vom Papst gebrauchte Bezeichnung (Zeumer Nr. 24, S. 26, 10). Weil Königswahl und Kaisertum in engem Zusammenhange stehen, die Namen Kaiser und König im Leben *promiscue* verwendet werden, kann der Ssp., der eben von dem Küren des Königs gesprochen hat, wenige Artikel später „*in des keiseres kore*“ sagen (III 57, 2). Die Krönung durch den Papst

1) Die Quedl. hat an dieser wichtigen Stelle die ganz verkehrte Lesart: *swen die coren wirt von den bischopphen, die dazu gesatzt sin* (a. 143, S. 357). Die ironische Wendung späterer Schriftsteller, die von dem durch die Geistlichen gewählten Könige sprechen, ist hier nicht vorauszusetzen.

2) Brunner, RG. II, S. 18; Schröder, RG., S. 115.



setzt den Schlußstein in den Bau des mittelalterlichen Staats. Der Papst handelt aber nicht aus eigener Bewegung, sondern auf Antrag. Der gewählte König muß sich die Kaiserkrone holen. Die Fahrt nach Rom, die sie ihm verschaffen und damit *des rikes gewalt* und den *keiserliken namen* zu den königlichen Ehren erwerben soll, knüpft an die nach Aachen an. Die „*ersten an des rikes kore*“ begleiten den neuen König nach Rom, um dem Papste zu bezeugen, daß die Königswahl *redelike*, dem Rechte gemäß vor sich gegangen sei (Recht u. Rede, S. 438). Der Ssp. hat die Fortsetzung seines Thema in das Lehnrecht verlegt, so daß sich Lehnrecht 4, 2 dem Sinne nach an Landrecht III 52, 1 unmittelbar anschließt. Entsprechend dem Ergebnis des Landrechts, das nur sechs Vorwähler als aktive Wähler zuläßt, ruft das Lehnrecht auch nur diese sechs zur Begleitung des Königs nach Rom auf (A. V. I 12)[1]). Das Mittel zur Erlangung der Kaiserkrone, die Fahrt *ze Rome nach der wihte*, (Schwäb. Lehnrecht Art. 8), ist eine Heerfahrt. Der König ist verpflichtet, *militem ad transalpizandum cogere* (Otto Frising II 12). Die ganze kriegerische Macht des Reiches wird dazu aufgeboten, die einzelnen Lehnsträger bei Verlust der Lehen. Die Heerschau auf den Ronkalischen Feldern dient zur Durchführung der angedrohten Strafe (Otto Frising. a. a. O.). Um den Abschluß der Rechtsordnung zu erreichen, wird eine Maßregel der Macht in Bewegung gesetzt. So ist die Romfahrt ein Rechtsinstitut, zur Durchführung friedlicher Ansprüche bestimmt, dessen die Rechtsbücher ausführlich gedenken. Sie setzen Termin für das Aufgebot, Dauer der Dienstpflicht, Bestreitung der Unterhaltskosten, Strafen der Versäumnis fest. Eine schwere wirtschaftliche und persönliche Last wird jedem einzelnen Lehnsbesitzer auferlegt; nur unter Umständen eine Ablösung in Geld zugelassen. Die militärische Verpflichtung dauert, bis der Kaiser die Weihe vom Papste empfangen hat. „*Die hervart lent den Düdischen alse die koning gewiet is*“ (Sächs. Lehnr. 4, 3). Die Kaiserkrone wird erkämpft. Als Friedrich III sie sich 1452 „mit einem Hofgefolge von 2000 Reitern“ (G. Voigt, ADB. VII 450) holte, wurde gespottet, er habe sie sich auf einer Fahrt wie ein Kaufmann erworben.

So alt die Königswahlen in Deutschland sind, die Gestalt, in der sie nach Eikes Zeugnis vor sich gingen, ist neu. Er ist der

1) Ssp. Lehnrecht 4, 2; A. V. I 12. Schwäb. Lehnrecht 8 läßt die Worte: *durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore (justa electis A. V.)* weg. Die Leipziger Hs. des Ssp. (Rb. Nr. 393) hat gleich anderen schon im Landrecht III 52, 1 den ganzen auf den Papst bezüglichen Satz gestrichen (Homeyer, S. 347 N. 8), Hildebrand S. 100 meint „wol nicht aus Versehen“.



erste seiner Zeit, der über sie berichtet. Seine Auskunft, reichhaltig und bündig, läßt nur die Frage nach ihrer Zuverlässigkeit übrig. Es handelt sich um neues Recht und um Vorgänge des Reichsstaatsrechts. Darüber können den Vf. weder die Praxis der Altvordern noch die eigene in den Gerichten gesammelte Erfahrung belehrt haben. Die Vermutung, daß ihm die Erfahrung anderer, etwa des Grafen von Falkenstein, zu Hülfe gekommen sei, entbehrt alles Anhalts. Es fehlt nicht an Zeugnissen, daß man seinem Bericht Glauben geschenkt hat, sie geben aber seiner Aussage keine größere Kraft, denn sie sind nichts als Wiederholungen seines Berichts. Das wertvollste unter ihnen, die etwa um 1250 abgeschlossene Chronik des Albert von Stade, rührt von einem Manne in höherer Stellung her, der, eine Zeitlang Abt des Marienklosters in Stade, wohl befähigt zu einem Urteil über die Zeit- und Staatsverhältnisse war. Mag es immerhin für den Ssp. sprechen, daß er dessen Bericht in seine Chronik zum Jahre 1240 aufnahm, ein neues Zeugnis für deren Inhalt lag darin nicht. Der Abt von Stade erzählt nicht aus eigener Wissenschaft, sondern übersetzt nur seine Vorlage[1]), wenn auch geschickt und nicht ohne eigenes Urteil. Die drei Teile, in die der ordnende Geist des Juristen den Wahlakt zerlegt (ob. S. 84), zieht er zusammen, wenn er von den Vorwählern sagt: *ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem.* An der Gebundenheit der Vorwähler hält er fest. Den Zusammenhang der Kurstimme mit der Bekleidung eines Erzamts verstärkt er, wenn er den Pfalzgrafen wählen läßt *quia dapiter*, den Herzog von Sachsen *quia marscalcus est.* Die Aussagen der süddeutschen Rechtsbücher sind ebenso wenig selbständige Zeugnisse für die Richtigkeit des Eikeschen Berichts, sondern wiederholen ihn nur, wenn auch Einzelheiten ergänzend oder berichtigend.

Der Bericht des Ssp. liest sich, als ob der Vf. den Hergang eines großen einheitlichen Staatsaktes schildern wolle. Mustert man die Königswahlen, wie sie vor und in der Entstehungszeit des Ssp. vor sich gingen, so bieten sie ein ganz anderes Bild. Für den Zweck der Darstellung bedurfte er fest bestimmter Vorgänge und eines Zusammenhanges unter ihnen. War er nicht vorhanden, so stellte er ihn her aus dem, was über die Königwahlen in die Öffentlichkeit gedrungen und im Publikum in Umlauf gekommen war. Die Tatsachen, die er vernahm, brachte er in eine Ordnung.

1) J. Fr. Böhmer sah in den Ann. Stad. die Quelle des Ssp. (BF. V Schluß [1901], S. 89*) und ertrug es schwer, das Gegenteil hören zu müssen (BF. V, 1 [1881], S. 11*).



Ihr Kern war eine Reduktion der Wähler (ob. S. 85). Ein Verehrer des Alten, hielt er zunächst an dem Grundsatze des 12. Jahrh. fest, daß alle Fürsten teilzunehmen berechtigt seien und teilnahmen. Die Wahldekrete aus dem Ende des Jahrh. von der staufischen wie von der welfischen Seite bezeichnen: *principes et barones Alamannie, clerici et laici* oder *Germaniarum principes et magnates .. aliique totius Alemannie nobiles* als die Wähler (Zeumer, Nr. 22 und 23). Unter dieser solennen Firma erlassen die Parteien ihre Kundgebung. Bei der Vornahme der Wahlen blieben sicherlich die Unterschiede der Wähler nach politischer Macht und Bedeutung nicht außer Acht. Eike, der nach einer Vermittlung zwischen dem alten Rechtszustand und dem neuen suchte, sah in der Gegenwart eine Fortsetzung der Vergangenheit. Die Teilnahme aller Reichsfürsten dauert fort. Nimmt eine kleine Zahl von ihnen eine leitende Stellung in Anspruch, so darf sie diese doch nicht nach Belieben ausbeuten, sondern nur als Vertreterin des Gesamtwillens. Sie sollen dadurch an die Herkunft ihres Rechts erinnert und die durch die Neuordnung zurückgedrängten Fürsten mit der Neuerung versöhnt werden [1]). Geschichtliche Belege für die Anwendung dieser Vorschriften haben sich nicht erhalten. Der Dsp. 303 wiederholt seinem Charakter entsprechend seine Vorlage: der Schwsp. hat den Satz von der Gebundenheit der Vorwähler nicht aufgenommen (130 L., 110 W.). Man wird ihn nur auf die Kombination Eikes v. R. zurückführen dürfen.

Nach dem was Urkunden oder Berichte dem Historiker über die Königswahlen ihrer Zeit überliefern, bleibt von der Geschlossenheit des Ssp.-Bildes wenig übrig. Es war nicht nur keine feste Ordnung vorhanden, sondern überhaupt keine Ordnung. Die Wahlversammlungen waren nicht sowohl verfassungsmäßige Zusammenkünfte der Glieder eines großen freien Staatswesens als vielmehr diplomatische Konferenzen einzelner Teilnehmer, die häufig genug unter den Einfluß oder der Leitung eines Mächtigen oder eines Abgesandten der Kurie handelten. Die Vorgänge, nicht rechtliche, sondern politische und politisch wechselnde, vollziehen sich nicht in ein- für allemal feststehenden Formen. Hatte man einmal, wie bei der Wahl K. Lothars eine bestimmte Form beobachtet, einen nach den vier Volkstämmen gebildeten Vierziger-Ausschuß bestellt und Wahlvorschläge zu machen beauftragt, so war sie für den vorliegenden Fall improvisiert, und weder bei der nächsten Wahl

1) III 57, 2 *die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen*, nach ihrem eigenen Willen, nicht: nach Mutwillen im heut. Sinne (Fehr, Deutsche Rechtsgesch., S. 90).



noch später, auch nicht in modifizierter Weise, kam man darauf zurück. Die große Zahl jenes Ausschusses zeigt, wie stark der Wahltag von 1125 besucht gewesen sein muß. Schon der nächste Nachfolger stellt ihm ein volles Gegenbild gegenüber. Konrad III wurde 1138 von einer kleinen Anzahl von Fürsten, dem festgesetzten Termin vorgreifend, an einem ungewöhnlichen Orte, in Koblenz erwählt, so daß eine Chronik berichten kann: *quidam sequestrantes se ab aliis . . . Conradum privatum sibi regem elegerunt* [1]). Es kamen Wahlen vor, bei denen zwei Stimmen agierten und dirigierten; wenn die übrigen allmählich hinzutraten, hieß man auch das: *elegerunt.* Das Wort ist vieldeutig und häufig genug mit unserm Wählen ganz unzureichend wiedergegeben. „*Nos elegit*“, schreibt der junge Friedrich II am 26. Sept. 1213 (oben S. 85) mit Bezug auf K. Ottokar I von Böhmen, der ihn zuerst für die Königswahl in Aussicht genommen habe. Die Wahl erfolgte erst am 5. Dezember des Jahres [2]). Ein päpstlicher Legat, bei dem Hoftage zu Braunschweig im März 1252 anwesend, bezeugt, daß in seiner Gegenwart der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg Wilhelm von Holland „*in regem elegerunt unanimiter*“, obschon es sich um nichts weiter als eine Anerkennung des fünf Jahre zuvor gewählten Königs Wilhelm handelte (Lüb. UB. I, n. 182). Bei dessen Wahl im Oktober 1247 zu Voringen am Niederrhein war von Vorwählern niemand zugegen als die drei rheinischen Erzbischöfe und von Laienwählern kein Fürst als der Herzog von Braband, sie wählten einmütig den Grafen von Holland „*von des paves gebode*“ zum König (Sächs. WChr. 257, 31). Es wird nicht auf die Säumigen gewartet, und der von noch so wenigen Gewählte heißt *in Romanorum regem electus.* Protokolle wurden nicht aufgenommen; die Wahldekrete, welche die Teilnehmer erließen, enthalten sachlich nicht mehr als das Ergebnis der Verhandlung. An ständigen Gebräuchen bei den Wahlen ist kaum etwas zu beobachten, als daß der Erzbischof von Mainz der Leiter der Wahlen und der erste Votant ist. Kaiser Friedrich stellt in einem Briefe an die deutschen Bischöfe von 1158 als Grundzüge der deutschen Verfassung zusammen: „Das Reich wird durch zweierlei regiert, die Gesetze der Kaiser und den *usus bonus* der Vorfahren. Die Krone des Reichs ist frei und wird nur der Wohltat Gottes verdankt. Die erste Stimme bei der Wahl gebührt Mainz, dann den

---

1) Ann. Magdeb. z. J. 1138, M. G. Ss. XVI, 186. — Bernhardi, Lothar v. Supplinburg (1879), S. 30; Konrad III, Bd. I (1883), S. 14 ff.

2) M. G. Const, n. 43, S. 54, 17: *a primo inter alios principes in imperatorem nos elegit.* BF. V, n. 671, vgl. mit 680 a.

übrigen Fürsten *secundum ordinem*, die königliche Weihe dem Kölner, die kaiserliche dem Papste" (Rahewin III 17, S. 150). Daß die Erhebung zum Oberhaupt durch Wahl, die Wahl durch die Fürsten geschehe, bedurfte nicht erst der Anerkennung; die Bemerkung, daß sie dabei nach einer bestimmten Reihenfolge zu verfahren hätten, schien notwendiger. Auf die inneren Vorgänge des Wahlakts einzugehen, vermied man. Man legte höhern Wert auf die nachfolgende Krönung. Sie bringt das Ergebnis der Wahl zur öffentlichen Kunde und ist als der kirchliche Akt reich mit Formen ausgestattet, unter denen bis zuletzt die Teilnahme des Volkes nicht zu kurz kommt. Die Krönung hat früher einen gesetzlichen Sitz gefunden als die Wahl. Der Ssp., der von einem Wahlorte noch garnicht spricht, weiß schon von dem *stol to Aken*, und das war lange vor dem Rechtsbuche Rechtens. Jeder Thronerwerber sucht nach der Wahl möglichst bald nach Aachen zu kommen. Es stärkt seine Stellung und seine Aussicht durchzudringen, wenn er von Aachen Besitz ergriffen hat und dort gekrönt ist. Der deutsche König hat keine Residenz, aber das Reich hat seine *sedes regni*. In einer Liste deutscher Städte v. J. 1255, die sich auf eine bloße Aufzählung von Namen beschränkt, trägt Aachen allein einen Zusatz: *sedes regalis* (Weizsäcker, Rhein. Bund [1879], S. 28).

Es geht ein großer historischer Zug durch die deutsche Verfassung, daß sie bei jeder neuen Königswahl an den Schöpfer des Reichs, an Karl den Großen und seinen Sitz, erinnert. Demselben Herrscher, Otto I, der die Verbindung Sachsens mit Franken knüpfte, wird, wie er die Erneuerung der Kaiserwürde erwirkte, die Herstellung eines Zusammenhangs mit Karl d. G. verdankt. Aachen repräsentiert beides, die Verbindung mit Rom und mit dem fränkischen Herrscher. Dem Gebiet, in dem die Stadt liegt, ist die Erinnerung an Rom aufgeprägt: in Jülich findet Widukind (II 1) Julius Caesar, den Julius der Rechtsbücher (Ssp. III 53; Dsp. 288; Schwsp. 120). Hier am Niederrhein, in Lothringen stand die Wiege des karolingischen Geschlechts. In den Baudenkmälern Aachens, der Pfalz, der Marienkirche, dem Thronsessel, den Karl darin für sich errichtet, lebte das Andenken an sein Haupt fort. Es ist die *sedes Karoli* (Waitz VI 207, A. 3). Wie Aachen Stätte seines Wirkens war, so bewahrte es auch seinen Leichnam, und der Enkel Ottos I hat es sich nicht nehmen lassen, die Gruft zu öffnen, um der Gebeine des großen Vorfahren ansichtig zu werden. Nachhaltiger war die Erinnerung an den großen Gesetzgeber. „Wer die Kapitularien dieses Mannes ohne Rührung lesen kann, der muß das Herz eines Finanz-Pächters besitzen" ist ein Wort



Justus Mösers" (S. W. V 85). Zumal Sachsen beruft sicht auf ihn als den Urheber seines Rechts (textus prol., S. 138; Ssp. I 18). Von *romscher phahte und von Karls rehte* läßt der Schwsp. (Ib) das Recht seines Buches herkommen.

Durch Zusammenhänge wie die geschilderten, vorhandene und erdachte, erhält das deutsche Reich einen fränkischen Charakter. Als Otto I, der Sachse, sich in Aachen krönen ließ, legte er fränkische Tracht an (Widukind II 1). Der neu erwählte König, welchem Lande er auch durch seine Geburt angehören mochte, verlor sein angestammtes Recht und erwarb fränkisches (III 54, 4). Als sich für die Königswahlen ein bestimmter Ort festsetzte, legte man Wert darauf, daß er fränkisch war, und ließ sich der Eintritt in die Stadt Frankfurt nicht erreichen, so hielt man darauf, daß die Wahl auf *Frankenserd*, in der Umgegend von Frankfurt geschehe [1]). Eine Neuerung lag darin nicht, nicht einmal für die Zeit des Ssp., der darüber schweigt. Denn schon lange war Frankfurt der beliebteste Wahlort (Waitz VI 180); die Wahl Arnulfs 887 bietet das erste Beispiel (das. V 24). Als gesetzlichen Wahlort führen zuerst die Lütticher Annalen um 1240 *Vadum Franconis* auf (Zeumer, Gold. Bulle I 211). Der Zusammenhang wurde so eng, daß der Straßburgische Chronist zum J. 1246 von Heinrich Raspe schreibt: „*der får für Frankefurt also nuwe künige dånt*" (StChron. 9 651, 13).

1) Schwsp. 129 L. (109 W.); *apud opidum de Franceneford intus vel extra ipsum opidum in terra que dicitur Frankeserde, loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo*: 1263 Bulle Urbans IV (Zeumer, S. 88). O. Harnack in der Waitz-Festschrift, S. 370.

Fortsetzung folgt.

Zwei Urkunden aus Polybios.

Von

Ulrich Kahrstedt.

Vorgelegt in der Sitzung vom 11. Januar 1924.

I. Die Westgrenze des Seleukidenreiches seit 188.

In Polybios' Text des Friedens zwischen Rom und Antiochos d. Gr. ist bekanntlich das Kernstück ausgefallen (XXI 45, 5), die Bezeichnung der an die Allierten abzutretenden Gebiete, und unsere Verlegenheit wird erhöht, weil die bei Livius XXXVIII 38, 4 erhaltene Übersetzung der Stelle verderbt ist: Antiochus excedito urbibus agris vicis castellis cis Taurum montem usque ad Tanaim amnem et ea valle Tauri usque ad iugum, qua in Lycaoniam vergit.

Beide Teile des Satzes haben ihre Schwierigkeiten, in dem ersten hat stets der Tanais-Fluß mit Recht Anstoß erregt. Unsere Ausgaben emendieren in der Regel: ad Halym amnem unter Verweis auf Appian Mithr. 62 und Strabon VI 4, 2, wo Tauros und Halys als die Grenzen von 188 angegeben werden, freilich nicht des seleukidischen Reiches, sondern des von Rom bezwungenen Gebiets. Diese Anschauung vertreten zuletzt Viereck (Klio IX 371 ff.) und Cardinali (ebda X 249 ff.). Letzterer will unter starker Änderung auch im zweiten Satzteil eine Linie vom mittleren Halys zum Tauros in dem Text ausgesprochen finden. Mit Recht hat Ernst Meyer (Die Grenzen der hellenistischen Staaten in Kleinasien, Dissert. Gött. 1923, S. 176 f.)[1]) jede Hineinziehung des Halys abgelehnt, dieser Fluß lief überall weit außerhalb des Seleukidenreiches durch Pontos, Kappadokien, Galatien und Paphlagonien; Antiochos konnte kein Gebiet „bis zum Halys" abtreten, sowenig heute Frankreich ein solches „bis zum Po" oder „bis zum Ebro" oder Italien ein solches „bis zur Rhone". Zudem ist die Änderung Halym statt Tanaïm paläographisch sehr hart. Von letzterem Standpunkt sehr viel leichter war Mommsens Vorschlag „ad Taurum amnem" (Röm. Forschungen II 527), wobei der Taurosfluß nach Liv. XXXVIII 15, 7 der pamphylische Kestros sein sollte.

1) Ich muß leider noch die Seitenzahl des Schreibmaschinenexemplars geben, da die Drucklegung sich verzögert.



Aber sachlich war auch dies nicht möglich, Viereck a. a. O. hat schon gezeigt, daß der Ausweg versperrt ist: die Grenze ist notorisch niemals durch Pamphylien gelaufen.

Wir müssen ausgehen von dem Wortlaut der ersten Satzhälfte. Es steht da, daß Antiochos die Gebiete nördlich[1]) des Tauros abtreten soll bis zu irgend einem Fluß. Das heißt logisch, daß er die weiteren Besitzungen nördlich des Tauros behalten soll, denn sonst wäre jeder weitere Zusatz überflüssig. Man hat das nie beachtet, weil man von der Ansicht ausging, daß der König alle seine Besitzungen nördlich des Tauros abtrat. Ist diese Voraussetzung aber richtig?

Die Reichsgrenze lief bis 188 an der Südküste Kleinasiens entlang, dann mit Umgehung der rhodischen Peraia, einiger weiterer freier Städte und des pergamenischen Staates an oder nahe der Westküste und kehrte, das Reich von Bithynien, Galatien und Kappadokien scheidend, mitten durch das Binnenland zum Tauros zurück. Das letzte Stück berührte den Tata-See und lief zwischen Tyana und Kibystra hindurch, ersteres war kappadokisch, letzteres seleukidisch. Der Tauroskamm wurde somit etwas östlich der kilikischen Tore erreicht (Strabon XII 1, 4). Diese transtaurischen Gebiete hat Antiochos in der Tat alle verloren. Aber sein Reich überschritt noch ein zweites Mal den Tauros: Armenien gehörte seit 212 zu ihm (Polyb. VIII 25, 1 ff.) und ist erst nach 188 verloren gegangen (Strabon XI 14, 5). Der Satz: „alle Gebiete nördlich des Tauros sind abzutreten“ würde ohne nähere Bestimmung besagen, dass Antiochos auch den Hauptteil von Armenien verliert. Das wäre barer Unsinn und ist nie die Absicht der verhandelnden Parteien gewesen. Sollte das ausgedrückt werden, was dann ausgeführt wurde, so mußte etwa gesagt werden: die transtaurischen Gebiete in Kleinasien sind abzutreten. Oder es mußte auf dem Tauroskamm ein Punkt bezeichnet werden, westlich von dem der Kamm fortan Grenze sein sollte.

Das nächstliegende ist die Stelle, wo bis dahin die Grenze, vom Tata-See kommend, den Kamm erreichte, nur bis hierher wurde das Gebirge durch den neuen Vertrag Grenze, östlich von ihm, bis zum Euphrat, war es das schon vorher[2]), östlich des letzteren sollte er auch fernerhin nicht die Grenze bilden.

Der rätselhafte Tanaïs müßte also ein Fluß etwas östlich der kilikischen Tore sein, entweder ein vom Kamm, und zwar nach

1) Ich setze der Bequemlichkeit halber die Himmelsrichtung ein.

2) Zwischen Kappadokien und dem Seleukidenreich. Der Euphrat Ostgrenze Kappadokiens seit Ariarathes III: Strabon XII 1, 2.



Norden[1]), abfließender, oder ein solcher, der von Norden nach Süden den Tauros durchbricht. Ein Fluß der ersten Art fehlt, aber ein Durchbruchstal ist vorhanden, das des Tschakyt-Tschaï, durch den heute die Eisenbahn führt, wenige Kilometer östlich der Pässe. Wir kennen seinen antiken Namen nicht, können aber vom Standpunkt der antiken Geographie der Gegend etwas über ihn aussagen. Der Tschakyt-Tschaï entwässert in mehreren Quellflüssen den Bezirk von Tyana, die Tyanitis. Man kann ihn kaum besser bezeichnen als den Fluß der Tyanitis. Und die Verschreibung von Tyanitis zu Tanais ist, namentlich in den obliquen Formen *Ταναΐδος* usw., ganz leicht[2]). Die Paläographie und die Geographie kommen zu ihrem Recht. So ist der Artikel im Frieden vernünftig: Antiochos tritt alle transtaurischen Gebiete ab bis zur Südwestecke Kappadokiens (die dadurch festgelegt ist); weitere Angaben waren überflüssig, denn die Grenzen des abzutretenden Gebiets weiter nördlich standen ohnehin fest durch die bisherige Reichsgrenze.

Soweit die erste Hälfte des Satzes, nun zur zweiten: Antiochos soll ferner abtreten das „Tal des Tauros" bis zum Kamm und zwar das Tal, wo der Kamm nach Lykaonien abfällt. Da die Gebiete nördlich des Tauros erledigt sind, kann es sich nur um ein Tal handeln, das vom Tauroskamm nach Süden zum Meer führt, einen der zahlreichen kurzen Küstenflüsse im westlichen Kilikien. Eine solche Bestimmung war unentbehrlich. Der Hauptkamm des Tauros erreicht erst in Lykien das Meer und es war nie die Absicht, diese Gebiete und Westpamphylien, das die Römer schon 189 organisiert hatten, beim seleukidischen Recht zu belassen. Zudem verliert der Tauros seinen scharfen Charakter westlich der kilikischen Tore. In Isaurien bildet er ein ganzes Gebirgssystem, wo also der Vertrag hätte angeben müssen, was als Tauroskamm gelten solle. Außerdem entsendet er ständig kurze, von jenen Flußtälern getrennte Kämme nach Süden an das Meer.

Neben der Angabe, daß alle Gebiete nördlich des Tauros abzutreten seien, ist also unbedingt erforderlich eine solche, die eine Linie vom Kamm zum Meer zieht, ganz wie Mommsen a. a. O. wollte, nur daß sein Kestros zu weit westlich liegt[3]). Antiochos soll ein Tal abtreten, d. h. die Grenze soll auf einem jener kurzen

1) Denn er soll die Gebiete nördlich des Tauros gegen Osten abgrenzen.

2) Vgl. *ἕως τοῦ Τυανιτίδος ποταμοῦ*. Es braucht nur das *Υ* auszufallen und jeder Abschreiber wird aus *Τανιτίδος* : *Ταναΐδος* machen.

3) Die Hypothesen von Viereck und Cardinali vergessen diese Notwendigkeit einer Ergänzung der im ersten Satzteil getroffenen Bestimmungen.



Kämme, auf der Wasserscheide zweier Küstenflüsse, vom Hauptkamm zum Meere streichen. Und zwar zweigt das besagte Tal dort vom Hauptkamm ab, wo dieser (nämlich auf der anderen Seite, nach Norden) nach Lykaonien abfällt. Dieser Bedingung entspricht nur eine ganz kurze Strecke des Kammes des Tauros. Noch bei dem Durchbruchstal des Tschakyt-Tschaï liegt die Tyanitis, nicht Lykaonien am Fuß der Berge, bei dem nächsten Durchbruchstal, dem des Kalykadnos, kommen wir schon nach Isaurien [1]), nicht mehr nach Lykaonien. Nun gibt es dazwischen nur ein einziges Tal, das unmittelbar am Kamm ansetzt und von dem, wenn ich so sagen darf, lykaonischen Tauros scharf hindurchreißt bis zum Meer, das des Alata-Tschaï, der 22 km westlich Soloi und 32 km östlich des Kalykadnos in das Meer mündet. Die Grenze wäre also auf den Kamm östlich des genannten Flusses gelaufen [2]).

Das ist nun viel weiter östlich, als bisher allgemein angenommen und bedarf näherer Begründung. Nach Polyb. XXI 45, 14 und Livius XXXVIII 38, 9 sind die Kalykadnosmündung und das benachbarte sarpedonische Kap die Grenze, bis wohin die syrischen Kriegsschiffe ihre Fahrten erstrecken dürfen [3]). Die bisher allgemeine Annahme einer westlicheren Lage der politischen Grenze verwickelt nun in große Schwierigkeiten. Das westliche Kilikien ist im 2. Jahrhundert ein ganz wildes und unwegsames Land, ohne Straßen, ohne irgend eine Spur von Kultur. Raubfürsten wie die Teukriden von Olbia und die benachbarten Zenophaniden thronen unabhängig auf ihren Schlössern [4]): es gibt keine Landverbindung von Ostkilikien nach Westen, außer für eine jeden Widerstand brechende große Armee wie die Antiochos' d. Gr. bei seinem Zuge 197. Wenn die Küstenstädte im rauhen Kilikien seleukidisch bleiben sollten, so war die Fahrtgrenze heller Unsinn. Sie wären der kgl. Verwaltung einfach entzogen gewesen, der König hätte keine Garnison, kaum einen Beamten hinsenden, keine Rekruten, kaum seine Steuern abholen können. Sinn hat die ganze Bestimmung über die Fahrtgrenze nur dann, wenn sie der Reichs-

---

1) Die Stadt Isaura liegt selbst schon östlich des Kalykadnos.

2) Die Frage, ob in dem „ea“ valle Tauri der Name des Flusses steht, ist eine Sache für sich. Nötig ist die Annahme nicht, die Bestimmung ist auch so völlig klar; schön ist die Formulierung bei Livius nicht, das kommt aber auf das Konto eines Übersetzers, der ihm ganz gleichgültige Detailbestimmungen knapp berühren wollte.

3) Appian Syr. 39 legt Reichs- und Fahrtgrenzen zusammen, das ist sein eigenes Werk, inwieweit er sachlich zufällig recht hat, werden wir gleich sehen.

4) Vergl. hierzu Ernst Meyer a. a. O. 158.

grenze ungefähr entspricht und eventuell, eine gewisse Latitude lassend, westlich von ihr läuft. Und bei der oben angenommenen Reichsgrenze ist das sarpedonische Kap in der Tat der erste als Landmarke in Frage kommende Punkt westlich der Grenze.

Dazu kommt ein Weiteres: Antiochos IV hat bekanntlich überall nach Kräften hellenisiert, Städte angelegt oder neu organisiert, so die besten Traditionen seines Hauses fortsetzend und die Grenzmarken des Reiches sichernd. In Kilikien finden wir ihn tätig in Tarsos, Adana, Epiphaneia und Mopsuhestia [1]), also an allen wichtigen Plätzen im östlichen Kilikien, an keinem im Westen. Und der letztere hätte doch bei einer Zugehörigkeit zum Reich die bedrohte Mark dargestellt, wo die Anlage von Bollwerken gegen die wilden Bergstämme am meisten not tat.

Ferner: während der Verhandlungen, die zum Frieden von 188 führten, verlangten die Rhodier einmal (Polyb. XXI 24, 10 ff.) auch die Abtretung des ihnen stammverwandten Soloi in Kilikien. Liefe die Grenze westlich Kilikiens, so bedeutete das Verlangen eine Enklave mitten im seleukidischen Reich, bei unserer Hypothese handelte es sich um eine lokale Korrektur, die Grenze wäre um 3 Wegstunden weiter östlich gelaufen als sie tatsächlich unter Ablehnung des rhodischen Standpunktes gezogen wurde, statt des Bergrückens östlich des Alata-Tschaï wäre ein benachbarter im Osten die Grenze geworden.

Endlich noch Eines: Strabon XIV 5, 6 meldet, daß die Grenze des flachen und des rauhen Kilikien zwischen Lamos und Soloi das Meer erreicht und nennt Fälle, wo noch im 1. Jahrhundert mit merkwürdiger Beständigkeit hier die politischen Gebilde sich schieden. Der von uns gefundene Punkt liegt genau in der Mitte zwischen Lamos und Soloi. Es wird nicht zu kühn sein, den Umstand, daß die kleinasiatischen Staatengebilde des 1. Jahrhunderts hier endeten, darauf zurückzuführen, daß im 2. hier die Grenze zwischen dem politischen Kleinasien und dem politischen Syrien fixiert wurde.

Ein paar Einwendungen sind zu behandeln: Polyb. XXI 48, 11 (desgleichen, z. Teil mißverstanden, Liv. XXXVIII 39, 17) lernen wir, daß nachträglich Zweifel entstanden über die Zugehörigkeit von Pamphylien. Ist das möglich bei einer so klar weiter östlich gezogenen Linie? Nun, zunächst wäre es ebenso sonderbar, wenn die Linie irgendwo anders gezogen worden wäre. Aber gerade bei dem Text des Livius, bezw. dem wohl noch etwas besseren

1) Steph. Byz. unter diesen Namen.

seiner Vorlage ist die Unklarheit sehr begreiflich. „Antiochos soll abtreten die Gebiete nördlich des Hauptkammes des Tauros und — da ein solcher nicht überall als Grenze vorhanden ist — das Tal des Alata-Tschaï“. So haben wir interpretiert. Natürlich war damit auch besagt, daß die Küste westlich des Alata-Tschaï aufgegeben werden mußte. Aber bei allzu wörtlicher Pressung des Satzes konnte jemand hineinlesen: nördlich Pamphylien ist wieder ein klarer Hauptkamm vorhanden, also hat er die Grenze zu bilden. Es ist begreiflich, daß die Regierung in Antiocheia das versuchte, ebenso begreiflich, daß Rom sich nicht darauf einließ [1]).

Wir würden bei der angenommenen Grenzführung die Stadt Seleukeia am Kalykadnos nicht mehr als seleukidisch anzusprechen haben. Nun haben wir (Dittenberger Syll. II³ 644/5, dazu Österr. Jahresh. 1915 Beiblatt Sp. 16 ff.) von dort eine große Stele, bedeckt mit Ehrendekreten für den aus Seleukeia stammenden Eudemos, den Minister Antiochos' IV. Setzt das keine Reichszugehörigkeit voraus? Auch nicht, denn gerade Seleukeia ehrt seinen berühmt gewordenen Sohn nicht, sondern Argos, Rhodos, Boiotien, Byzanz, Lampsakos, Kalchedon und Kyzikos tun dies. War Seleukeia nicht nur die Heimat des Ministers [2]), sondern ein loyaler Untertan des Antiochos, wäre das Schweigen seltsam. Ist Seleukeia aber nicht seleukidisch, sondern z. B. pergamenisch, ist die Inschrift sehr begreiflich. Wenn Byzanz oder Argos dem seleukidischen Minister huldigen, hat das einen sehr platonischen Wert, bei einer Grenzstadt dicht an den seleukidischen Grenzpfählen hätte das einen höchst bedenklichen politischen Beigeschmack. Voraussetzung bliebe natürlich immer, daß der Staat, zu dem Seleukeia gehörte, mit dem Seleukidenreich gute Beziehungen hatte. War es Pergamon, trifft das zu, wie die fast gleichzeitige Inschrift Dittenberger O. G. Inscr. I 248 zeigt [3]).

1) Zumal durch die Übergabe von Perge Polyb. XXI 44, 1 ff., Liv. XXXVIII 15, 6 ff., also vor dem Frieden, die Absicht der Parteien längst geklärt war.

2) Königliche Minister, die nicht aus Poleis stammen, die ihrem Herrn untertan sind, sind in der ganzen hellenistischen Geschichte eigentlich die Regel, an jedem Hof sind alle Gaue der griechischen Welt vertreten.

3) Eine andere Möglichkeit als die Zugehörigkeit zu Pergamon wäre die Existenz als freie Stadt, dann sicher politisch nach Rhodos tendierend, etwa wie Aspendos. Hierfür fehlt das Material.

Die Münzen liefern keine Hülfe für die behandelte Grenzfrage. Imhoof-Blumer, Kleinas. Münzen II 482 kennt von Seleukeia nur Stücke vom 1. Jahrhundert an, diese autonomer Prägung; Head. Hist. Num.² 727 sagt, daß vielleicht am Ende des 2. und zu Beginn des 1. Jhdts. seleukidische Könige in

II. Die Herren Karthager.

Polyb. VII 9, 5 sind im Vertrag Hannibals mit Philipp V von Makedonien als die eine vertragschließende Partei genannt neben Hannibal, den Karthagern seiner Umgebung, Utika und den karthagischen Untertanen die *κύριοι Καρχηδόνιοι* und zwar an erster Stelle. Die Texte haben es beibehalten, Beloch, Klio I 283 f. hat die Herren Karthager als neugriechisch abgelehnt, er will statt dessen die *Τύριοι* aus dem zweiten Handelsvertrag mit Rom (Polyb. III 24, 3) einsetzen. Aber die Tradition hat recht, es liegt eine Übersetzung aus dem punischen vor, wir erkennen, daß das karthagische, nicht das makedonische Vertragsschema zu Grunde liegt.

Die Bürger einer Stadt heißen im ganzen Bereich der phoenikischen und kananäischen Sprachgruppe die „Herren", בעלים, der Stadt. Im alten Testament haben wir Josua 24, 11 die „Herren" von Jericho (Schicht E, 8.—7. Jhrdt.), Richter 9, 2 die von Sichem (9. Jhdt.), Sam. I 23, 12 die von Kegila (Schicht K, 9. Jhdt.)[1]).

Das epigraphische Material[2]): C. Inscr. Sem. I 120 ist die bekannte griechisch-phoenikische Bilingue, eine Bürgerin von Byzanz erscheint als בעלת. Die „Herren" = Bürger von חמן (= Maṣûb südl. Tyros) setzen der Astarte eine Weihung (Lidzbarski, Nordsem. Epigr. 419, datiert auf 222 v. Chr.). Ephem. sem. Epigr. II 168 ist ein (oder mehrere) Bürger = Herr von Byblos erwähnt (etwa 8. Jhdt.).

Am häufigsten ist der Sprachgebrauch in Nordafrika. C. Inscr. Sem. I 309 weiht noch in dem punischen Karthago ein „Herr" von Thuburbo (oder Thubursicum) einen Stein (etwa 200—146 v. Chr.). Etwas jünger ist (datiert auf 139/8) die Weihung des Masinissa-Tempels in Thugga durch die בעלא תבגג, die Herren von Thugga, etwa in caesarische Zeit gehört der Tempel bei Bir bou Rekba, den die „Herren" von Thinissut errichten[3]).

An kleineren neupunischen Texten gehören hierher die Texte Bull. Arch. du Comité des Travaux 1889, 98 = Chabot Journ. Asiat. 1916, 96, ferner Chabot a. a. O. 97 und 105 (Weihungen und Grabsteine von „Herren" = Bürgern von Mactar), ferner von den

---

Seleukeia geprägt haben. Eine Gegeninstanz fehlt also tatsächlich; eine Wiedergewinnung der Stadt in spätseleukidischer Zeit ist höchst unwahrscheinlich, die zweifelhaften Münzen werden anderswohin gehören.

1) Numeri 21, 28 wird durch den Text der LXX erledigt.

2) Das ältere auch bei Lidzbarski, Nordsem. Epigr. s. v. בעל (S. 239).

3) Thinissut ist die lateinische Form, die semitische Schreibung in Eph. sem. Epigr. III 58 ist תנסמת, wohl mit Berliner, Révue Assyr. 1916, 55 in תנסאת zu ändern. Letzter Abdruck von Vassel Bull. Archéol. 1920.

„Neopunica“ aus Schroeder, Phoenik. Sprache, die Nummern 7 (= Chabot a. a. O. 88), 45 (= Chabot 92), 66 (= Chabot 93), 67 (ebda), 69 (= Chabot 94), endlich Ephem. sem. Epigr. II 187 f. Überall handelt es sich um Weihungen oder Grabsteine, wo die Herkunft durch בעל mit dem Ortsnamen bezeichnet wird, Neop. 66 f. haben wir den Plural, die בעלא von Mactar, die oben letztgenannte Inschrift übersetzt בעל געל mit Galensis.

Die Münzen vervollständigen das Bild, wir kennen als Münzherren die „Herrschaft“ = Bürgerschaft (מבעל, שבעל, בעלת) von Panormos (= צרץ), Gades, Tingis, Lix [1]).

Diese Liste genügt, sie sagt dem Semitisten nichts Neues, als Parallele zu Polybios mochte sie hier Platz finden. —

Es sei noch erwähnt, daß nun aber nicht das *Τύριοι* von Polyb. III 24, 3 in *Κύριοι* umzuwandeln ist, wie Hirschfeld gelegentlich wollte, denn aus dem lateinischen Exemplar hat Polybios herausgelesen, daß die Tyrier aus Asien in den zweiten Vertrag mit Rom eingeschlossen waren (a. a. O. 24, 1). Letzteres ist natürlich verkehrt [2]), aber setzt das Wort Tyrier im Original voraus. Daß die Karthager sich lange die „Tyrier aus Karthago“ nannten — und dann im amtlichen Stil länger als im lebendigen Sprachgebrauch — ist sehr naheliegend. קרתחדשת ist kein Eigenname, sondern heißt „die neue Stadt“, die Kolonie. Die Einwohner sind nicht „die Kolonisten“, sondern die Tyrier in der Kolonie. Im vierten Jahrhundert, zur Zeit der Handelsverträge mit Rom [3]), war der alte Sprachgebrauch lebendig, im dritten, bis zur Zeit Hannibals, starb er ab, die neue Stadt wurde zum Eigennamen Karthago, wie die „Colonia“ zum Eigennamen Cöln geworden ist.

1) Head H. N.^{2} 3, 162, 889, 890. Ältere Literatur daselbst und Lidzbarski, Nordsem. Epigr. 239.

2) Beloch, Klio I 283 f., Täubler, Imper. Rom. I 257.

3) Ich setze den ersten Mitte, den zweiten Ende des 4. Jahrhunderts; ein Gang durch die Funde der Forumsnekropole aus dem 6. Jhrhdt. sollte jedermann klarmachen, daß damals Rom keinen großen überseeischen Handel hatte, der Handelsverträge wie die polybianischen nötig machte.

Epigraphisches aus Syrien.

Von

Mark Lidzbarski.

Vorgelegt in der Sitzung am 22. Februar 1924.

Bei den ergebnisreichen Grabungen in Ṣāliḥīje am Euphrat fand Cumont auch einen kleinen Tempel, in dessen Innern sich an den Wänden Stufenbänke für die Kultmitglieder hinziehen[1]). An den einzelnen Plätzen fanden sich griechische Inschriften, die die Inhaber nennen. Die Inschriften sind durchweg datiert, und sie stammen alle bis auf eine, die um ein Jahr älter ist, aus dem Jahre 373 Sel. = 61/62 n. Chr., während die gleichfalls gefundene Stiftungsinschrift das Jahr 343 Sel. = 31/32 n. Chr. nennt. Die in den Inschriften vorkommenden Personennamen sind zum größten Teil griechisch, doch finden sich unter ihnen, was für diese Gegend selbstverständlich ist, auch orientalische. Einige dieser Namen sind leicht verständlich, doch bedürfen die meisten der Erklärung. Von einer der Inschriften (31) hatte Herzfeld schon früher einen Abklatsch mitgebracht, und sie wurde in dem Werke Archäologische Reise im Euphrat- und Tigris-Gebiet von Friedrich Sarre und Ernst Herzfeld, Bd. II, p. 393 mitgeteilt. Hiller v. Gaertringen las darin die Namen *Ῥιγουτάν(δ)ρα Γηαδάδου*, darauf erklärte ich *Γηάδαδος* als גֵּאא הדד, d. h. Hadad ist herrlich. Die richtige Abtrennung ergibt sich aus der Inschrift 32 bei Cumont, die den Namen [*P*]*αγειβηλος* bietet. Danach liest Cumont dort *Ῥιγουταῖ Ῥαγηαδάδου*. Zu *Ριγουται* zieht er רגועיתא, den Namen einer der angeblichen Dienerinnen der Esther für den Sabbat nach dem Targūm šēnī heran. Diese Erklärung wäre an sich zulässig, aber die drei Namen enthalten offenbar dasselbe Element, und für die beiden anderen paßt die Ableitung von רגע nicht. Das Richtige geben uns die AT.lichen Namen רעואל, LXX *Ῥαγουήλ*, und רעו, LXX *Ῥαγαῦ*, an die Hand. Wie hier dem griechischen *ραγ* semitisches רעה zugrunde liegt, so auch dort. Bei רעואל, רעו, wozu

1) Siehe Le temple aux gradins découvert à Sâliḥiyeh et ses inscriptions, par Franz Cumont. Syria IV (1923), p. 203—223.



jetzt aus den aramäischen Papyri von Elephantine der in ihnen mehrmals vorkommende Name רעויה kommt, ist es unsicher, ob das Waw zu einem Stamme רעו gehört oder ein hypokoristisches Element ist[1]); bei *Ραγειβηλος*, *Ραγηαδαδος*, denen aramäisches רעיבל, רעיהדד zugrunde liegt, ist רעי ebenso wie in dem Namen נבורעי in den Papyri von Elephantine wohl ein Verb. Freilich ist es nun wieder, da wir uns mit diesen Namen auf aramäischem Boden befinden, ungewiß, ob in ihnen dasselbe רעה wie in רעואל, רעו mit der Bedeutung „sich anschließen"[2]) oder רעה (= רצה, رضى) im Sinne „wohlgefällig sein" vorliegt. Doch ist *Ριγουται*, dessen Endung nicht ganz sicher ist und worin *αι* vielleicht für *η* steht, so daß es s. v. w. *Ριγουτη* ist, jedenfalls רעותא „die Gefährtin, Freundin". Wir hätten dann auch hier den sonst bei Semiten nachweisbaren Brauch, daß für Verwandte Namen aus demselben Stamme gebildet werden, siehe Ephemeris II, p. 97.

Interessant ist, daß auch in den Namen der neuen Inschriften ע, ع durch *γ* wiedergegeben ist. Sieht man sich die AT.lichen Namen mit der Wiedergabe des ʿAin durch *γ* in der LXX an[3]), so findet man, daß es vorwiegend solche sind, die ein R enthalten. Wahrscheinlich ist unter Einwirkung des R das ʿAin zum Ghain geworden. Auch die neuen Namen enthalten ein R, und auch in *Ἀτάργατις* עתרעתה, אתרעתה ist wohl das *γ* so zu erklären, ebenso in dem Namen *Βαργάτης* (= ברעתה) in einem Graffito aus Ṣāliḥīje, Syria ebda., p. 49, wofür man eigentlich *Βαράϑης* erwartet, siehe Nordsem. Epigraphik, p. 246 ob. Natürlich können da auch dialektische Eigentümlichkeiten mitgewirkt haben. Ein Teil der AT.lichen Namen, in denen ʿAin durch *γ* wiedergegeben wird, weist auf das syrisch-arabische Grenzgebiet südöstlich von Palästina hin. Es ist nun interessant, daß in einer in Arrabona in Pannonia Superior (Raab) gefundenen Inschrift (CIL III, 4371) ein *Bargathes Regebali f.* als *eq(ues) alae Aug(ustae) Ityraeorum domo Ityraeus* genannt wird.

Von der zweiten Zeile der Inschrift 31 bietet die Zeichnung

ΓϒΝΗϹΑΡΓΑΤΟϒ ... ΚΛΙΟϒ,

was Cumont liest: *γυνὴ Σαργᾶ τοῦ [Ἡρα]κλίου*. Er bemerkt dazu: „*Σαργᾶς* paraît être le mot chaldéen et syriaque שרגא ›lampe‹, ›lumière‹". Diese Ableitung ist unzulässig. שרגא ist שְׁרָגָא (pers. čirāγ); daraus kann nicht *Σαργᾶς* werden. Ich lese *γυνὴ Σαργάτου[ς*

1) Siehe Praetorius, ZDMG LVII (1903), p. 781.

2) Siehe Gesenius, Handwörterbuch[16], p. 766, s. רעה II.

3) Am besten bei Flashar, ZATW XXVIII (1908), p. 210 ff.

Ἡρα]*κλίου*. Die Ergänzung des *Σ* ist, wenn die Lücke dafür nicht breit genug sein sollte, nicht nötig, denn in anderen Inschriften derselben Herkunft wird zu *Ἀπολλοφάνης* der Genetiv *Ἀπολλοφάνου* gebildet, siehe Cumont ebda. p. 204. *Σαργάτης* ist ebenso mit *γατη* = עתה gebildet wie *Βαργάτης*; über die Bedeutung des Komponenten *σαρ* bin ich im Ungewissen. Im Grunde würde man in diesen Namen ebenso wie in *Ριγουται* ein *ϑ* statt des *τ* erwarten, aber vielleicht hat auch hier das benachbarte R erhärtend auf das ח eingewirkt, ebenso wie in *Ἀτάργατις* und in *Χαμράτη* חמרת CIS II, 162. Dieser Name *Σαργάτης* liegt vielleicht auch in dem bis jetzt unerklärten *Qalʿat Schergāt* (Assur) vor.

Für die Inschrift 13 bietet die Zeichnung

ΑΒΙΓΠΝΑΙ□ϹΑΙΙШϹΑΠΙϹ□ΥΑΛ

was Cumont durch *Ἀβιγπναῖος* ... *ιωσαπίσου* wiedergibt. Er bemerkt, daß man für *Ἀβιγπναῖος* auch *Ἀβιγγιναῖος* lesen könne. Ich halte diese Lesung für die richtige, denn der Name *Ἀβιγγιναῖος* scheint mir identisch zu sein mit dem Namen יביגנאר eines Königs der Characene auf dessen Münzen, siehe Zeitschr. f. Numismatik XXXIII (1921), p. 84. Ich wies dort p. 86 darauf hin, daß יביגנאר Kurzform eines babylonischen Namens Ibig-Nabū oder Ibig-Nergal sein oder auch das persische Bildungselement bigna enthalten könne. Die Schreibung *Αβιγγιναιος* in der neuen Inschrift macht es nun wahrscheinlich, daß man hier einen mit אב(י) beginnenden theophoren Namen habe. Danach kann im zweiten Bestandteil der Gottesname enthalten sein, der griechisch als *Γενναῖος*, *Γεννεᾶς* überliefert ist, siehe Ephemeris II, p. 82. יביגנאר und die daneben vorkommenden Formen ביגנא, בגנא wären dann hypokoristische Umformungen bezw. Kürzungen.

Bei *ιωσαπισου* denkt Cumont an eine Lesung *σαμσου*, meint aber „cette lecture ne semble pas possible". Auch in der Inschrift 9 liest er den Namen *Σαπισιλαβου* (gen.). Dieses *σαπισ* läßt sich nicht erklären, und ich lese trotz Cumont's Bemerkung zwar nicht *σαμσ*, aber *σαμισ*, den Namen des Sonnengottes, wie er auch in dem mandäischen שאמיש vorliegt. Eine Durchsicht der Inschriften daraufhin, ob auch anderwärts, wenn man Π durch Μ ersetzt, sich eine bessere Lesung ergibt, brachte ein überraschendes Ergebnis. In fünf Inschriften liest Cumont den Namen *Ἀππώνιος*, der unerklärlich ist Nun hat die Stiftungsinschrift den Namen *Ἀμμώνιος*, und die Identität der Namen ist um so sicherer, als es dort *Ἀμμώνιος Ἀπολλοφάνου τοῦ Σελεύκου* und in 3 *Ἀππωνίου τοῦ Ἀπολλοφάνου* und in 5 *Ἀπολλοφάνου τοῦ Σελεύκου* heißt. In 22 liest Cumont den Namen *Τιπώνασσα* und bemerkt selbst: „*Τιπώ-*



νασσα, de lecture certaine, paraît être un nom nouveau, mais celui de *Τιμώνασσα*, femme du tyran Pisistrate, est connu". In 14 liest er den Namen *'Αβέπτης*, der unverständlich ist. Dagegen ist *Αβεμμης* leicht erklärlich. Es ist אבימי „der Vater seiner Mutter", ein Gegenstück zu אבודמי, אבדימי, אבודמס *Αβουδεμμος*, siehe zu diesen Namen Nöldeke, Beiträge zur semit. Sprachwissenschaft, p. 94 und Tallquist, Assyrian Personal Names, p. 6a. Daher möchte ich auch statt *Ρουπαια* in 26, das sich nicht erklären läßt, *Ρουμαια* lesen, das für *Ῥωμαία* dasteht. Hier läge dem Namen schon die Form rūm für Rom, Ostrom zugrunde, die wir aus späterer Zeit kennen. In *ιωσαμισου* ist der Anfang unsicher. Sollte in *σαμισιλαβου* die Lesung der Endung sicher sein, so würde ich darin einen assyrischen Namen Šamiš-il-abūa „der Gott Šamiš ist mein Vater" sehen. Ob nicht aber doch *σαμισιαβου* oder *σαμισεαβου* d. h. שמשיהב dasteht? Die Wiedergabe des M durch Π in allen diesen Namen beruht wohl auf falscher Lesung, es ist aber auch möglich, daß die Originale wirklich ein Π haben. In der Vorlage des Steinmetzen war vielleicht der mittlere Winkel im M nur wenig gebogen, der Buchstabe sah etwa |⌐| aus, da wurde er von dem unkundigen Arbeiter für ein Π gehalten.

In Bethphage am Ostabhange des Ölberges bei Jerusalem wurde 1910 ein Felsengrab aufgedeckt, in dem eine Anzahl Ossuarien gefunden wurden. Auf den Deckeln zweier fanden sich auf der Innenseite leicht eingeritzt Verzeichnisse von Personen. Der eine Deckel blieb in Jerusalem, der andere gelangte in das Louvre-Museum. Das Verzeichnis auf dem einen wird vom Pater Orfali in Revue biblique XXXII (1923), p. 257 ff., das andere von Dussaud in Syria IV (1923), p. 241 ff. mitgeteilt und untersucht. Eine Nachprüfung der Lesung ist schwierig. Orfali gibt eine photographische Wiedergabe, in der aber die leicht eingeritzte Schrift kaum zu erkennen ist. Dussaud gibt eine Nachzeichnung, die man nur nach dem Original nachprüfen könnte. Immerhin ist zu sehen, daß Dussaud die Pariser Liste wesentlich besser gelesen und auch die Lesung Orfali's in wichtigen Punkten berichtigt hat. Er erkannte, daß hinter den Personennamen Zahlzeichen stehen, und deutet die Listen richtig dahin, daß in ihnen Zahlungen des Unternehmers, der die Grabanlage ausführte, an die Arbeiter vermerkt sind. Freilich ist das Moment, worauf er sich besonders für diese Annahme stützt, zu verwerfen. Vor den Namen steht ein schräger Strich, den Dussaud für ein Lamed hält, und da-



nach faßt er die Reihen im Sinne „(gezahlt) dem NN“ auf. Das Zeichen kann aber kein Lamed sein; das sonst häufige Lamed in diesen Graffiti sieht anders aus. Unter den aramäischen Papyri von Elephantine fand sich eine lange Liste von Personen, die für den Tempel des Gottes Jaho Geld gestiftet haben; auch da steht vor jedem Namen ein solcher schräger Strich, obwohl es hier keine Empfänger, sondern Spender sind. Der Strich enspricht unserem schrägen Doppelstrich oder dito. Er setzt eigentlich einen an der Spitze stehenden Vermerk voraus, auf den er sich bezieht, aber dann setzte man ihn in Listen an den Anfang einer jeden Signatur auch ohne daß ein besonderer Vermerk darüber steht. In beiden Listen ist dieselbe Person an der Spitze genannt; vielleicht war es ein Vorarbeiter. Ich lese da mit Sicherheit בן הציר „der Sohn des Malers“ oder „Bildners“. Dieser צַיָּר hat vielleicht auch die Verzierungen auf den Ossuarien ausgeführt. — Für תחנא mit Alef gibt das Seder Haddōrōth ed. Maskileison (Warschau 1893) II, p. 382 zwei Belege. In Z. 4 steht ---יהוי. In Z. 10 steht am Anfange שמון, eine Form für שמעון, die sich auch in Palmyra findet. Ist in Z. 21 die Zeichnung richtig, so ist אביטל oder אבוטל zu lesen, siehe Praetorius, ZDMG LVII (1903), p. 530 f.

Für die Zahlen sind Ziffern verwandt. Die Juden haben weder in früherer, noch in späterer Zeit Ziffern als Zahlzeichen verwandt; wir finden sie hier nur vereinzelt, und sie waren nur vorübergehend im Gebrauch. Sie können an sich von den Phöniziern wie von den Aramäern entlehnt sein. Die Phönizier hatten kein besonderes Zeichen für 5, dagegen findet man es schon früh bei den Aramäern, siehe die Zahlentafel in Nordsemitische Epigraphik, Tafel XLVI. Ich habe erwogen, ob das von Dussaud für 20 gehaltene Zeichen, das wie ס aussieht, nicht 5 sein könnte, zumal sich dahinter nur Zahlen unter 5 finden, aber in ZZ 7, 13 findet sich ein Zeichen, das der nabatäischen 5 ähnlich sieht und wohl auch diesen Wert hat. Am Ende der Zahlen steht in ZZ. 4, 10 ein Zeichen, das dem Pē ähnlich ist (siehe besonders Z. 16). Dussaud hält es für eine 2; das ist unmöglich. Die 2 kann nicht rechts einen langen und links einen kurzen Strich haben. Es ist eine Sigle für $^1/_2$; ף als Abkürzung von פלג. Es findet sich so auch in dem in Proceedings of the Society of Biblical Archaeology 1907, p. 260 ff. mitgeteilten Papyrus und auf dem Ostrakon Ephemeris III, p. 25. Im Hebräischen oder Phönizischen beginnt das Wort für „halb“ nicht mit פ wie im Aramäischen. Daher ist auch diese Sigle den Aramäern entlehnt.



Bemerkungen zum altlitauischen Schrifttum in Preussen.

Von

Eduard Hermann.

Vorgelegt in der Sitzung vom 11. Januar 1924.

Dadurch daß die Litauer einen besonderen Staat begründet haben, ist ganz naturgemäß die litauische Philologie, die vorher nur in einem verborgenen Winkel der Wissenschaft ein überbescheidenes Dasein geführt hatte, mit einem Schlag emporgeblüht. Ein besonders günstiger Umstand ist es, daß gleichzeitig Gerullis zwei für das Altlitauische höchst wichtige Funde gemacht hat. Das Kleinsche Lexikon und das Mosvidsche Gesangbuch werden das Interesse für das Altlitauische zweifellos stark beleben. Mit Recht hat es daher die litauische Regierung als ihre Ehrenpflicht betrachtet, die Schriften des ältesten Litauers insgesamt herausgeben zu lassen, und hat damit den glücklichen Finder betraut. Sie konnte kaum eine würdigere Form finden, als es geschehen ist in der Reproduktion mit Hülfe des Manuldruckes. Eine wertvolle Einleitung bringt bereits allerlei Aufschlüsse über Mosvid und seine Zeit. Manches von dem dort Vorgetragenen wird noch genauerer Nachprüfung bedürfen.

Gerullis hat auch zwei längst bekannte Schriften, die bisher nicht für Eigentum Mosvids galten, diesem zugewiesen: die Forma Chrikstima und die in Bretkes kleinen Schriften stehende Paraphrasis des Vater-Unsers. Die Forma Chrikstima ist uns anonym überliefert; daß sie von Mosvid stamme, begründet Gerullis kurz so: „Da das der Forma angehängte Lied *Christus Iordanop ateiha* (Manuldr. S. 129) in den Gesmes (Manuldr. S. 231) als Eigentum Mosvids auftritt, müssen wir das ganze Büchlein ihm zuschreiben“. Mir scheint diese Beweisführung nicht auszureichen. Mosvid hat fremdes Eigentum nicht immer als solches bezeichnet: die Litania Nauiey suguldita, die in dem Gesangbuch (S. 567) als Uebersetzung des Georg Zablotius angegeben ist, steht in dem Katechismus ohne irgend einen Vermerk über den Eigentümer (S. 54). Wie will man beweisen, daß jenes Lied S. 231 von Mosvid selbst herstammt? Da die Ueberlieferung vollständig versagt, kann nur eine Untersuchung der Sprache vielleicht einen Aufschluß bringen.

Der Katechismus und das Gesangbuch Mosvids sind in Schreibung und Mundart auffällig inkonsequent; beides ist in der Forma



einheitlicher. Besonders merkwürdig ist aber, daß Mosvid diejenigen Lieder, die er in seinem Gesangbuch aus dem Katechismus wiederholt, nicht in derselben Schreibung wie dort gibt. Es ist ganz deutlich zu sehen, daß er in dem Gesangbuch seine Orthographie hat verbessern und den in dem Katechismus stark hervortretenden nordlitauischen Dialekt hat umändern wollen. Die Veränderungen der Mundart bestehen vornehmlich darin, daß nicht nur nordlitauisches *a* zu *o* sondern auch nordlitauisches *o* und *-se* zu *ů* und *-si* gemacht worden ist [1]) usw. Die Aenderungen sind nun aber gar nicht überall gleichmäßig durchgeführt, nicht einmal innerhalb eines Liedes ist die Schreibung des Gesangbuches durchweg geändert. Immerhin weist der erste Teil des Gesangbuchs ein bischen mehr Konsequenz auf als der zweite. Wie ist das zu verstehen?

Bei solcher Unregelmäßigkeit ist doppelt auffällig, daß Mosvid die Schreibung des Liedes, das er aus der Forma wiederholt, bis in die geringfügigsten Kleinigkeiten hinein beibehält. Die Uebereinstimmung geht hier so weit, daß sogar ein zu hoch hinaufgerutschtes kleines *z* in dem deutschen Wort *zum* der Ueberschrift in dem Gesangbuch ebenfalls zu hoch gesetzt ist. Dafür habe ich keine andere Erklärung als die, daß der Setzer das Lied gedruckt vor sich gehabt haben muß. In das Manuskript war also ein Stück der gedruckten Forma eingereiht. Warum ist das geschehen, warum ist in diesem Liede auch die Schreibung *ih* für *j* wie in der Forma regelmäßig angewandt? In den anderen Liedern des Gesangbuchs ist *j* kaum ein einziges Mal mit *ih* geschrieben, wie z. B. S. 226 *stoiha*.

Die Veränderungen, die das Gesangbuch in der Schreibung aufweist, stimmen mit der Schreibweise der Forma überhaupt überein. Man gewinnt also den Eindruck, daß sich Mosvid im Gesangbuch die Forma zum Vorbild genommen hat. Da erhebt sich die Frage, warum er das Vorbild, dem er offensichtlich nachstrebt, so ganz unregelmäßig benützt. Die Antwort darauf wird nahe gelegt, wenn man bedenkt, daß er das Gesangbuch nicht mehr selbst herausgegeben hat, sondern daß es erst nach seinem Tode, wie Gerullis ansprechend begründet, von seinem Neffen Willent dem Druck übergeben worden ist. Man darf daher vermuten, daß Mosvid vor vollständiger Verbesserung der Schreibweise gestorben ist. Sein Neffe Willent scheint an der Orthographie nichts verbessert zu haben. Wenn nun die Forma von Mosvid selber stammt, ist es eigentlich verwunderlich, daß er das Gesangbuch nur so unvollkommen verbessert hat. Die Forma ist im Jahr 1559 herausgekommen, Mosvid ist erst drei Jahre später gestorben; er hätte also, falls er nicht etwa krank war, was wir nicht wissen können, noch Zeit gehabt, die Schreibweise so umzuändern, wie er die Forma geschrieben hatte. Und wenn er

1) Auch schon in der Giesme S. Ambraßeijaus vom Jahr 1549 hatte Mosvid vielfach *o* für nordlitauisches *a* geschrieben; aber für nordlitauisches *o* hatte er *u* eingesetzt. Beim Wiederabdruck des Liedes S. 544, der auch sonst manches ändert, wandelte er dieses *u* nach dem Vorbild der Forma Chrikstima in *ů* um.



damit nicht fertig wurde, so wäre es doch das natürlichste gewesen, daß er das eine oder das andere Lied vollständig durchkorrigierte; nicht aber daß er bald da bald dort mehrere Zeichen verbesserte. Wenn dagegen die Forma nicht von ihm stammte, sind die unregelmäßigen Verbesserungen viel verständlicher. Man wird dann annehmen dürfen, daß er 1559 mit seinem Gesangbuch bis auf das Vorwort einschließlich bereits fertig war, als auf einmal die Forma erschien; man darf dann weiter vielleicht vermuten, daß er sich die Forma zum Vorbild nahm, daß er aber nicht gleich alle Abweichungen der Forma von seiner bisherigen Schreibung übernahm, sondern daß er sich allmählich immer stärker an sein Vorbild anlehnte und daher seinen Text bald da bald dort verbesserte, aber auch gegen seinen Willen manches stehen ließ. Erst so scheint mir verständlich zu werden, daß er mit den Verbesserungen nicht fertig wurde; denn schon drei Jahre nach dem Erscheinen der Forma starb er ja. Erst so scheint mir verständlich zu werden, daß für *ů* in der Forma nur *ů*, im Gesangbuch bald *ů* bald nordlitauisches *o* erscheint oder daß in der Forma das angehängte Reflexivum 30 mal als *-si*, nie als *-se*, im Gesangbuch dagegen 56 mal als *-si*, 81 mal als *-se* vorkommt, während im Katechismus *-si* nur 4 mal, *-se* dagegen 18 mal gebraucht ist. Erst eine ins einzelnste gehende Untersuchung wird vielleicht dartun können, ob meine Vermutung stichhaltig ist. Daran aber ist vorläufig unter allen Umständen festzuhalten, daß Mosvid als Autor der Forma nicht nachgewiesen ist. Es war also zum mindesten voreilig von Gerullis, die Forma unter die Werke Mosvids aufzunehmen.

Einfacher liegen die Verhältnisse bei der Paraphrasis, die uns mitten in den kleinen Werken Bretkes aus dem Jahr 1589 erhalten ist. Die Schrift hat kein besonderes Titelblatt und trägt nur die Ueberschrift: *Paraphrasis, permanitina poteraus malda, per Martina Moswida ischguldita.* Bezzenberger hatte in der Einleitung zu seinen Beiträgen zur Geschichte der litauischen Sprache S. XII Bretke als den Redaktor der sämtlichen Schriftchen angesprochen, die in dem Sammelbändchen vereinigt sind, das uns, soviel ich weiß, als einzige Ueberlieferung der kleinen Schriften Bretkes erhalten geblieben ist. Es ist heutzutage im Besitz der Universitätsbibliothek zu Königsberg und enthält als erstes ein Gesangbuch, die Giesmes Duchaunas mit der Paraphrasis, darauf Kollektas Maldas und schließlich der Kancionalas. Gegen Bezzenbergers Annahme hat Gerullis mehrere Gründe ins Feld geführt: die getrennte Angabe von Druckerei und Erscheinungsjahr in den einzelnen Teilen, zweitens das Fehlen eines gemeinsamen, die vier Teile umspannenden Gesamttitels, drittens die leeren Seiten hinter jedem Teil. Diese Gründe besagen nichts gegen Bretke als den Redaktor der Paraphrasis, sondern im besten Fall nur etwas gegen Bretke als den Redaktor der sämtlichen Schriften als eines einheitlichen Ganzen. Als Argument gegen Bretke macht Gerullis schließlich noch geltend, daß die vier Teile erst nachträglich zusammengebunden worden seien, wie sich beim Auseinandernehmen des

ganzen Bändchens gezeigt habe. Der Bindfaden des Buchbinders kann aber keinesfalls einen stichhaltigen Grund abgeben. Eher führt wiederum eine Untersuchung der Sprache weiter. Da gibt es nun einen durchgreifenden Unterschied zwischen Mosvid und Bretke in der Bezeichnung der nasalierten Vokale: Mosvid schreibt nasaliertes *a* und *e*, wenn auch nicht regelmäßig, durch Untersetzung eines Hakens, Bretke macht einen Unterschied zwischen seinen Druckschriften, in denen er diese Vokale überhaupt nicht von den Mundvokalen verschieden schreibt, und seiner Bibelhandschrift, in der er alle nasalierten Vokale, nicht nur *a* und *e*, durch einen untergesetzten Punkt bezeichnet. In der Paraphrasis haben die nasalierten Vokale nirgends eine besondere Bezeichnung. Es wird wohl noch mehr Aehnliches geben, ich habe das nicht untersucht. Es gibt aber noch ein ganz anderes untrügliches Mittel, festzustellen, daß die Paraphrasis von Bretke herausgegeben worden sein muß. In den alten Drucken sind die Bogen nicht wie heutzutage durch kleine Zahlen unten an der ersten und dritten Seite des Bogens gezählt, sondern durch Buchstaben unten an der ersten, dritten, fünften und siebenten Seite, denen Zahlen hinzugefügt werden. Nun steht unten auf der ersten Seite der Paraphrasis ein K, auf der dritten K II, auf der fünften K III, auf der siebenten K IIII, auf der neunten K V. Bretkes Giesmes Duchaunas reichen von Bogen A bis zum Bogen I; also ist es gar keine Frage, daß die Paraphrasis den auf I folgenden Bogen der Giesmes ausmacht. Das Bändchen der kleinen Schriften Bretkes zerfällt demnach nicht, wie Bezzenberger und Gerullis geglaubt haben, in vier, sondern in drei Teile, und die Paraphrasis ist weder von Mosvid noch zwischen den Jahren 1558 und 1562 herausgegeben, sondern ist von Bretke redigiert und im Jahr 1589 herausgekommen. Sie durfte darum nicht zwischen die Schriften Mosvids eingereiht werden, sondern hatte nur Anspruch auf einen Platz in einem Anhang.

Die Wolfenbütteler Postillenhandschrift läßt zwei interessante Beobachtungen machen, die bisher, soviel mir bekannt ist, noch nicht ausgesprochen sind. Wie man schon aus der Probe sehen kann, die Gaigalat MllG V gibt, sind die den Predigten voraufgehenden Evangelientexte nicht ausgeschrieben, sondern nur in den Anfangsworten zitiert. Das ist eigentlich merkwürdig. Woraus sollte denn der Text vervollständigt werden? Die Handschrift stammt aus dem Jahr 1573. Damals waren Willents litauische Perikopen noch nicht erschienen; denn die stammen erst vom Jahr 1579. Bretke hat die Handschrift seines Neuen Testaments auch erst in den Jahren 1579/80 fertiggestellt. Der Wortlaut stimmt auch weder mit Willent noch mit Bretke überein. Gerullis hat in seiner Einleitung zum Mosvid S. XXXV darauf aufmerksam gemacht, daß der im Jahr 1576 gestorbene Jamont eine Uebersetzung des Neuen Testaments begonnen hatte. Sollten wir in der Postillenhandschrift einen Ueberrest von Jamonts Uebersetzung besitzen? Ich möchte das nicht ohne weiteres glauben,



weil an zwei bemerkenswerten Stellen der Text nicht abgekürzt ist: das sind die zwei letzten Texte vor dem Ostersonntag, die am Schluß des ersten Teils der Handschrift stehen. Der erste dieser Texte ist das Evangelium für den Gründonnerstag (Matth. 26); hier sind die Verse 20—25 ausgeschrieben. Der andere Text ist Lukas Kap. 22 und 23 entnommen; er kann, ohne daß dies gesagt ist, nur für den Karfreitag gemeint sein. Ausgeschrieben sind hier nur die Worte: *ir iau artinaiasi diena s: nerauginima, kuri ira wadinama welika: ir ieschkaija kunigaikß.* Hier bricht der Text mitten im Wort ab am Ende einer Seite, darauf folgen drei leere Seiten. Der Schreiber hat also offensichtlich die Absicht gehabt, den ganzen Text auszuschreiben, ist aber aus irgend einem Grunde nie dazu gekommen. Warum sind gerade die Texte für Gründonnerstag und Karfreitag ausgeschrieben? Die Antwort darauf scheinen die alten Perikopenbücher des 16. Jahrhunderts zu geben, da in ihnen zum Teil die Texte nur für die Sonntage und die höchsten Feiertage stehen. So haben in der ersten Auflage der kalvinistischen Kniga Nobaznistes Predigten nur für jene Tage gestanden; in der zweiten Auflage stehen die Predigten für die Tage der Heiligen mit der Leidensgeschichte am Schluß zusammen. Bei Willent ist es so wie in der zweiten Auflage. Sollte also vielleicht der Schreiber der Postillenhandschrift einen ähnlichen litauischen Text der Perikopen besessen haben, der uns verloren gegangen ist? Ich wage nicht die Frage zu bejahen. Merkwürdigerweise geht der erwähnten Gründonnerstagspredigt noch eine andere Predigt für denselben Tag voraus. Natürlich ist der Text zu dieser Predigt nicht wie alle anderen den Evangelien entnommen, sondern den Episteln. Es ist der Text 1. Korinth. Kap. 11. Wie sahen also die Perikopen in litauischer Sprache aus, falls der Schreiber solche besaß?

Merkwürdig ist auch, daß die Predigten von nicht ganz ausgeschriebenen Zitaten aus der Bibel wimmeln. Sollte da nur an den Anfang der betreffenden Stellen erinnert werden? Es lohnt vielleicht, diesen Dingen genauer nachzugehen, als es mir in der Zeit möglich war, in der ich die Handschrift in Göttingen hatte.

Noch auf eine andere Frage der altlitauischen Literatur hat mich die Lektüre der Handschrift geführt. Mehrmals werden in den Predigten litauische Kirchenlieder zitiert. Leider habe ich versäumt, mir die Stellen herauszuschreiben. So weiß ich außer den drei Liedern, die bereits Gaigalat MllG V, 10 anführt, nur von Blatt 30b das Lied zu nennen: *ant ßena kaip vbagas guleija, edizu kietu nesibaiseija peneija ghi pana pienelliu, kursai nemari badu nei paukßteli.* Keins der Lieder kann aus Mosvids Gesangbuch stammen; denn das eben genannte und das von Gaigalat an dritter Stelle angeführte Stück: *krumu kuri* usw. kommen bei Mosvid überhaupt nicht vor. Die beiden anderen Zitate stimmen nicht genau zu dem Text bei Mosvid S. 191 [1]) und 233. In der Hand-

1) Am besten mit dem Zitat der Wolfenbütteler Postille 32b, 1 *ieib tas bernelis negimes, butu wiss swets prapolens* stimmt ein Kirchenlied in Bretkes

schrift heißt es aber: *basznicze krikszaniszka gesti tardama.* Woher hat der Schreiber der Handschrift die Lieder gehabt? Man könnte an drei Quellen denken: an Einzeldrucke, die in anderen Sprachen in jener Zeit an der Tagesordnung waren, oder an handschriftliche oder mündliche Ueberlieferung. Auf diese Quellen werden wir gleich wieder durch die schriftlichen Eintragungen in Bretkes kleine Schriften geführt. Man wird sich die Frage vorzulegen haben, ob nicht auch für die Lieder in Mosvids Schriften sowie in der Forma diese Quellen in betracht kommen könnten. Gerullis nennt die Autoren, von denen Mosvid Lieder in sein Gesangbuch aufgenommen hat, Mitarbeiter Mosvids. Er stellt sich das Zustandekommen des Buches also so vor, daß die zwölf von ihm namhaft gemachten Männer [1]) dem Mosvid für sein Unternehmen Lieder ins Litauische übersetzt oder auf Litauisch gedichtet haben. Wenn man das von Mosvid geschriebene Vorwort liest, hat man nicht den Eindruck, daß diese Hülfe wesentlich gewesen sein könnte; denn trotz seiner Bescheidenheit (*non susceptum neq. ad id profuturum ut meo nomini famam aut celebritatem ullam conciliet quippe quam neq. appeto neq. ex tali re petendam esse scio*) sagt er doch nur *hunc laborem meum* und *hanc exilem operam meam*, ohne irgendwie Mitarbeiter zu nennen, wie das z. B. Bretke in dem Vorwort zu seinem Gesangbuch tut. Es ist also vielleicht unrichtig, mit Gerullis von Mitarbeitern des Mosvid zu sprechen; es kann auch sein, daß Mosvid ganz allein die Lieder gesammelt und verfaßt hat, daß für eine Zahl von Liedern mündliche oder handschriftliche Ueberlieferung oder verlorengegangene Einzeldrucke in Betracht kommen.

Lehrreich für das altlitauische Schrifttum sind auch die handschriftlichen Eintragungen in das einzige uns erhalten gebliebene Exemplar der kleinen Schriften Bretkes. Sie sind bisher nur von Bezzenberger in der Einleitung zu seinen Beiträgen zur Geschichte der litauischen Sprache behandelt worden. Der verdienstvolle Altmeister der litauischen Philologie hat aber dabei eine besonders unglückliche Hand gehabt, zum Teil vermutlich deswegen, weil er bei der Ausarbeitung das Königsberger Exemplar der kleinen Schriften nicht mehr in Göttingen gehabt haben wird.

Postille II 154 überein, auf das mich meine Lektüre erst geführt hat, nachdem das Manuskript zu diesem Aufsatz bereits der Druckerei übergeben war. Das Zitat bei Bretke lautet: *Ieib Bernelis negimens, butu wissas swieta* (verdruckt für *swiets*) *prapůlens. Ieib Kristus nekelens, butu wissas swiets prapůlens. Ieib Dangun neßengens, butu wissas swiets prapůlens.* Diese drei Sätze hintereinander sind mir aus keinem der altlitauischen Gesangbücher in Erinnerung. Der dritte kommt ähnlich schon bei Mosvid 307 vor, den zweiten kann ich erst in Sengstocks Gesangbuch S. 34 nachweisen. Höchst bemerkenswert ist, was Bretke vorausschickt: *krikschczonis nu kiek schimtu metu giest* „die Christen singen nun schon wieviel hundert Jahre so". Wir haben es also, wenn wir diese Nachricht wörtlich nehmen, mit einem litauischen (nicht mit einem lateinischen) Kirchenlied aus der Zeit vor der Reformation zu tun.

1) Jamonts Uebersetzung des 114. Psalms (S. 461) zu erwähnen, hat Gerullis in seiner Einleitung S. XXXIV vergessen.



Nur so konnte er zu der sonderbaren Behauptung kommen, daß das Lied *Bernelis gime mumus* handschriftlich und gedruckt in dem Bändchen zu lesen sei, während es nur geschrieben dasteht. Ueberhaupt hat er verwechselt, welche Lieder mit Mosvids Katechismus übereinstimmen, welche nicht.

Die handschriftlichen Eintragungen finden sich zerstreut auf den leeren Blättern des Bändchens und umfassen im ganzen acht Lieder. Bezzenberger hat allerdings neun ausgerechnet; aber das war nur möglich, weil er glaubte, mit dem Verse *todrin o Chrikszonie kosznas gedok nu gesmes tu* usw. beginne ein neues Lied, obwohl sich diese Worte wenig für den Beginn eignen. In Wirklichkeit fängt damit die vierte Strophe des vorher begonnenen Liedes *Pagimde mumus sche diena* an. Wir sehen jetzt diesen Hymnus bei Mosvid S. 201 vollständig vor uns. Den schlimmsten Streich hat Bezzenberger das Lied *Ponui musu ußgimus* gespielt. Er äußert sich über dieses folgendermaßen: „Am Ende derselben Seite stehen unter der Ueberschrift *In Natais* (sic!) *Domino Gaudent omnes Angeli* ein paar litauische und deutsche Zeilen, die ohne Bedeutung sind". Das sic! stammt von Bezzenberger selber, ist aber unberechtigt, da nicht *Natais*, sondern *Natali* dasteht. Es ist also nur *Domino* für *Domini* verschrieben. Die folgenden Worte sind keineswegs bedeutungslos. Es steht zunächst da: *Ihm Thon. Singen wir aus hertzen grund.* Darauf folgt in litauischer Sprache der Anfang des Hymnus *In natali domini gaudent omnes angeli*, wie er ähnlich bei Mosvid S. 203 steht. Das Lied beginnt nicht erst mit *Pana Diewa pagimde*, womit vielmehr der Refrain anfängt. Die deutschen Worte bedeuten natürlich: Im Ton von dem Lied: Singen wir aus Herzensgrund.

Bezzenberger glaubte in den handschriftlichen Liedern zwei verschiedene Hände feststellen und in der Schrift der Lieder 2 bis 8 die Hand Bretkes, die uns aus der Bibelübersetzung gut bekannt ist, wiedererkennen zu können. In beiden Vermutungen hat er sich geirrt. Ich habe mir aus den in Betracht kommenden Stücken Alphabete zusammengestellt und glaube danach mit Bestimmtheit sagen zu können, daß das erste Lied von derselben Hand wie die anderen sieben Lieder geschrieben ist, daß aber Bretke keins der Lieder geschrieben hat. Um sicher zu gehen, habe ich außerdem fachmännischen Rat eingeholt; es werden ja immer nur wenig Menschen diese Schriften zu Gesicht bekommen. Ich habe also den Herren Karl Brandi, Alfred Hessel, und Arnold Oskar Meyer die in Bretkes kleine Schriften eingetragenen Lieder sowie mehrere Bände der Bretkeschen Bibelübersetzung vorgelegt und von den dreien unabhängig von einander die Antwort erhalten, daß die acht Lieder von einer Hand stammen und daß diese Hand nicht die Bretkes ist. Das erste Lied ist in einer Antiqua-Schrift geschrieben, die der Druckschrift ähnlich ist. Der Besitzer des Buches mag vielleicht deswegen so geschrieben haben, weil er die Eintragungen in ein gedrucktes Buch machte. Es ist ihm aber nicht jeder Buchstabe druckmäßig gelungen, er verfällt wiederholt in Schreibschrift, wie sie im 16. Jahrhundert üblich

war: in Renaissancekursive. Bei den folgenden Liedern hat er sich nicht mehr so viel Mühe gegeben; daher sind die Druckbuchstaben seltener, aber ohne zu fehlen, und die Kursive überwiegt. So kehren die individuellen Züge der Handschrift in allen acht Liedern unverkennbar wieder. Ich nenne nur einen einzigen Buchstaben, der für die Lieder charakteristisch ist: das kleine *d*, das oben durchstrichen und dadurch dem angelsächsischen Zeichen für den Spiranten ähnlich ist. Bretke dagegen schreibt meist ein *d*, das man leicht für ein *t* verlesen kann.

Daß Bretke nicht an den Eintragungen beteiligt ist, ergibt sich daraus, daß in dem einen Lied ein nasaliertes *e* durch Untersetzen eines Hakens bezeichnet ist, was nie bei Bretke vorkommt, und daß niemals die Nasalierung in der Bretkeschen Weise durch einen untergesetzten Punkt bezeichnet wird. Noch ein anderer Umstand macht es höchst unwahrscheinlich, daß Bretke der Schreiber war. Auf das erste Blatt hat der ehemalige Besitzer seinen Namen mit dem Datum: *Johannis von Gerenn* (so ist vielleicht zu lesen; der Name *von Geren* kommt mehrfach in der Königsberger Matrikel vor; es kann aber auch *Geremt* dastehen) *Adi 12 Julij Ao 89*. Nach dem Charakter der Schrift kann nur 1589 in Betracht kommen. Auch den Erwerbspreis hat der Besitzer hinzugefügt: *Constat 8 g.* Wie hätte Bretke dazu kommen sollen, in das Buch, das der adlige Herr bereits in dem Erscheinungsjahr der kleinen Schriften durch Kauf erworben hat, Lieder handschriftlich einzutragen, die er, wie wir jetzt wissen, abgesehen von dem ersten aus Mosvid in sein gedrucktes Gesangbuch hätte übernehmen können, wenn sie ihm so gut gefielen!

Die Lieder 2 bis 8 stehen also in Mosvids Gesangbuch; aber sie stimmen nicht genau mit Mosvid überein; es sind Abweichungen vorhanden. Das dritte Lied hat in der letzten Strophe zwei Zeilen mehr als die anderen und als bei Mosvid. Nach der zweiten Zeile ist eingefügt: *Amē, Amē, Diewe, duoky, Teypo tu mus ischklausiky.* Das Lied kommt auch in anderen alten litauischen Drucken vor: in den Gesangbüchern Sengstocks vom Jahr 1612 und Kleins vom Jahr 1666 sowie in der kalvinistischen Schrift Malcher Pietkiewiczs vom Jahr 1598. Ueberall fehlen jene zwei überschüssigen Zeilen. Das Lied kann also nicht gut aus einer dieser Quellen abgeschrieben sein. Die Lieder 5 bis 8 kennen wir auch aus Sengstock, 4 bis 8 auch aus Klein; aber die Abweichungen lehren, daß der Schreiber eine andere Quelle gehabt haben muß. Am meisten Uebereinstimmung besteht noch mit Mosvid; aber vollständig ist sie, auch abgesehen von dem erwähnten Zusatz, nicht. Die Handschrift hat in der vierten Strophe des vierten Liedes: *duome amßiamßinay garbe taw*, dagegen Mosvid S. 240: *tau dūme amßina garbe*; die Strophen des achten Lieds haben bei beiden verschiedene Reihenfolge.

Schließlich bleibt noch das erste Lied übrig. Es steht außer bei Sengstock und Klein auch in der zweiten Auflage der Kniga Nobaznistes S. 256. Die Lieder dieser Schrift weichen sonst stark von den bei den Lutheranern üblichen ab. In diesem Fall ist die

Uebereinstimmung recht groß. Trotzdem kann die Kniga kaum als Quelle in Betracht kommen, weil die Abweichungen immerhin noch zu groß sind und die handschriftlichen Eintragungen in das Bretkeexemplar älter als die zweite Auflage der Kniga sein dürften. Ob das Lied auch schon in der ersten Auflage gestanden hat, wissen wir nicht, auch kennen wir das Erscheinungsjahr dieser Auflage nicht. Wahrscheinlich wird auch da noch die Zeit eine Benutzung durch den Schreiber ausgeschlossen erscheinen lassen, selbst wenn die Zahlen 83. 33 unten auf dem Vorsetzblatt der Giesmes Duchaunas von dem Schreiber der Lieder herrühren und 8. 3. 1633 bedeuten sollten.

Wie dem aber auch sein mag, wir kommen nicht um die Annahme herum, daß es im 16./17. Jahrhundert noch andere Quellen für litauische Kirchenlieder gegeben haben muß als Mosvid und Bretke: Einzeldrucke oder handschriftliche Ueberlieferung oder, was mir am wahrscheinlichsten ist, mündliche Tradition. Wir kommen demnach zu demselben Ergebnis wie schon oben.

Aehnliches darf man vielleicht aus dem Vorwort Bretkes zu seinem Gesangbuch herauslesen. Bisher ist Bretke als Verfasser von Kirchenliedern ja stark überschätzt worden. Seitdem wir Mosvids Gesangbuch wieder haben, wissen wir, daß Bretke von den 76 Liedern der Giesmes 39, von den 17 des Kancionalas 12, von den zweien der Kollektas Maldas das eine aus Mosvid übernommen hat; die anderen stammen sicherlich höchstens zu einem Teil von ihm. In dem genannten Vorwort sagt er: *vos ipsi* (damit sind die litauischen Geistlichen gemeint) *alias eiusdem generis transtuleritis et a me efflagitaueritis, ut ille vester et Mosvidij labor denuo typis euulgetur.* Diese Stelle ist bisher nicht genügend berücksichtigt worden. Wörtlich genommen, steht da, daß die Sammlung nur aus Mosvidschen Liedern und aus solchen von den lebenden Kollegen Bretkes besteht. Hier scheinen mir besonders fremde handschriftliche Aufzeichnungen in Betracht zu kommen.

Ob Bretke Litauer war oder nicht, weiß man immer noch nicht, und doch kann man es mit ziemlicher Bestimmtheit aus seiner Bibelhandschrift herausbekommen. Es ist bekannt, daß die Originalhandschrift 1599 der öffentlichen Büchersammlung in Königsberg einverleibt worden ist. Das ist ohne Zweifel dieselbe, welche jetzt als Manuskr. 1214—1221 in der Universitätsbibliothek zu Königsberg aufbewahrt wird. Diese aus fünf Foliobänden und drei Quartbänden bestehende Handschrift trägt auf allen Teilen in schwarzer Pressung die Initialen *IB*. Dieselbe Abkürzung kommt wiederholt in der Handschrift selber auch vor: hinter dem Buch der Richter, hinter dem Prediger Salomos, hinter der Weisheit Salomos, hinter dem Brief Judae. Am Schluß von Jesus Sirach steht *per I. B. Labionensem pastorem.* An anderen Stellen ist der Name ausgeschrieben: hinter dem Buch Tobias: *I. Bretkunas*, hinter den Sprüchen Salomonis ist *Iohan. Bretkunas* wieder durchgestrichen; am Schluß des letzten Stückes des Neuen Testaments



steht *Ionas Bretkunas Labaguwos plebonas.* Dazu werden alle Bände als Uebersetzung Bretkes bezeichnet. Dem zweiten Teil des Neuen Testaments ist eine Approbation der Bretkeschen Uebersetzung durch einen gewissen Strischka beigegeben. Nimmt man noch hinzu, daß hinter dem Lukasevangelium steht: *incepi uertere 6. die Martij et absolui 30. Martij ā̄ō 79,* bei Tobias Kap. I: *tentaui uertere Tobiā in lituanicā linguā Aō 1585. die 21 Nouemb. eūq. absolui intra 6. dies,* so ist vollständig klar, daß wir wirklich das Original der Bretkeschen Handschrift vor uns haben. Es mag noch der Zettel erwähnt werden, der hinter dem Lukasevangelium eingefügt ist und unter anderem die Worte enthält: *ego. itaq.* (in Klammern sind die Buchstaben *IB* hinzugefügt) . . *ausus sum primus inter Lituanos hāc Lituanicam Versionem Noui Testamenti moliri.*

Wenn Bretke an den genannten Stellen und an vielen anderen vermerkt hat, wann er die Uebersetzung niedergeschrieben oder verfertigt hat, so scheint er mir hierin Hieronymus gefolgt zu sein, der etwas ruhmredig an einigen Stellen berichtet, in wie kurzer Zeit er Stücke der Bibel aus dem Hebräischen ins Lateinische übersetzt hat. Hieronymus galt ihm neben Luther offenbar als nachahmenswertes Muster; daher zitiert er mehrfach Stellen aus den Werken beider. Ich will nur ein paar Worte von einem Zitat aus Luthers Tischgesprächen anführen, das auf dem letzten Blatt der Evangelien steht (vgl. Ausgabe von 1567 Bl. 1b und 2): „*Aber er hette nicht vbelgethan, wenn er einen gelarten Mann oder zweene hette zu sich gezogen, zur Translation. ... Vnd Verdolmetscher oder Translatores sollen nicht allein sein. Denn einem einigen man fallen nicht alle Zeit gutte vnd propria verba zu . . . hette er 2 oder 3 zu sich genommen, die Im geholfen, so were der h. Geist auch krefftiger dabey gewesen.*“

Dementsprechend hat er auch gehandelt. Das Neue Testament hat er dem Katecheten Strischka aus Widzy, wie bereits erwähnt, vorgelegt; das Buch Tobias hat er von dem Diakonus Blothno dem Aelteren prüfen lassen. Dieser hat das Buch Tobias durchkorrigiert und daruntergesetzt: *Hujc Lithuanico Tobiæ limam adhibuit Zacharias Blothno: Tilsensis diacon⁹* (*= diaconus*). Die außerdem dabei stehende Zahl 1583 ist mit anderer Tinte geschrieben und ist ohne Bedeutung. Die Uebersetzung dieses Stückes ist im Jahr 1585 entstanden; am Schluß stand das Datum mit Jahreszahl noch einmal; als die Ecke mit der Jahreszahl weggerissen wurde, ist die Zahl falsch ergänzt worden. Der Helfer galt bisher für den jüngeren Blothno, vgl. Bezzenberger Einleitung S. X, Anm. 1. Aber der jüngere B. war nach Arnoldt Kurzgefaßte Nachrichten von allen seit der Reformation an den Lutherischen Kirchen in Ostpreußen gestandenen Predigern Königsberg 1777 S. 135. 149, 140 fg. von 1601 an Pfarrer in Wischwill, kam 1602 nach Pictupehnen und ging 1608 nach Tilsit, kann also nicht als Korrektor des Bretkeschen Manuskripts in Betracht kommen. Der ältere Blothno dagegen war nach Arnoldt S. 141 seit 1576 Pfarrer an der litauischen Kirche zu Tilsit und zugleich deutscher Diakon, bis er 1592 letztere Tätigkeit aufgab. Er muß also zwischen 1585



und 1592 den Tobias durchgesehen haben (vermutlich gleich 1585), da er *Blothno Tilsensis diaconus* unterschrieben hat. Er ist identisch mit dem Herausgeber von Waischnors Margarita Theologica vom Jahr 1600: hier ist die Vorrede unterzeichnet von: *Zacharias Blothno Lietuwos Klibonas Tilszeie.*

Wenn Bretkė gerade den Tobias zur Probe einschickte und von dem alten Testament beim Uebersetzen zuerst die Bücher Salomonis bevorzugte, so mögen daran die Bemerkungen des Hieronymus zu diesen Schriften Veranlassung gegeben haben. Bretke begann das Alte Testament 1585 mit einigen kleineren Schriften, ebenso wie er das Neue Testament mit einer kleinen Schrift begonnen hatte: mit den beiden Thessalonicher-Briefen. Das ist von Bezzenberger nicht gesehen worden. Bezzenberger las das Datum am Kopf des ersten Briefes 1579; es steht aber ganz deutlich da: *Aō 1572 5. Nouembr.* Obwohl das nächste Datum erst der 6. März 1579 am Kopf des Lukasevangeliums ist, wird man daran keinen Anstoß nehmen dürfen. Die angeschriebenen Tage werden nicht immer angeben, wann Bretke das betreffende Stück übersetzt hat, sondern zum Teil auch nur, daß an dem Tage das Stück geschrieben worden ist. Die einzelnen Partien sehen denn auch verschieden aus. Verbessert sind zwar alle Teile, aber dabei bestehen doch gewaltige Unterschiede. Von allen anderen hebt sich deutlich Hesekiel Kap. 40 fg. ab. Hier nimmt der Rand die halbe Seite ein, und mitten im Text stehen Wörter aus der Lutherbibel. Da ist also das Konzept auf uns gekommen. Daß Bretke Teile noch einmal abgeschrieben hat, legt auch der umständliche Titel für die Psalmen nahe, der hernach wieder durchgestrichen worden ist: *perraschitas, ischguldītas, ischwestas, ischraschits, perstatitas per Iona Bretkuną.*

Die Hauptquelle für die Uebersetzung ist bekanntlich die Lutherbibel. Auf einem abgeschnittenen Blatt, das vor den Apokryphen eingeheftet ist, hat das Bretke selbst bezeugt: *in Lituanicam linguam translati ex uersione D. Martī Lutheri per Johannem Bretkium, Sed Nondum correcti.* Damit haben wir zugleich einen Beweis für die Richtigkeit meiner Vermutung über die Abschrift gewisser Teile.

Daß Bretke gelegentlich auch die Vulgata, die Septuaginta und die hebräische Bibel herangezogen hat, ist von Bezzenberger längst gesehen worden. Unbeachtet ist bisher geblieben, daß Bretke dem Lukasevangelium, in dessen ersten Kapiteln man übrigens nicht mit Bezzenberger Einleitung S. IX eine steife Kinderhand erblicken darf, die Bemerkung hinzugefügt hat: *isch latinischko perguldita per Janan Bretkunan Labaguwos plebona.* Das Lukasevangelium ist nächst den Thessalonicher Briefen das älteste von Bretke übersetzte Stück; es bedarf einer Untersuchung darüber, inwieweit Bretke zuerst von der Vulgata, nicht von der Lutherbibel ausgegangen ist.

Ueber die Nationalität Bretkes ist Ostermeyer in seiner Ersten littauischen Liedergeschichte Königsberg 1793 S. 18 zu keinem Ergebnis gekommen; auch Bezzenberger hat Einl. S. XV keine Ent-



scheidung gewagt, während Hofheinz MllG I 268 ihn schlankweg zum Litauer macht.

Daß sich der Uebersetzer eng an die Lutherbibel angelehnt hat, kann natürlich keinen Beweis für seine Nationalität liefern, da für den Lutheraner der Text des großen Reformators das Gegebene sein mußte, gleichgültig, welche Muttersprache er hatte. Aber die vielen am Rand stehenden deutschen Wörter machen schon stutzig. Bretke hat so gearbeitet, daß er, wenn er nicht sicher war, wie er zu übersetzen hatte, das deutsche Wort aus dem Luthertext an den Rand schrieb und, wie die Tinte verrät, meist später erst das litauische Wort in den Text und neben das deutsche Wort an den Rand setzte. Hesekiel Kap. 40 fg. stehen die deutschen Wörter sogar mitten im Text. Hier sind es Ausdrücke wie *Erker* und *Halle*, die mehrfach wiederholt auch an den Rand gesetzt sind; daß Bretke diese Begriffe nicht ohne weiteres litauisch wiedergeben konnte, mag vielleicht auch einem guten Kenner der litauischen Sprache noch hingehen, obwohl es etwas sonderbar ist. Auch daß es Bretke für nötig hält, Synonyma mehrfach an den Rand zu schreiben, will ich ihm noch nicht anrechnen. Aber vielfach geht die Unsicherheit des Uebersetzers zu weit, so z. B., wenn er Hesekiel Kap. 17 Vers 3 usw. nicht nur die Wörter *Flügel* und *Fittich*, sondern auch *Feder* mit den litauischen Entsprechungen an den Rand schreibt oder wenn er Spr. Sal. Kap. 4 Vers 25 das Wort für *Augenlid* oder an vielen Stellen das Wort für *Hinterhalt* oder Nehem. 3 die Wörter für *Riegel*, *Stadtviertel* nicht kennt.

Sein Litauisch ist zwar von manchen Seiten gerühmt worden; aber nach dem Vorgebrachten allein schon bin ich stark im Zweifel, ob man seine Leistung nicht überschätzt hat. Ich selber habe nicht den Eindruck, daß seine Sprache besonders gut sei. Germanismen (vgl. J. Schmidt Jen. Lit. 1878 S. 181) will ich ihm dabei nicht vorwerfen, weil sein Vorbild ja ein deutscher Text ist. Der geborene Litauer aber wird z. B. eins gut treffen: das sind die Aktionsarten; daß Bretke hierin besonders glücklich sei, will mir nicht scheinen; es käme darauf an, seine Sprache nach dieser Richtung hin einmal genau zu untersuchen. Eine bekannte Schwierigkeit in einer fremden Sprache pflegt die richtige Verwendung der Präpositionen zu sein; hier aber hat Bretke kein sicheres Sprachgefühl gehabt. Ich denke dabei nicht daran, daß er für *ing* nachträglich sehr häufig die Postposition *-na* eingesetzt hat; denn hier scheint ein mundartlicher oder zeitlicher Unterschied vorzuliegen. Ich habe vielmehr im Auge, daß er sich zwischen den Präpositionen *isch* „aus" und *nog* „von" nicht zurecht finden kann. Derartiges dürfte dem geborenen Litauer nicht passiert sein.

Seine Sprache enthält manche überflüssigen Polonismen; aber ein Pole wird er trotzdem nicht gewesen sein, obwohl ihm Bezzenberger Einl. S. XVII Kenntnis des Polnischen nachgewiesen hat. Sein Litauisch ist eben mit manchen Polonismen durchsetzt. Für ein Polentum Bretkes wüßte ich keine haltbaren Gründe vorzubringen.



Alles aber scheint mir dafür zu sprechen, daß er ein Deutscher war. Mehrere Zettel sind in die Bände der Uebersetzung eingeheftet, sie enthalten irgend welche Bemerkungen in deutscher Sprache. Bei Pred. Salom. 2 steckt der Rest eines Briefes, den ein Herr von Eytersdorff doch wohl an Bretke gerichtet hat; im 35. Kapitel des Jeremias stehen im Text durchgestrichene Bemerkungen, deren Inhalt unter Umständen irgend eine Beziehung zu dem Leben Bretkes hat. Leider kann ich den vorkommenden Ortsnamen, weil die Zeilen stark durchgestrichen sind, nicht zuverlässig entziffern: „*Einnahm Regiester wy*(?) *ich alß ein schaffer aus Pudwerch*(?) *von meinem Heren empfangen klerlichen Verzeichnus. Eß sey an gelde*, *Sagen*, *Axen*, *Klumbeil Feilen*". Von besonderer Wichtigkeit scheint mir zu sein, daß Blothno mit ihm in deutscher Sprache verkehrt hat. Seine Randbemerkungen sind, abgesehen von lateinischen Notizen, stets deutsch gehalten, auch eine andre Hand hat deutsche Randbemerkungen gemacht, z. B. zu Tobias 3 Vers 8: „*tai ist ein Demonstratiuum und heißt das*, *tæi ist ein Datiuus und heißt der*, *tei ist coniunctio copulativa*", oder zu Tobias 5 Vers 18 *Anonijes sunus:* „*Aonijes so gebrauch ich* (*alweg* wieder weggestrichen) *den* (*Fal* auch wieder durchgestrichen) *Genitiuum in dem vocabulo.*"

Recht verräterisch ist ein kleines Versehen, das Bretke in dem Verzeichnis zu seinen Giesmes Duchaunas passiert ist. S. 118 No. 73 steht die Uebersetzung von dem Lied *Nu höret zu jr Christen Leut: Klausikite ius nu ßmones*, *kaip* ...; in dem Register aber ist das Lied zitiert als: *klausiket ius nu kriksch;* d. h. er zitiert so, als sei der deutsche Text wörtlich ins Litauische übersetzt. Das war nur möglich, weil ihm der deutsche Text besser im Gedächtnis war als der litauische. Wäre das einem Litauer wohl passiert?

Auch was mit seinem Namen zusammenhängt, läßt deutlich erkennen, daß er nicht litauischer, sondern deutscher Nationalität war. Bezzenberger konnte sich in seiner Einleitung zu den Beiträgen zur Geschichte der litauischen Sprache zwischen *Bretke*, *Bretkius* und *Bretkunas* nicht entscheiden und germanisierte daher das litauische *Bretkunas* in *Bretken*; Gerullis nennt ihn in seiner Mosvidausgabe *Bretkun.* Ich glaube zuverlässig nachweisen zu können, daß er *Bretke* hieß, so wie ihn auch Bezzenberger in der Kultur der Gegenwart I, IX S. 358 genannt hat.

Wenn er sich litauisch benannte, schrieb er sich *Bretkunas* mit Zunamen; aber seinen Vornamen schrieb er sehr ungleichmäßig. Hinter den Sprüchen Salomonis hatte er *Johan. Bretkunas* geschrieben; das ist wieder durchgestrichen worden. Auf dem Titelblatt sowohl des Alten wie des Neuen Testaments ist *per Ioaną Bretkuną* verbessert in *per Janą Bretkuną.* Hinter dem 1. und 2. Korintherbrief, auf dem Titelblatt der Psalmen und mehrerer Teile des Alten Testaments ist die Form *Ionas* in *Janas* umgeändert. War so etwas bei einem geborenen Litauer möglich? Uebrigens hat er Luk. 1, 13 den Namen des Täufers erst *Ioannes* geschrieben und dann *Ianas* daraus gemacht.

Bezeichnend ist vielleicht auch, wie er sich auf dem Titelblatt

des Pentateuch verschrieben hat. Weil im Lateinischen und Litauischen *per* gleichmäßig gebraucht werden, fuhr er nach dem litauischen Anfang *per Ioaną* (verbessert zu *Ianą*) fort: *Bretkium*. Sollte dem Schreiber das Latein näher gelegen haben als das Litauische?

In deutscher Sprache wurde sein Name vor Bezzenberger immer als *Bretke* gegeben und war so richtig. Rhesa, der 1626, also 24 Jahre nach dem Tode des Bibelübersetzers, die Psalmen nach der Bibelhandschrift mit Verbesserungen herausgegeben hat, wußte sicher richtig, wie der Uebersetzer der Bibel hieß; er nennt ihn im Obliquus *Bretken*. Der Königsberger Professor Behm, der ein Vorwort zu Rhesas Psalmen zu schreiben hatte, nennt ihn im Nominativ *Bretke*. Vor allen anderen wird Bretke selber doch gewußt haben, wie er hieß. In die Königsberger Matrikel (bei G. Erler die Matrikel der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. I, 18) ist er unter Nummer 1 des Sommersemesters 1555 eingetragen als: *Johannes Bretke, Friedlandensis, natus in pago vicino Bamlen, pauper, pupillus*. Zur Zeit der Immatrikulation war er also Waise; vielleicht erklärt sich daraus, daß sein Litauisch mit Polonismen verbrämt ist: wir wissen ja nicht, wo er aufgewachsen ist.

Nicht ohne Bedeutung ist unter Umständen, worauf mich Alfred Bertholet bringt, daß er in den verschiedenen Sprachen nicht gleich deutlich schreibt: Der litauische Text ist fast überall leicht zu lesen; aber was er deutsch geschrieben hat, ist oft derartig flüchtig, daß ich die bewährte Hülfe der Herren Crome und Hessel, die mich auch beim Entziffern der nicht von Bretke stammenden Zettel zu Dank verpflichtet haben, in Anspruch nehmen mußte. Deutsch zu schreiben, scheint ihm geläufiger gewesen zu sein als Litauisch.

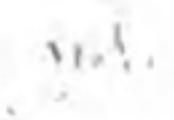
Noch etwas dürfte mit seiner deutschen Herkunft in Zusammenhang stehen, ohne daß es bisher aufgefallen zu sein scheint. In seiner Postille, die er 1591, d. h. 11 Jahre nach Vollendung des Neuen Testaments, veröffentlicht hat, sollten naturgemäß die Texte der Evangelien und Episteln ungefähr mit dem Wortlaut seines Neuen Testaments übereinstimmen. Das ist aber nicht der Fall. In der Bretkeschen Bibel lautet z. B. Matth. 13, 24: *kita Priliginima padeio* (*pasake*) *iemus, bilodams. Dangaus Karalista ligus ira szmogui, kursai gierą seklą ant sawa lauko seio. Bet kada szmones miegoio, ataijo io neprietelius*. Dagegen in der Postille I 205 heißt dieselbe Stelle: *Iesus sake iemus kitta priliginima. Priliginta ira Dangaus karalista szmogui, seienczem gera sekla ant dirwos sawa. A kaip szmones miegoia, ataia neprietelius io*. Schon diese kleine Probe, die durchaus charakteristisch ist, läßt die gewaltigen Abweichungen erkennen. Warum hat Bretke seinen Text nicht beibehalten? Willents Evangelien und Episteln geben die Antwort. Obige Probe lautet dort in der Ausgabe Bechtels S. 64: *Iesus sakie ghiemus kita priliginima, Priliginta jra dangaus karalista ßmogui, seienczem giera siekla ant dirwas sawa. Akaip ßmones miegoia, ataia neprietelis io*. Bretke hat also nicht seinen eigenen Text verwandt, sondern



den Willents. Er folgt ihm aber nicht sklavisch, er ändert an manchen Kleinigkeiten um, zum Teil zu Gunsten seines Bibeltextes. Man vergleiche z. B. Lukas 8, 4 in der Bibel: *Ir kaip pulkas didis sussieija ir iapi skubinoiosi* (verändert aus *skubinase*) *eiti, bilaia per priliginima. Ischeia seieias setų sekl̦ạ sawa, ir kaip seia, kita pole pas keli* (verändert aus *prieg kielia*), *ir suminta tapa*, in der Postille I, 239: *Kaip daug szmoniu sussieia, ir isch miestu steigesi iop, biloia Iesus perpriliginima. Ischeia sœiœias Sœtu sekeli* (verdruckt für *sekla*) *sawa, ir seiant iam nekuri pole pas klair* (verdruckt für *keli ir*) *tapa paminta* und bei Willent S. 68: *AKaip didy pulkai ßmoniũ sussieia, ir isch miestũ steigesi iop biloia per priliginima. Ischeia seieges ssetu sieklas sawa, a kũmetu sseya nekuri pů̊le pas kiele ir buwa paminta.* Wie kam Bretke dazu, den eigenen Text zu verlassen, um Willent zu folgen? Sollte er nicht etwa das Litauisch Willents für besser als sein eigenes gehalten haben?

Von hier aus erleidet Leskiens Verfahren bei seiner Arbeit über litauische Partikeln und Konjunktionen Idg. Forsch. XIV, 89 fg. eine Kritik. Leskien suchte nach einem möglichst einwandfreien altlitauischen Text und glaubte ihn in Bretkes Postille, und zwar nicht in den Perikopen, sondern in den Predigten zu finden. Er beachtete dabei nicht genügend, daß Bretke in dem Vorwort zu der Postille S. VII sagt: *hanc explicationem ex clarissimorum Theologorum commentariis desumptam.* Es steht demnach ohne vorausgegangene Untersuchung über seine Quellen gar nicht fest, was er selbständig geschrieben, was er übersetzt hat. Jedenfalls hat also der Text der Perikopen in der Postille den Anspruch auf zuverlässigeres Litauisch als die Predigten; denn die Perikopen haben als Grundlage die Uebersetzung des geborenen Litauers Willent.

Nach diesen Feststellungen wird man in Zukunft gut daran tun, bei Benutzung der Bretkeschen Texte vorsichtig in der Bewertung der Sprache zu sein.




Princeton University Library
32101 076895356